



Ελληνικά Ενωμένο Κοινωνικό Συμβούλιο Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Eurovášeňské Parlament
Evropska Parlament Eupomoso Κοροβούλιο European Parliament Parliament européen Parlament na hřivpa
Evropské parlament Parlamento europeo Europas Parlaments Europas Parlamentas Europai Parlamentas
Parlament European European Parliament Parliament Europejska Parlamento European Parliamentul European
Evropský parlament Evropski parlament Europarliamentti Europaparlamentet

086058/EU XXV.GP
Eingelangt am 30/11/15

Die stellvertretende Generalsekretärin

D 320043 24.11.2015

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

Betrifft: Berichtigung: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 7. bis 10. September angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 7. bis 10. September folgende Texte angenommen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Sozialpolitik im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden,
- Entschließung zu dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union: Hin zu leistungsorientierten Kontrollen der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- Entschließung zu dem Thema „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau,
- nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen

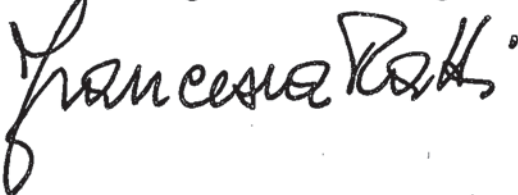
Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde,
- nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Republik Madagaskar und der Europäischen Gemeinschaft,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation,
- nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Belgiens und der Republik Polen, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren, und zur Ermächtigung der Republik Österreich, diesem Übereinkommen beizutreten,
- Standpunkt zu der städtischen Dimension der EU-Politikfelder,
- Entschließung zu der Umsetzung des Weißbuchs Verkehr von 2011: Bestandsaufnahme und künftiges Vorgehen im Hinblick auf nachhaltige Mobilität,
- Entschließung zu Russland, insbesondere zu den Fällen Eston Kohver, Oleh Senzow und Olexander Koltschenko,
- Entschließung zu dem Thema „Migration und Flüchtlinge in Europa“,
- Entschließung zu der Rolle der EU im Nahost-Friedensprozess.

Das Europäische Parlament hat beschlossen, diese Texte den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Francesca R. RATTI

Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM
07. – 10. September 2015



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2015)0281	5
ÜBEREINKOMMEN DER IAO ÜBER ZWANGS- ODER PFLICHTARBEIT: SOZIALPOLITIK ***	
P8_TA-PROV(2015)0283	7
ORDNUNGSGEMÄßE ANWENDUNG DER ZOLL- UND DER AGRARREGELUNG ***II	
P8_TA-PROV(2015)0284	9
HANDEL MIT ROBBENERZEUGNISSEN ***I	
P8_TA-PROV(2015)0285	27
KLONEN VON TIEREN, DIE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE GEHALTEN UND REPRODUZIERT WERDEN ***I	
P8_TA-PROV(2015)0289	57
SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EU: HIN ZU LEISTUNGSBASIERTEN KONTROLLEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK	
P8_TA-PROV(2015)0293	67
AUF DEM WEG ZU EINEM INTEGRIERTEN KONZEPT FÜR DAS KULTURELLE ERBE EUROPAS	
P8_TA-PROV(2015)0298	85
PARTNERSCHAFTLICHES FISCHEREIABKOMMEN MIT GUINEA-BISSAU: FANGMÖGLICHKEITEN UND FINANZIELLE GEGENLEISTUNG (ZUSTIMMUNG) ***	
P8_TA-PROV(2015)0299	87
PARTNERSCHAFTLICHES FISCHEREIABKOMMEN MIT GUINEA-BISSAU: FANGMÖGLICHKEITEN UND FINANZIELLE GEGENLEISTUNG (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2015)0300	93
PARTNERSCHAFTLICHES FISCHEREIABKOMMEN MIT KAP VERDE: FANGMÖGLICHKEITEN UND FINANZIELLE GEGENLEISTUNG (ZUSTIMMUNG) ***	
P8_TA-PROV(2015)0301	95
PARTNERSCHAFTLICHES FISCHEREIABKOMMEN MIT KAP VERDE: FANGMÖGLICHKEITEN UND FINANZIELLE GEGENLEISTUNG (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2015)0302	99
PARTNERSCHAFTLICHES FISCHEREIABKOMMEN MIT MADAGASKAR: FANGMÖGLICHKEITEN UND FINANZIELLE GEGENLEISTUNG ***	
P8_TA-PROV(2015)0303	101
PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON MARRAKESCH ZUR ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION (ZUSTIMMUNG) ***	
P8_TA-PROV(2015)0304	103
PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON MARRAKESCH ZUR ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION (ÜBEREINKOMMEN ÜBER HANDELSERLEICHTERUNGEN) (ENTSCHLIEßUNG)	

P8_TA-PROV(2015)0305	109
ERMÄCHTIGUNG ÖSTERREICHS, BELGIENS UND POLENS, DAS BUDAPESTER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN VERTRAG ÜBER DIE GÜTERBEFÖRDERUNG IN DER BINNENSCHIFFFAHRT (CMNI) ZU RATIFIZIEREN ODER IHM BEIZUTRETEN ***	
P8_TA-PROV(2015)0307	111
STÄDTISCHE DIMENSION DER EU-POLITIKFELDER	
P8_TA-PROV(2015)0310	123
UMSETZUNG DES WEIßBUCHS VERKEHR VON 2011	
P8_TA-PROV(2015)0314	149
RUSSLAND, INSBESONDERE DEN FÄLLEN VON ESTON KOHVER, OLEH SENZOW UND OLEXANDER KOLTSCHENKO	
P8_TA-PROV(2015)0317	155
MIGRATION UND FLÜCHTLINGE IN EUROPA	
P8_TA-PROV(2015)0318	163
DIE ROLLE DER EU IM NAHOSTFRIEDENSPROZESS	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0281

Übereinkommen der IAO über Zwangs- oder Pflichtarbeit: Sozialpolitik

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Sozialpolitik im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren (06732/2015 – C8-0079/2015 – [2014/0259\(NLE\)](#))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06732/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0079/2015),
 - unter Hinweis auf das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0243/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0283

Ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (08257/3/2015 – C8-0159/2015 – 2013/0410(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (08257/3/2015 – C8-0159/2015),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 25. Februar 2014¹,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0796),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A8-0234/2015),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

¹ ABl. C 94 vom 31.3.2014, S. 1.

² Angenommene Texte vom 15.4.2014, P7_TA(2014)0344.

Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0284

Handel mit Robbenerzeugnissen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (COM(2015)0045 – C8-0037/2015 – 2015/0028(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0045),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0037/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. Mai 2015³,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. Juni 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0186/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0028

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. September 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁵,

⁴ *Stellungnahme vom 27. Mai 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).*

⁵ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ wurde mit dem Ziel erlassen, durch unterschiedliche nationale Maßnahmen zur Regelung des Handels mit Robbenerzeugnissen entstandene Hemmnisse für das Funktionieren des Binnenmarktes zu beseitigen. Diese Maßnahmen wurden erlassen als Reaktion auf moralische Bedenken der Öffentlichkeit hinsichtlich der Tierschutzaspekte des Tötens von Robben und der möglichen Präsenz von Erzeugnissen auf dem Unionsmarkt, die von **Robben** stammen, welche unter Zufügung von übermäßig starken Schmerzen, Qualen, Angst und anderen Formen von Leiden getötet wurden. Diese Bedenken wurden durch ■ Erkenntnisse belegt, die zeigen, dass unter den besonderen Bedingungen der Robbenjagd eine humane Tötung nicht wirklich konsequent und wirksam durchgeführt werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 ein allgemeines Verbot des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen eingeführt.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36).

(2) Gleichzeitig ist die Robbenjagd fester Bestandteil der *sozioökonomischen Gegebenheiten, der Ernährung*, der Kultur und der Identität der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften, *der* wesentlich zu deren Lebensunterhalt *und deren Entwicklung* beiträgt, *Nahrungsmittel- und Einkommensquelle zur Unterstützung des Lebens und einer nachhaltigen Existenzsicherung der Gemeinschaft darstellt und das traditionsgemäße Leben der Gemeinschaft bewahrt und fortführt*. Aus diesen Gründen führt die von den Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionell betriebene Robbenjagd nicht zu denselben moralischen Bedenken wie die in erster Linie aus kommerziellen Gründen betriebene Robbenjagd. Außerdem wird allgemein anerkannt, dass die grundlegenden, *wirtschaftlichen* und sozialen Interessen von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die am 13. September 2007 angenommen wurde, und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften nicht beeinträchtigt werden sollten. *Ferner haben drei Mitgliedstaaten (Dänemark, die Niederlande und Spanien) das von der Internationalen Arbeitsorganisation am 27. Juni 1989 angenommene Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (Übereinkommen Nr. 169) ratifiziert*⁷. Aus diesen Gründen ermöglicht die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 im Rahmen einer Ausnahme das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen aus einer Jagd, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß *zu deren Lebensunterhalt* betrieben wird und zu *diesem* beiträgt.

⁷ *Das Übereinkommen Nr. 169 nennt unter anderem das Recht auf Selbstidentifikation indigener Gemeinschaften und deren Recht, so weit wie möglich Kontrolle über ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung auszuüben.*

- (3) In Anbetracht des mit der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 verfolgten Ziels ■ *sollte* das Inverkehrbringen auf den Unionsmarkt von **Robbenerzeugnissen** aus einer von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betriebenen Jagd davon abhängig gemacht werden, dass diese *unter gebührender Beachtung des Tierschutzes* in einer Weise durchgeführt wird, die Schmerzen, Qualen, Angst und andere Formen des Leidens der erlegten Tiere so weit wie möglich reduziert, wobei gleichzeitig die Lebensweise ■ der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften *und der mit der Jagd verfolgte Zweck des Lebensunterhalts in Betracht gezogen werden. Daher* sollte die Ausnahmeregelung für Robbenerzeugnisse aus einer Jagd, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird, auf eine Jagd beschränkt werden, die einen Beitrag zur Existenzsicherung dieser Gemeinschaften leistet ■ .

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 sieht ferner ausnahmsweise das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen vor, wenn die Bejagung zu dem alleinigen Zweck der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen betrieben wird. Obgleich die Bedeutung von Jagden, die zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen durchgeführt werden, anzuerkennen ist, kann es in der Praxis schwierig sein, diese Form der Jagd von der großumfänglichen Robbenjagd aus hauptsächlich kommerziellen Gründen zu unterscheiden. Dies kann zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der betreffenden Robbenerzeugnisse führen. Daher sollte diese Ausnahmeregelung nicht länger vorgesehen werden. *Durch die Aufhebung der Ausnahmeregelung in Bezug auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresressourcen können indes Probleme in Mitgliedstaaten entstehen, in denen aus der legalen Robbenjagd stammende Tierkörper als Material für Robbenerzeugnisse verwendet werden, die gelegentlich in kleinen Mengen auf den lokalen Märkten angeboten worden sind. Die Kommission sollte die ihr zur Verfügung gestellten Informationen über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung in den betreffenden Mitgliedstaaten in ihre Bewertung des Funktionierens, der Wirksamkeit und der Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 aufnehmen.* Die Aufhebung dieser Ausnahmeregelung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Robbenjagd für die Zwecke der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen weiterhin zu regeln.

- (5) Um sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelung für Robbenerzeugnisse aus einer Jagd, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird, nicht auf Robbenerzeugnisse aus einer in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen betriebenen Jagd angewendet wird, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten übertragen werden, um erforderlichenfalls auf der Grundlage von Nachweisen das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen aus der betreffenden Jagd zu untersagen oder die Menge dieser Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden dürfen, zu begrenzen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Es ist ferner wichtig, dass die Kommission angemessene Konsultationen mit den betroffenen Ursprungsländern und den einschlägigen Interessenträgern durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (6) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Verwaltungsregelungen für die Anerkennung der Stellen, die die Einhaltung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen bescheinigen dürfen, und für die Ausstellung und die Kontrolle der Bescheinigungen sowie die Verwaltungsvorschriften festzulegen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Einfuhr von Robbenerzeugnissen, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind, eingehalten werden, und um technische Leitlinien herauszugeben. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgeübt werden.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (7) *Zur Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 und ihrer Ausnahmeregelungen sollte die Kommission die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden, einschließlich der Zollbehörden, über die Vorschriften der genannten Verordnung und die Regelungen unterrichten, nach denen Robbenerzeugnisse aus einer Jagd, die von Inuit oder anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird, in Verkehr gebracht werden dürfen.*
- (8) *Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßig über die Maßnahmen berichten, die sie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 getroffen haben. Auf der Grundlage dieser Berichte sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009, einschließlich der Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften, berichten.*
- (9) Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (10) *In Anbetracht des Umfangs, in dem der Handel mit Robbenerzeugnissen in der durch diese Verordnung geänderten Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 geregelt ist, sollte die Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission⁹ aufgehoben werden.*

⁹ *Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 216 vom 17.8.2010, S. 1).*

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:

"4a. 'andere indigene Gemeinschaften' in unabhängigen Staaten lebende Gemeinschaften, die aufgrund ihrer Abstammung von den Völkern, die das Land oder die geografische Region, zu der das Land gehört, zum Zeitpunkt der Eroberung oder Kolonialisierung oder zum Zeitpunkt der Festlegung der derzeitigen Staatsgrenzen bevölkert haben, als indigen angesehen werden und die, ungeachtet ihres Rechtsstatus, nach wie vor einige ihrer oder alle ihre ursprünglichen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Strukturen beibehalten haben;"

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel

3

Bedingungen für das Inverkehrbringen

1. Das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen ist nur in Fällen gestattet, in denen die Robbenerzeugnisse aus einer Jagd stammen, die von Inuit oder anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird, sofern *sämtliche* der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Jagd wird traditionsgemäß von der Gemeinschaft betrieben;
 - b) die Jagd *wird* zum Lebensunterhalt der Gemeinschaft *betrieben und* trägt zu *diesem* bei, *unter anderem um als Nahrungsmittel- und Einkommensquelle das Leben und eine nachhaltige Existenzsicherung der Gemeinschaft zu unterstützen*, und wird nicht in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen betrieben;

- c) die Jagd wird in einer Weise betrieben, *die den Tierschutz gebührend beachtet, wobei gleichzeitig die ■ Lebensweise der Gemeinschaft und der mit der Jagd verfolgte Zweck des Lebensunterhalts in Betracht gezogen werden.*

Für eingeführte *Robbenerzeugnisse* gelten die ■ Bedingungen *des Unterabsatzes 1* zum Zeitpunkt oder am Ort der Einfuhr.

- 1a. Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss dem Robbenerzeugnis ein Dokument beiliegen, das die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 bescheinigt (im Folgenden "Bescheinigung").*

Eine solche Bescheinigung wird auf Antrag von einer für diesen Zweck von der Kommission anerkannten Stelle ausgestellt.

Solche anerkannten Stellen sind unabhängig, kompetent für die Erfüllung ihrer Aufgaben und unterliegen einer externen Überprüfung.

2. Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Robbenerzeugnissen auch in Fällen gestattet, in denen sie gelegentlich erfolgt und sich ausschließlich aus Waren zusammensetzt, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihren Familien bestimmt sind. Die Art und Menge dieser Waren dürfen nicht solcherart sein, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken hindeuten.
3. Die Anwendung der Absätze 1 und 2 darf der Verwirklichung des Zieles dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen.
4. Die Kommission *erlässt Durchführungsrechtsakte, um die Verwaltungsregelungen für die Anerkennung der Stellen, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 bescheinigen können, und für die Ausstellung und die Kontrolle der Bescheinigungen sowie die Verwaltungsvorschriften festzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Absatz 2 sicherzustellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 erlassen.*

5. Wenn *Nachweise dafür vorliegen*, dass die Jagd in erster Linie *aus* kommerziellen *Gründen* durchgeführt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4a delegierte Rechtsakte ■ zu erlassen, *um das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen aus der betreffenden Jagd zu untersagen oder die Menge dieser Robbenerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden dürfen, zu begrenzen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission ihrer üblichen Praxis folgt und vor dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte Konsultationen mit Sachverständigen, auch mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, durchführt.*
6. Die Kommission erlässt *Durchführungsrechtsakte*, *um* technische Leitlinien mit einer beispielhaften Liste der Codes der Kombinierten Nomenklatur, die unter diesen Artikel fallende Robbenerzeugnisse erfassen können, zu erlassen. *Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 erlassen."*
- 3 Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

"Artikel 4a
Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 *Absatz 5* wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ... ■⁺ übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

⁺ *ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 **Absatz 5** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
 4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
 5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 **Absatz 5** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."
4. Artikel 5 *erhält folgende Fassung:*

"Artikel

5

Ausschussverfahren

1. *Die Kommission wird von dem durch Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates* eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates**.*
2. *Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

3. Bei *Durchführungsrechtsakten, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 erlassen werden, erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung, wenn der Ausschuss keine Stellungnahme abgibt.*"

* *Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)."*

** *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13)."*

5. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

"Artikel

5a

Information

Die Kommission informiert die Öffentlichkeit zur Schärfung des öffentlichen Bewusstseins und die zuständigen Behörden, einschließlich der Zollbehörden, über die Vorschriften dieser Verordnung und über die Regelungen, nach denen Robbenerzeugnisse aus einer Jagd, die von Inuit oder anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird, in Verkehr gebracht werden dürfen."

6. *Artikel 7 erhält folgende Fassung:*

"Artikel 7

Berichterstattung

- 1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.*

2. *Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der einzelnen in Absatz 1 genannten Berichtszeiträume einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. Der erste Bericht ist bis zum 31. Dezember 2019 zu übermitteln.*
3. *In ihren Berichten, die nach Absatz 2 übermittelt werden, bewertet die Kommission das Funktionieren, die Wirksamkeit und die Auswirkungen dieser Verordnung im Hinblick auf ihr Ziel."*

Artikel 2

Die Verordnung (EU) Nr. 737/2010 wird mit Wirkung vom Tag des Geltungsbeginns des gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009, in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung, zu erlassenden Durchführungsrechtsakts aufgehoben.

Artikel 3

1. *Diese Verordnung tritt am **dritten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.*
2. *Diese Verordnung gilt ab dem 18. Oktober 2015.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ■ ...,

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0285

Klonen von Tieren, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden (COM(2013)0892 – C7-0002/2014 – 2013/0433(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0892),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0002/2014),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 7. Juli 2010 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001¹⁰ der Kommission,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. April 2014¹¹,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für

¹⁰ Angenommene Texte dieses Tages, P7_TA(2010)0266.

¹¹ ABl. C311 vom 12.9.2014, S.73.

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0216/2015),
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von **Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden**, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden

Geänderter Text

Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von **Tieren**, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden

(Der erste Teil dieser Abänderung, also die Änderung von Richtlinie zu Verordnung, gilt für den gesamten Text.)

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Bei der Umsetzung der Politik der Union und aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte ein hohes Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Verbraucher und gleichzeitig auch ein hohes Maß des Tierwohls und des Umweltschutzes gewährleistet sein. Das Vorsorgeprinzip gemäß der Verordnung

(EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sollte stets angewendet werden.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der **Richtlinie 98/58/EG des Rates¹⁴** sind allgemeine Mindesttierschutzvorschriften für in der Landwirtschaft gezüchtete oder gehaltene Tiere festgelegt. **Darin** werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Nutztieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. **Wenn Klonen zu unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden führt, müssen die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene tätig werden, um dies zu vermeiden.** Unterschiedliche nationale Ansätze in Bezug auf das Klonen von Tieren könnten zu Marktverzerrungen führen. Daher muss sichergestellt werden, dass für alle an der Erzeugung und dem Vertrieb **lebender Tiere** Beteiligten in der gesamten Union die gleichen Bedingungen gelten.

Geänderter Text

(1) **Das Klonen von Tieren steht nicht mit der Richtlinie 98/58/EG¹⁴ des Rates,** in der allgemeine Mindesttierschutzvorschriften für in der Landwirtschaft gezüchtete oder gehaltene Tiere festgelegt **sind, im Einklang. In der Richtlinie 98/58/EG** werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Nutztieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. **Außerdem heißt es in Nummer 20 ihres Anhangs, „natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden“.** Unterschiedliche nationale Ansätze in Bezug auf das Klonen von Tieren **oder die Verwendung von Erzeugnissen, die infolge des Klonens von Tieren gewonnen werden,** könnten zu Marktverzerrungen führen. Daher muss sichergestellt werden, dass für alle an der Erzeugung und dem Vertrieb **von Tieren und von Produkten, die von Tieren stammen,** Beteiligten in der gesamten Union die gleichen Bedingungen gelten.

¹⁴ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23).

¹⁴ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23).

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat bestätigt, dass die beim Klonen eingesetzten Ersatzmuttertiere insbesondere unter Funktionsstörungen der Plazenta leiden, was zu einer erhöhten Zahl an Fehlgeburten **beiträgt**.¹⁵ Dies ist einer der Gründe für die geringe Effizienz der Technik, die 6-15 % bei Rindern und 6 % bei Schweinen beträgt, und dafür, dass mehreren Muttertieren Klonembryonen eingepflanzt werden müssen, um einen einzigen Klon zu erhalten. Außerdem führen Anomalien der Klone und außergewöhnlich große Nachkommen der ersten Filialgeneration zu schwierigen Geburten und neonatalen Todesfällen.

Geänderter Text

(2) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat **in ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2008^{14a} zum Klonen von Tieren festgestellt, dass „die Gesundheit und das Wohlergehen eines bedeutenden Anteils der Klone ... beeinträchtigt [waren], und zwar oftmals schwerwiegend und mit tödlichem Ausgang“.** Konkret hat die EFSA bestätigt, dass die beim Klonen eingesetzten Ersatzmuttertiere insbesondere unter Funktionsstörungen der Plazenta leiden, was zu einer erhöhten Zahl an Fehlgeburten **beiträgt¹⁵ und zu unerwünschten Wirkungen auf die Gesundheit führen kann.** Dies ist einer der Gründe für die geringe Effizienz der Technik, die 6-15 % bei Rindern und 6 % bei Schweinen beträgt, und dafür, dass mehreren Muttertieren Klonembryonen eingepflanzt werden müssen, um einen einzigen Klon zu erhalten. Außerdem führen Anomalien der Klone und außergewöhnlich große Nachkommen der ersten Filialgeneration zu schwierigen Geburten und neonatalen Todesfällen. **Hohe Sterblichkeitsraten in allen Entwicklungsphasen sind typisch für die Klontechnik^{15a}.**

^{14a} http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/scientific_output/files/main_docume

¹⁵ Wissenschaftliches Gutachten des wissenschaftlichen Ausschusses zu Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierwohl sowie den ökologischen Auswirkungen von durch Kerntransfer somatischer Zellen gewonnenen Klonen, ihrer ersten Filialgeneration und der von diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse <http://www.efsa.europa.eu/en/topics/topic/cloning.htm?wtrl=01>

[nts/sc_op_ej767_animal_cloning_de.pdf](#)

¹⁵ Wissenschaftliches Gutachten des wissenschaftlichen Ausschusses zu Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierwohl sowie den ökologischen Auswirkungen von durch Kerntransfer somatischer Zellen gewonnenen Klonen, ihrer ersten Filialgeneration und der von diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse <http://www.efsa.europa.eu/en/topics/topic/cloning.htm?wtrl=01>

^{15a} <http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/2794.pdf>

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Bezug auf die Lebensmittelsicherheit betont die EFSA, dass eingeräumt werden müsse, dass die Datengrundlage begrenzt sei, und sie legt in ihrer Stellungnahme zum Klonen von Tieren aus dem Jahr 2008 dar, dass im Rahmen der Risikobewertung Unsicherheiten bestünden, da nur eine begrenzte Anzahl von Studien zur Verfügung stehe, der Stichprobenumfang gering sei und allgemein kein einheitlicher Ansatz bestehe, in dessen Rahmen es möglich gewesen wäre, alle für dieses Gutachten einschlägigen Fragestellungen zufriedenstellender zu beleuchten. Zum Beispiel führt die EFSA an, dass nur begrenzt Informationen über die Immunkompetenz von Klontieren vorlägen, und empfiehlt in dem Gutachten, dass ermittelt werden müsse, ob und in welchem Maß der Verzehr von Fleisch und Milch von Klontieren und deren Nachkommen zu einer erhöhten Gefährdung durch übertragbare Erreger führen würde, wenn Nachweise dafür vorgelegt würden, dass Klontiere eine

verminderte Immunkompetenz aufweisen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die EFSA legt dar, dass nur begrenzt Daten über potenzielle Umweltfolgen vorliegen, und weist darauf hin, dass sich die übermäßige Nutzung einer begrenzten Anzahl von Tieren in Zuchtprogrammen indirekt auf die genetische Vielfalt auswirken könne und eine erhöhte Homogenität eines Genotyps innerhalb eines Tierbestands zu einer erhöhten Anfälligkeit dieses Bestands für Infektionen und zu einer Erhöhung anderer Risiken führen könne.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) In ihrem Bericht aus dem Jahr 2008^{1a} über das Klonen bezweifelte die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (EGE), dass das Klonen von Tieren zur Lebensmittelerzeugung angesichts des derzeitigen Ausmaßes an Leid und der Gesundheitsprobleme der Ersatzmuttertiere und Klontiere zu rechtfertigen ist.

^{1a} *Ethische Aspekte des Klonens von Tieren zum Zwecke der Versorgung mit Lebensmitteln, 16. Januar 2008:
<http://ec.europa.eu/bepa/european-group->*

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Eines der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union gemäß Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es, „die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts [und] Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung [...] zu steigern“. Mit diesem Ziel soll unter anderem die Erzeugung verbessert werden, und in Bezug auf die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung umfasst es den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, namentlich einer Erzeugung, die für den Zweck der Vermarktung geeignet ist und den Verbraucherinteressen Rechnung trägt.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) Gemäß der Rechtsprechung^{1a} des Gerichtshofs der Europäischen Union stellt Artikel 43 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für jegliche Rechtsvorschrift betreffend die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang 1 des AEUV dar, die zu der Verwirklichung eines Ziels oder mehrerer Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 AEUV beiträgt. Selbst

wenn solche Regelungen andere als die Ziele der Agrarpolitik anstreben, die in Ermangelung besonderer Bestimmungen auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV verfolgt werden, kann damit eine Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften in diesem Bereich einhergehen, ohne dass auf Artikel 114 zurückgegriffen werden müsste. Darüber hinaus können sich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik auch auf die Einfuhr der betroffenen Erzeugnisse auswirken.

^{1a} Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, C-68/86, EU:C:1988:85; Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, C-11/88, EU:C:1989:310; Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, C-131/87, EU:C:1989:581.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2f) Aus der Verbrauchersforschung ergibt sich eindeutig und fortwährend, dass die Mehrheit der Bürger der Union das Klonen für landwirtschaftliche Zwecke unter anderem wegen des Tierwohls sowie allgemeiner ethischer Bedenken missbilligt^{1a}. Klonen für landwirtschaftliche Zwecke könnte bewirken, dass Klontiere oder Nachkommen von Klontieren in die Lebensmittelkette gelangen. Die Verbraucher sind strikt gegen den Verzehr von Lebensmitteln, die von

Klontieren und deren Nachkommen stammen.

^{1a} Vgl. Eurobarometer-Berichte der Jahre 2008 und 2010:
http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_238_en.pdf und
http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_341_en.pdf

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2g) Das Klonen von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln gefährdet die Wesensmerkmale des europäischen Agrarmodells, das auf hochwertigen Produkten, Lebensmittelsicherheit, der Gesundheit der Verbraucher, strikten Vorschriften in Bezug auf das Tierwohl sowie der Anwendung umweltgerechter Methoden beruht.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Angesichts der Ziele der Agrarpolitik der Union, der Ergebnisse der **jüngsten** wissenschaftlichen Bewertungen durch die EFSA und der Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl, die sich aus Artikel 13 AEUV ergeben, ist es **ratsam**, die Verwendung des Klonens bei der Erzeugung von Tieren **bestimmter Arten** zu landwirtschaftlichen Zwecken **vorläufig** zu verbieten.

(3) Angesichts der Ziele der **Gemeinsamen** Agrarpolitik der Union, der Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertungen durch die EFSA **auf der Grundlage der verfügbaren Studien** und der Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl, die sich aus Artikel 13 AEUV ergeben, **sowie der Anliegen der Bürger** ist es **sachgerecht**, die Verwendung des Klonens bei der Erzeugung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken **und das**

Inverkehrbringen von Tieren und Erzeugnissen, die aus der Anwendung der Technik des Klonens hervorgehen, zu verbieten. .

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Tiere werden nicht für die Fleisch- oder Milcherzeugung geklont, sondern für die Zucht, wohingegen die im Wege der Fortpflanzung gezeugten Nachkommen der Klontiere der Lebensmittelerzeugung dienen. Zwar sind Belange des Tierwohls im Fall von Nachkommen geklonter Tiere möglicherweise zunächst nicht offensichtlich, da diese im Wege der herkömmlichen Fortpflanzung reproduziert werden, allerdings ist zu bedenken, dass es zunächst eines geklonten Nachkommenerzeugers bedarf, um einen Nachkommen zu produzieren, was mit wesentlichen Bedenken in Bezug auf das Tierwohl und moralischen Bedenken einhergeht. Daher sollten sich die Maßnahmen angesichts der Bedenken in Bezug auf das Tierwohl und der Wahrnehmung der Klontechnik durch die Verbraucher auch auf Zuchtmaterial von Klontieren, Nachkommen von Klontieren und Erzeugnisse, die von Nachkommen von Klontieren stammen, erstrecken.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Tierarten, bei denen es derzeit wahrscheinlich ist, dass sie zu

entfällt

landwirtschaftlichen Zwecken geklont werden, sind Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte sich daher auf das Klonen von Tieren dieser fünf Arten für landwirtschaftliche Zwecke beschränken.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Was die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse angeht, muss aufgrund des Verbots der Anwendung des Klonens und angesichts der Bedenken der Verbraucher in Bezug auf das Klonen, die unter anderem mit dem Tierwohl, dem Fehlen hinreichender wissenschaftlicher Untersuchungen und allgemeinen ethischen Bedenken zusammenhängen, dafür gesorgt werden, dass Lebensmittel von Klontieren und deren Nachkommen nicht in die Lebensmittelkette gelangen. Weniger restriktive Maßnahmen, wie eine Kennzeichnung dieser Lebensmittel, würden den Anliegen der Verbraucher nicht gerecht, da Lebensmittel, die mittels einer Technik erzeugt wurden, die Tieren Leid verursacht, nach wie vor vermarktet werden dürften.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

(4b) In bestimmten Drittländern wird das Klonen bei der Erzeugung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken bereits eingesetzt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates müssen in die Union eingeführte Lebensmittel, die in der Union in den Verkehr gebracht werden sollen, die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts oder von der Union als zumindest gleichwertig anerkannte Bedingungen erfüllen. Daher sollten Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass Klontiere und deren Nachkommen sowie Erzeugnisse, die aus Klontieren und deren Nachkommen gewonnen wurden, aus Drittländern in die Union eingeführt werden. Die Kommission sollte die einschlägigen Rechtsvorschriften über Tierzucht und Tiergesundheit ergänzen oder ihre Änderung vorschlagen, um sicherzustellen, dass in Einfuhrbescheinigungen, die Tiere und Zuchtmaterial sowie Lebens- und Futtermittel tierischen Ursprungs begleiten, angegeben wird, ob sie Klontiere sind oder von Klontieren oder von Nachkommen von Klontieren stammen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 c (neu)

(4c) Klontiere, Klonembryonen, Nachkommen von Klontieren, Zuchtmaterial von Klontieren und deren Nachkommen sowie Lebens- und Futtermittel, die aus Klontieren und deren Nachkommen gewonnen wurden, können nicht als Produkte wie Tiere, Embryos,

Zuchtmaterial, Lebens- und Futtermittel betrachtet werden, die nicht aus dem Einsatz der Technik des Klonens im Sinne des Artikels III.4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hervorgegangen sind. Außerdem stellt das Verbot des Klonens von Tieren, des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Klontieren, Klonembryonen, Nachkommen von Klontieren, Zuchtmaterial von Klontieren und ihren Nachkommen sowie Lebens- und Futtermitteln, die aus Klontieren und ihren Nachkommen hergestellt wurden, eine Maßnahme dar, die für den Schutz der öffentlichen Ordnung und den Schutz der Tiergesundheit im Sinne des Artikels XX des GATT erforderlich ist.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Handelsabkommen, über die derzeit verhandelt wird, nicht dazu führen, dass die Genehmigung von Verfahren begünstigt wird, die sich negativ auf die Gesundheit der Verbraucher und die Landwirte sowie auf die Umwelt oder auf das Tierwohl auswirken könnten.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4e) Die Anwendung dieser Verordnung kann gefährdet sein, wenn bei

Lebensmitteln, die aus Klontieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, keine Rückverfolgung möglich ist. Daher müssen auf der Ebene der Union gemäß dem Vorsorgeprinzip und zur Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verbote im Benehmen mit den einschlägigen Interessenträgern Verfahren zur Rückverfolgung eingerichtet werden. Mittels solcher Verfahren wäre es den zuständigen Stellen und Wirtschaftsakteuren möglich, Daten über Klontiere, Nachkommen von Klontieren und Zuchtmaterial von Klontieren sowie deren Nachkommen und über Lebensmittel von Klontieren und deren Nachkommen zu erheben. Die Kommission sollte sich darum bemühen, im Rahmen von laufenden und künftigen bilateralen und multilateralen Handelsverhandlungen entsprechende Zusagen von den Handelspartnern der Union einzuholen, bei denen Tiere für landwirtschaftliche Zwecke geklont werden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4f) Die Kommission stellte in ihrem Bericht aus dem Jahr 2010 für das Europäische Parlament und den Rat fest, dass Maßnahmen zur Rückverfolgung von Einfuhren von Spermata und Embryonen angezeigt seien, damit in der Union gegebenenfalls Datenbanken zu den Nachkommen angelegt werden könnten. Die Kommission sollte daher entsprechend tätig werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4g) Im Einklang mit der Umsetzung des in dieser Verordnung festgeschriebenen Klonverbots sollten auch gezielte Absatzförderungsmaßnahmen der Kommission zur Unterstützung einer hochwertigen Fleischproduktion und Tierzucht in der Union umgesetzt werden;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Es ist zu erwarten, dass das Wissen über die Auswirkungen des Klonens auf das Wohlergehen der dabei eingesetzten Tiere zunehmen wird. Die Technik des Klonens dürfte im Laufe der Zeit besser werden. Verbote sollten daher nur vorläufig gelten. Diese ***Richtlinie*** sollte ***daher*** innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei ihrer ***Durchführung***, des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und der internationalen Entwicklungen überprüft werden.

(5) Diese ***Verordnung*** sollte innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei ihrer ***Anwendung***, des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, ***von Entwicklungen bei der Wahrnehmung der Verbraucher*** und der internationalen Entwicklungen – ***insbesondere von Handelsströmen und der Handelsbeziehungen der Union*** – überprüft werden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der neuesten Eurobarometer-Umfrage zufolge ist eine Mehrheit der Europäer nicht der Auffassung, dass das Klonen von Tieren bei der Erzeugung von Lebensmitteln für ihre Gesundheit und die Gesundheit ihrer Familie unbedenklich ist. Darüber hinaus sind in Bezug auf das Klonen von Tieren in Europa jene Länder in der Überzahl, die eine eindeutige Präferenz dafür zum Ausdruck bringen, entsprechende Entscheidungen aus moralischen und ethischen Gesichtspunkten zu treffen und nicht auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Daher sollte die Kommission vor der Überprüfung dieser Rechtsvorschriften eine offizielle EU-Erhebung durchführen, um die Wahrnehmung der Verbraucher erneut zu bewerten.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung von Bestimmungen von Verfahren zur Rückverfolgung von Klontieren, von Nachkommen von Klontieren und von Zuchtmaterial von Klontieren und deren Nachkommen zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die

einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese **Richtlinie** steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, insbesondere mit der unternehmerischen Freiheit und der Freiheit der Wissenschaften. Diese **Richtlinie** muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen **umgesetzt** werden –

Geänderter Text

(6) Diese **Verordnung** steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, insbesondere mit der unternehmerischen Freiheit und der Freiheit der Wissenschaften. Diese **Verordnung** muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen **angewendet** werden –

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Da das Ziel der Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Auswirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen ist, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen von Klonembryonen und Klontieren.

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen **und die Einfuhr** von **Klontieren und** Klonembryonen, **Nachkommen von Klontieren, Zuchtmaterial von Klontieren** und deren **Nachkommen sowie von Lebens- und Futtermitteln von Klontieren und deren Nachkommen.**

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt für **Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden** („die **Tiere**“), die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden.

Geänderter Text

Sie gilt für **alle Tierarten**, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, den Bedenken in Bezug auf die Tiergesundheit und das Tierwohl sowie der Wahrnehmung der Verbraucher und ethischen Bedenken in Bezug auf die Klontechnik Rechnung zu tragen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „für landwirtschaftliche Zwecke gehaltene und reproduzierte Tiere“ Tiere, die zur Erzeugung von **Lebensmitteln**, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten und reproduziert werden. Nicht erfasst werden Tiere, die ausschließlich für andere Zwecke, z. B. Forschung, Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, Erhaltung seltener Rassen **oder gefährdeter Arten oder Sport- und Kulturereignisse** gehalten und reproduziert werden;

Geänderter Text

a) „für landwirtschaftliche Zwecke gehaltene und reproduzierte Tiere“ (**„Tiere“**) Tiere, die zur Erzeugung von **Lebens- oder Futtermitteln**, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten und reproduziert werden. Nicht erfasst werden Tiere, die ausschließlich für andere Zwecke, z. B. Forschung, Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten **sowie** Erhaltung **gefährdeter Arten und** seltener Rassen, **die als solche von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind**, gehalten und reproduziert werden, **wenn keine alternativen Methoden zur Verfügung stehen**;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Klonen“ die ungeschlechtliche Reproduktion von Tieren **mit einer** Technik, bei der der Kern einer Zelle eines einzelnen Tieres in eine Eizelle transferiert wird, aus der der Zellkern entfernt wurde, um genetisch identische einzelne Embryonen zu schaffen („Klonembryonen“), die dann Ersatzmuttertieren eingepflanzt werden, um so Populationen genetisch identischer Tiere („Klontiere“) zu erzeugen.

Geänderter Text

b) „Klonen“ die ungeschlechtliche Reproduktion von Tieren, **bei der u. a. eine** Technik **eingesetzt wird**, bei der der Kern einer Zelle eines einzelnen Tieres in eine Eizelle transferiert wird, aus der der Zellkern entfernt wurde, um genetisch identische einzelne Embryonen zu schaffen („Klonembryonen“), die dann Ersatzmuttertieren eingepflanzt werden, um so Populationen genetisch identischer Tiere („Klontiere“) zu erzeugen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) „Nachkommen von Klontieren“ Tiere, die zwar keine Klontiere sind, bei denen aber mindestens ein Eltern- oder Vorelternteil ein Klontier war;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) „Zuchtmaterial“ Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren, die für die Reproduktion entnommen bzw. erzeugt werden;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) „Rückverfolgbarkeit“ die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) „Lebensmittel“ Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorläufiges Verbot

Verbot

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorläufig untersagen die Mitgliedstaaten

Untersagt ist

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen von Klonembryonen und Klontieren.

b) das Inverkehrbringen *und die Einfuhr* von *Klontieren und* Klonembryonen, *Nachkommen von Klontieren, Zuchtmaterial von Klontieren und deren Nachkommen sowie von Lebens- und Futtermitteln von Klontieren und deren Nachkommen.*

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Einfuhrbedingungen

Tiere dürfen nur aus Drittländern eingeführt werden, wenn sich aus den begleitenden Einfuhrbescheinigungen ergibt, dass es sich nicht um Klontiere oder Nachkommen von Klontieren handelt.

Zuchtmaterial und Lebens- und Futtermittel tierischen Ursprungs dürfen nur aus Drittländern eingeführt werden, wenn sich aus den begleitenden Einfuhrbescheinigungen ergibt, dass sie nicht aus Klontieren oder Nachkommen von Klontieren hergestellt wurden.

Um sicherzustellen, dass sich aus den Einfuhrbescheinigungen, die Tiere und Zuchtmaterial sowie Lebens- und Futtermittel tierischen Ursprungs begleiten, ergibt, ob es sich um Klontiere oder Nachkommen von Klontieren handelt oder ob sie aus Klontieren oder Nachkommen von Klontieren hergestellt wurden, erlässt die Kommission bis zum ... spezielle Einfuhrbedingungen gemäß Artikel 48 oder Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.*

Erforderlichenfalls legt sie einen Vorschlag zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften im Bereich der Tiergesundheit oder der Tierzucht- oder Abstammungsbestimmungen für die Einfuhr vor.

** ABL.: Bitte das Datum einfügen: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser*

Verordnung.

Abänderung 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Rückverfolgbarkeit

Damit die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsakteure über die Informationen verfügen, die sie für die Anwendung von Artikel 3 Buchstabe b benötigen, werden Verfahren für die Rückverfolgbarkeit eingerichtet für

- a) Klontiere;***
- b) Nachkommen von Klontieren;***
- c) das Zuchtmaterial von Klontieren und ihren Nachkommen.***

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 4a zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Aufnahme der in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Informationen in die Bescheinigungen gemäß dem Tiergesundheits- und Tierzuchtrecht oder in die von der Kommission für diese Zwecke ausgestellten Bescheinigungen zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum ...* erlassen.

**** ABL.: Bitte das Datum einfügen: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Abänderung 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen fest, **welche Sanktionen bei einem Verstoß** gegen **die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie** zu verhängen sind, und treffen die zu **deren Durchsetzung** erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen bis **spätestens [Frist für die Umsetzung der Richtlinie]** mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen unverzüglich.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen **Vorschriften über die Sanktionen** fest, **die bei Verstößen** gegen **diese Verordnung** zu verhängen sind, und treffen die zu **ihrer Anwendung** erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein **und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten**. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen bis **zum ...*** mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen **dieser Bestimmungen** unverzüglich.

*** ABL.: Bitte das Datum einfügen: ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Abänderung 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische

Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die in Artikel 3a genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein nach Artikel 3a erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

**ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

Abänderung 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum *[date = 5 years after the date of transposition of this Directive]* einen Bericht über die von ihnen bei der Anwendung dieser **Richtlinie** gesammelten Erfahrungen vor.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum ...* einen Bericht über die von ihnen bei der Anwendung dieser **Verordnung** gesammelten Erfahrungen vor.

*** ABL.: Bitte das Datum einfügen: sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Abänderung 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) **den** wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, insbesondere, was die Tierschutzaspekte im Zusammenhang mit dem Klonen angeht;

Geänderter Text

b) **alle verfügbaren** wissenschaftlichen und technischen **Nachweise für** Fortschritt, insbesondere, was die Tierschutzaspekte im Zusammenhang mit dem Klonen **und mit der Lebensmittelsicherheit** angeht, **und die Fortschritte bei der Entwicklung von Verfahren zur zuverlässigen Rückverfolgung von Klonen und deren Nachkommen.**

Abänderung 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Entwicklung der Bedenken der Verbraucher in Bezug auf das Klonen;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Bedenken der Verbraucher in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und das Tierwohl;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) ethische Fragen bezüglich des Klonens von Tieren.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission macht den in Absatz 2 genannten Bericht öffentlich zugänglich.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Kommission leitet im Wege einer offiziellen EU-Erhebung eine öffentliche Konsultation ein, mit der ermittelt werden soll, inwiefern bei der Wahrnehmung der Verbraucher von Lebensmitteln aus

Klontieren neue Tendenzen bestehen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens [date = 12 month after the date of transposition of this Directive] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt ab dem*

** ABl.: Bitte das Datum einfügen: ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser*

Verordnung.

Abänderung 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8

entfällt

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Abänderung 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Abschließender Satz (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Diese Verordnung ist in allen ihren
Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.*



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0289

Schutz der finanziellen Interessen der EU: Hin zu leistungsorientierten Kontrollen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union: Hin zu leistungsorientierten Kontrollen der Gemeinsamen Agrarpolitik (2014/2234(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 1/2012 des Europäischen Rechnungshofs zu einigen Vorschlägen für Verordnungen in Bezug auf die Gemeinsame Agrarpolitik für den Zeitraum 2014–2020,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2004 des Europäischen Rechnungshofs zum Modell der Einzigigen Prüfung,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 16/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Modell der ‚Einzigigen Prüfung‘ (Single Audit) – Inwieweit kann sich die Kommission im Kohäsionsbereich auf die Arbeit der nationalen Prüfbehörden stützen? Eine Bestandsaufnahme“,
 - unter Hinweis auf den jährlichen Tätigkeitsbericht der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für 2013,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0240/2015),
- A. in der Erwägung, dass im Zuge der beiden Reformrunden der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) die Vorschriften vielfältiger und komplizierter geworden sind;
- B. in der Erwägung, dass komplexere Regeln zu mehr Fehlern in der Praxis führen;
- C. in der Erwägung, dass die Ziele der GAP erreicht und gleichzeitig das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zwischen allen EU-Institutionen sowie den nationalen und regionalen Stellen für die wirksame Umsetzung der GAP sichergestellt werden müssen;

- D. in der Erwägung, dass eine wirksamere und effizientere GAP-Reform eine Vereinfachung und weniger Bürokratie erfordert, damit die GAP-Ziele erreicht werden;
- E. in der Erwägung, dass die Kosten für Kontrollen und die Beratung von Interessenträgern und Landwirten aktuell auf 4 Mrd. EUR auf Ebene der Mitgliedstaaten beziffert werden, mit wahrscheinlich steigender Tendenz und steigenden Fehlerquoten im Hinblick auf die Umsetzung der jüngsten GAP-Reform und insbesondere die Einführung des „Greening“;
- F. in der Erwägung, dass die Reformen von 2013 zu beträchtlichen Veränderungen bei den Daten geführt haben, die von den Landwirten für Anträge und die Begründung von Ansprüchen benötigt werden, sowie zu neuen Auflagen, die die Gefahr einer höheren Fehlerrate in der ersten Lern- und Anpassungsphase erhöhen;
- G. in der Erwägung, dass die Marktteilnehmer nicht mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Inspektionen belastet werden dürfen;
- H. in der Erwägung, dass die Ziele der GAP erreicht werden müssen, während gleichzeitig für die wirksame Umsetzung der GAP das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zwischen allen EU-Organen und nationalen und regionalen Stellen sichergestellt werden muss;
- I. in der Erwägung, dass für die Landwirte Anreize geschaffen wurden, Leistungen im Bereich der Landschaftspflege, der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Klimastabilität zu erbringen, auch wenn diese keinen Marktwert besitzen;
- J. in der Erwägung, dass die Kosten der Kontrollen und der Beratung der Interessenträger und Landwirte auf der Ebene der Mitgliedstaaten derzeit auf 4 Mrd. EUR geschätzt werden können; betont, dass die Kosten der Kontrollen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand minimiert werden müssen;
- K. in der Erwägung, dass sich leistungsorientierte Kontrollen als eine nützliche Methode erweisen können, während aufseiten der Verwaltungsstellen Stabilität und ein befähigender Ansatz erforderlich sind, um ein Vertrauensverhältnis zu den Endbegünstigten aufzubauen; gibt jedoch zu bedenken, dass für die verschiedenen, sich in Art und Größe unterscheidenden landwirtschaftlichen Betriebe in der EU keine Universalmethode gefunden werden kann;
- L. in der Erwägung, dass die mit der letzten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Greening-Maßnahmen darauf abzielen, die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft durch das Zusammenwirken verschiedener Instrumente zu erhöhen:
- vereinfachte und zielgerichtetere Cross-Compliance,
 - umweltorientierte Direktzahlungen und freiwillige Maßnahmen, die die Umwelt und den Klimawandel bei der Entwicklung des ländlichen Raums günstig beeinflussen;
- M. in der Erwägung, dass die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung¹² es für notwendig hielt, gegenüber einer Reihe von Zahlstellen 51 Vorbehalte geltend zu machen;

¹² Jährlicher Tätigkeitsbericht der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für 2013.

1. teilt die vom Europäischen Rechnungshof geäußerte Auffassung, dass „die Regelungen für die Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik (für den Zeitraum 2014–2020 komplex) bleiben“¹³; weist indessen darauf hin, dass die Komplexität der GAP auf die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft zurückzuführen ist und dass die Vereinfachung nicht zum Abbau der bestehenden Instrumente führen darf;
2. fordert eine weniger bürokratische GAP, damit die Fehlerquote gesenkt werden kann, sowie die Einführung von Instrumenten, die es ermöglichen, zwischen Fehler und Betrug zu unterscheiden;
3. fordert, dass bei der Auswertung von Kontrollen und bei der möglichen Verhängung von Sanktionen zwischen nicht beabsichtigten Versäumnissen und Betrugsfällen unterschieden wird, da Versäumnisse in der Regel keinen finanziellen Schaden für den Steuerzahler nach sich ziehen;
4. fordert eine weniger bürokratische GAP, die einfach umzusetzen und klar verständlich ist, im Hinblick auf eine Reduzierung der Fehlerrate und die Einführung von Instrumenten, die es ermöglichen, zwischen Fehler und Betrug zu unterscheiden, wobei sicherzustellen ist, dass Landwirte weiterhin in der Lage sind, lebenswichtige Lebensmittel zu erzeugen, was das Kernstück der Politik ist; ist ferner der Ansicht, dass fortgesetzte Maßnahmen zur Reduzierung der Komplexität und zur Straffung der Durchführung der GAP einer der grundlegenden Faktoren dafür sind, dass die Landwirtschaft für neue Marktteilnehmer attraktiv ist und bleibt, damit ihre Fertigkeiten erhalten bleiben und in der Zukunft ein florierender EU-Agrarsektor gewährleistet ist; erwartet diesbezüglich energische Maßnahmen im Rahmen des Programms für eine bessere Rechtsetzung; begrüßt den Beschluss der Kommission, die Antragsfrist für Direktzahlungen um einen Monat zu verlängern, und betrachtet dies als einen Schritt, mit dem die Fehlerquote bei der GAP gesenkt werden kann;
5. fordert nachdrücklich, dass den nationalen Behörden und den Landwirten klarere Anleitungen gegeben werden, damit die Fehlerquote reduziert werden kann;
6. unterstützt die Initiative der Kommission, die GAP mittels einer sofortigen Prüfung der rasch umsetzbaren Maßnahmen zu vereinfachen, da dies den Landwirten, Zahlstellen, EU-Organen und den Steuerzahlern zugutekommen würde; fordert darüber hinaus mit Nachdruck, dass bei der Halbzeitüberprüfung Änderungsvorschläge zum Basisrechtsakt eingereicht werden, die bei der Reform für den nächsten Finanzierungszeitraum berücksichtigt werden sollen;
7. befürchtet, dass sich die vom Rechnungshof ermittelte wahrscheinlichste Fehlerquote im Zeitraum 2014–2020 im Bereich der Direktzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik erhöhen wird, und zwar in erster Linie deshalb, weil der nächste Rechtsrahmen für die Cross-Compliance noch nicht zu einer Verringerung der unnötigen Komplexität dieser Politik für die Verwaltungsbehörden oder die Begünstigten geführt hat;
8. erinnert daran, dass Parlament und Rechnungshof oft betont haben, dass das richtige Gleichgewicht zwischen einem geringeren Verwaltungsaufwand und einer wirksamen Finanzkontrolle gefunden werden muss;

¹³ Stellungnahme Nr. 1/2012 des Europäischen Rechnungshofs zu einigen Vorschlägen für Verordnungen in Bezug auf die Gemeinsame Agrarpolitik für den Zeitraum 2014–2020.

9. weist darauf hin, dass sich die Kosten der Kontrollen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik bereits auf 4 Mrd. EUR jährlich belaufen und dass sie 50 Millionen Vorgänge betreffen und der Agrarhaushalt rund 58 Mrd. EUR beträgt;
10. begrüßt, dass die Kommission einer erneuten Vereinfachung der GAP Priorität einräumt und in erster Linie eine Vereinfachung bestimmter delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte vorschlägt;
11. räumt einer Verbesserung der Qualität und der Einheitlichkeit der Prüfungen Vorrang vor einer Erhöhung der Zahl der Kontrollen ein, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Rechnungshof in der Landwirtschaft durchgeführt werden;
12. betont zugleich, dass Kontrollen die Gewähr dafür bieten, dass die für Finanzinstrumente im Rahmen der GAP vorgesehenen Haushaltsmittel der Union ordnungsgemäß ausgegeben werden;
13. erinnert daran, dass das System der einzigen Prüfung die Einführung einer einzigen Prüfungskette von den Endbegünstigten bis hin zu den Organen der Europäischen Union zum Ziel hat;
14. bedauert, dass das System der einzigen Prüfung noch nicht effektiv ist und dass die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Kontrollsysteme ihr volles Potenzial nicht erreichen; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verantwortung, die wirksame erste Kontrollebene zu verwirklichen und gleichzeitig die Belastung für die Landwirte möglichst gering zu halten, und an die bestehenden Optionen einer flexiblen Vorgehensweise bei der Durchführung der Kontrollen;
15. hält die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu an, im Wege der Orientierungshilfe Mittel und Wege für eine Optimierung und Verbindung der GAP-bezogenen Prüfungen in der Weise zu finden, dass die ausgewählten Begünstigten, wann immer dies möglich ist, jährlich nur einer Kontrollrunde unterworfen werden;
16. hebt hervor, dass dem Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2013 zufolge
 - a) die wahrscheinlichste Fehlerquote im Bereich der Direktzahlungen um 1,1 % niedriger ausgefallen wäre und damit relativ nahe an der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % gelegen hätte, wenn die nationalen Behörden die Informationen genutzt hätten, über die sie verfügten, um diese Fehler zumindest teilweise zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen¹⁴;
 - b) die wahrscheinlichste Fehlerquote im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums auf 2 % zurückgegangen wäre, wenn die nationalen Behörden alle Informationen genutzt hätten, über die sie verfügten, um die Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen¹⁵;
17. bedauert, dass die Kommission die von den Zahlstellen mitgeteilten Fehlerquoten in 42 von 68 Fällen nach oben korrigieren musste, wobei die Restfehlerquote bei über 2 % lag,

¹⁴ Siehe Jahresbericht des ERH 2013, Ziffer 3.8.

¹⁵ Siehe Jahresbericht des ERH 2013, Ziffer 4.8.

obwohl fast alle Zahlstellen für die Direktzahlungen von den Bescheinigungsbehörden zugelassen und zertifiziert worden waren und obwohl 79 der von den Zahlstellen abgegebenen 82 Zuverlässigkeitserklärungen von den bescheinigenden Stellen 2013 ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erhielten;

18. erwartet, dass die den bescheinigenden Stellen durch die Verordnungen (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und (EU) Nr. 1306/2013 übertragene neue Aufgabe die Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Verwaltung der EU-Agrarmittel übermittelten Daten verbessern wird;
19. fordert die Kommission auf, die Leitlinien für die Zertifizierungsstellen zu ändern, um die Erstellung der statistischen Berichte genauer zu überprüfen;
20. fordert die Kommission erneut auf, Vorschläge für die Sanktionierung einer falschen oder inkorrekten Berichterstattung durch die Zahlstellen auszuarbeiten, wobei die folgenden drei Dimensionen zu berücksichtigen sind: Kontrollstatistiken, Erklärungen der Zahlstellen und von den bescheinigenden Stellen durchgeführte Arbeiten; fordert, dass die Kommission ermächtigt wird, Zahlstellen bei gravierender Verfälschung der Darstellung die Zulassung zu entziehen;
21. erwartet, dass die Kommission den Prozess der Vereinfachung der GAP, insbesondere was die schwerfälligen und komplizierten Vorschriften zur Cross-Compliance und zum Greening angeht, umgehend in vollem Umfang nutzt, was sich letzten Endes auf die Landwirte in ganz Europa auswirken wird;
22. unterstützt die Initiative der Kommission, die GAP mittels einer sofortigen Prüfung von rasch umsetzbaren Maßnahmen zu vereinfachen, da dies den Landwirten, Zahlstellen, EU-Organen und den Steuerzahlern zugutekommen würde; fordert außerdem mit Nachdruck, dass Vorschläge für Änderungen am Basisrechtsakt unterbreitet werden; fordert die Kommission dazu auf, konkrete Vorschläge für eine Vereinfachung der GAP zu unterbreiten und dabei den Rückmeldungen von Interessenträgern im Agrarsektor Rechnung zu tragen;
23. befürwortet die Verstärkung und stärkere Umsetzung der einzigen Prüfung durch die Koordinierung der Kontrollaktivitäten, die von den verschiedenen Institutionen durchgeführt werden, und fordert, dass der mit diesen Prüfungen verbundene bürokratische Aufwand verringert wird, damit die Landwirte nicht zu unterschiedlichen Terminen verschiedenen Besuchen der zuständigen Stellen ausgesetzt werden oder zu exzessiven oder mehrfachen Kontrollen der Kommission und des Rechnungshofes im selben Jahr unter einer und allen Verordnungen, wodurch sich die Belastung der Landwirte durch eine Verringerung der Inspektionen verringern würde; fordert eine Bündelung der Auditaufgaben und Kontrollen, die von bescheinigenden Stellen und sonstigen Einrichtungen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden; weist darauf hin, dass die in den Leitlinien der nationalen Behörden und der Kommission für Landwirte enthaltenen Hinweise für die Umsetzung der GAP oftmals im Widerspruch zu den Bewertungskriterien des Rechnungshofs stehen, was zu unverhältnismäßigen und unerwarteten Geldbußen führt;
24. spricht sich für einen integrierten Ansatz bei den Kontrollen aus, indem alle Kontrollverpflichtungen in einem Betrieb zum selben Zeitpunkt erfolgen, damit die Anzahl der Besuche vor Ort niedrig gehalten und der damit verbundene Aufwand und die

Last für Verwaltungen und Landwirte verringert wird;

25. weist die Kommission darauf hin, dass das von komplizierten Vorschriften ausgehende Risiko unbeabsichtigter Fehler letztlich vom Begünstigten getragen wird; fordert eine vernünftige, verhältnismäßige und wirksame Sanktionspolitik zur Unterstützung dieses Ansatzes wie etwa die Vermeidung einer Doppelsanktionierung für ein und denselben Fehler sowohl im Rahmen des Zahlungssystems als auch im Rahmen der Cross-Compliance;
26. ist der Ansicht, dass Zahlungen nicht ausgesetzt werden dürfen, wenn geringfügige bzw. sachliche Irrtümer festgestellt werden, damit die reibungslose Projektumsetzung sichergestellt ist;
27. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und den Rechnungshof auf, weiterhin risikobasierte Prüfungsstrategien auszuarbeiten, die alle relevanten Daten einschließlich der vorherigen Ermittlung der „best/worst performers“ in den einzelnen Politikbereichen berücksichtigen;
28. betont, dass Kriterien entwickelt werden sollten, um zu bestimmen, welche Mitgliedstaaten als „best/worst performers“ ermittelt werden;
29. weist darauf hin, dass in Bezug auf die Verwaltung der EU-Mittel, je nachdem, um welchen Politikbereich es sich handelt, ein breites Spektrum von Mitgliedstaaten als „worst performers“ angesehen werden kann;
30. fordert nachdrücklich, dass sich die Begriffsbestimmung von Leistung im Hinblick auf die Kontrollen auf eine Checkliste stützt und in erster Linie auf die Qualität der Prüfungen und Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten, d. h. die Wirksamkeit, Kohärenz und Zuverlässigkeit der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden, erstreckt;
31. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten mit den besten Ergebnissen in den einzelnen Politikbereichen durch eine Verringerung der Zahl der Unionskontrollen belohnt werden sollten;
32. ist der Auffassung, dass die Entwicklung und Durchführung von leistungsorientierten Kontrollen keinesfalls zu einer zunehmenden Unsicherheit in Bezug auf die sichere Nahrungsmittelversorgung der EU führen dürfte;
33. fordert die Mitgliedstaaten mit den besten Ergebnissen auf, ihre Erfahrung mit den Mitgliedstaaten mit den schlechtesten Ergebnissen zu teilen;
34. verlangt, dass die Kommission den Austausch bewährter Verfahren unterstützt, damit für möglichst reibungslose Kontrollen und eine möglichst geringe Störung der Landwirte gesorgt wird;
35. weist darauf hin, dass Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik Folgendes vorschreibt: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind, und erhöhen erforderlichenfalls diesen Mindestsatz. Die Mitgliedstaaten können diesen Mindestsatz auch reduzieren, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Fehlerquoten auf einem akzeptablen Niveau bleiben“;
36. fordert die Kommission auf, das akzeptable Niveau im Sinne von Artikel 59 Absatz 5 der

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 weiter zu definieren und diesbezüglich einen Dialog mit dem Parlament und dem Europäischen Rechnungshof einzuleiten;

37. hält die Mitgliedstaaten dazu an, E-Government-Initiativen weiterzuentwickeln, die darauf ausgerichtet sind, die Fehlerquote durch Vermeidung von Fehlern in der Anwendungsphase mittel- bis langfristig zu senken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die in Artikel 122 Absatz 3 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vorgesehene Frist für den Übergang zur E-Kohäsion bei der Beantragung, Verwaltung und Kontrolle von Projekten einzuhalten; hält eine vollständige Datentransparenz und einen uneingeschränkten Zugang zu den Daten für wesentlich, um Missbrauch zu vermeiden; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Veröffentlichung der von sämtlichen Begünstigten vorgelegten Daten verbindlich vorzuschreiben;
38. ist der Überzeugung, dass eine vollständige Abdeckung ländlicher Gebiete mit einem schnellen Breitbandnetz zusammen mit einer intensiven Aufklärung und Schulung hinsichtlich dessen Nutzung ein wesentliches Instrument sein wird, damit alle Landwirte in die Lage versetzt werden, die neuesten GAP-Anwendungen und GAP-Antragssysteme zu nutzen;
39. fordert weitere Anstrengungen zur Reduzierung der Komplexität der Antragssysteme und -formulare für Landwirte und befürwortet den verstärkten Einsatz von E-Government-Technologie durch die Mitgliedstaaten, um bei der Antragstellung Fehler im Voraus zu vermeiden, wofür die Empfänger einen Breitbandinternetzugang benötigen werden; fordert die Kommission auf, ein Bildungsförderungsprogramm für ältere Landwirte aufzulegen; unterstreicht die beträchtlichen Investitionen in Breitbandnetze in ländlichen Gebieten und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Digitalisierung des Beantragungsverfahrens voranzutreiben; weist darauf hin, dass eine verlässliche Einführung von E-Government-Technologie erfordert, dass die Mitgliedstaaten diese Technologie entwickeln, finanzieren bzw. kofinanzieren;
40. fordert die Mitgliedstaaten auf, Digitalisierungsprogramme zum Verhältnis zwischen Verwaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben zu verwirklichen, um über ein einheitliches Betriebsdossier mit integrierter und synchroner Verwaltung der die Kulturen betreffenden Daten verfügen zu können; ist der Ansicht, dass durch eine solche Vereinfachung eine Zusammenführung der heute getrennt verwalteten Daten (betreffend Anbaupläne, individuelle Versicherungen und Logbücher) möglich würde, wobei die Agrarbetriebe eine einzige Erklärung abgäben, die dann an die einzelnen Verwaltungen ginge, womit die Effizienz der Kontrollen der Verwaltungen gesteigert und so die Risiken fehlerhafter Zahlungen verringert und die Kontrollen gestrafft würden;
41. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Zentral- und Regionalbehörden, die mit der Umsetzung der neuen GAP betraut sind, zum Wohle der Landwirte, die die Politik vor Ort umsetzen, wirksam miteinander kommunizieren und zusammenarbeiten;
42. ist der Ansicht, dass die Entwicklung und Einführung industrieller internetgestützter Lösungen sowohl in der Landwirtschaft als auch im Bereich der Kontrollen, vor allem was integrierte Lösungen für Begünstigte und Zahlstellen betrifft, langfristig zahlreiche potenzielle Vorteile bietet; erwartet, dass sich dies positiv auf die Kohärenz, Zuverlässigkeit und Kosteneffizienz der Kontrollen auswirken wird; fordert die

Kommission nachdrücklich auf, Pilotprojekte in diesem Bereich zu verabschieden und durchzuführen; weist darauf hin, dass dieser Ansatz davon abhängig ist, dass die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, die ländlichen Gebiete in der EU mit schnellen Breitbandverbindungen zu versorgen,

43. fordert die Kommission auf, mit allen einschlägigen Akteuren, darunter unter anderem dem Rechnungshof, den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Begünstigten, zusammenzuarbeiten und eine langfristige Strategie zu entwickeln, die politikunabhängige Lösungen bietet, um zu verhindern, dass die Belastung für die Begünstigten und die Prüfer nach künftigen GAP-Reformen und Änderungen der Basisrechtsakte weiter zunimmt;
44. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für einen Rechtsakt zur Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 den für die Entwicklung des ländlichen Raums bereits geltenden Grundsatz der Kontrollierbarkeit einzuhalten;
45. fordert die Kommission auf, sich mit der Frage der Verringerung des Mindestmaßes von Kontrollen gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in dem in Artikel 110 derselben Verordnung, in dem es um die Bewertung und Kontrolle der GAP geht, vorgesehenen Bewertungsbericht auseinanderzusetzen;
46. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung zur Möglichkeit der Einführung leistungsorientierter Verwaltungssysteme in allen Bereichen der GAP, insbesondere in dem die Investitionen betreffenden Teil der Entwicklung des ländlichen Raums, auszuarbeiten, um eine Debatte mit allen Akteuren im Hinblick auf die Einführung dieses Grundsatzes in die EU-Rechtsvorschriften anzustoßen;
47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0293

Auf dem Weg zu einem integrierten Konzept für das kulturelle Erbe Europas

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zum Thema „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“ (2014/2149(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Präambel des Vertrags über die Europäische Union (EUV), wonach die unterzeichnenden Parteien „aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“ schöpfen, und insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 EUV,
- gestützt auf Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 22,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das die UNESCO am 20. Oktober 2005 annahm,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG¹⁶,
- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹⁷,

¹⁶ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221.

¹⁷ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006¹⁸,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG¹⁹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung)²⁰,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors²¹,
- unter Hinweis auf die Rahmenkonvention des Europarates vom 13. Oktober 2005 über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Faro-Konvention)²²,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zum Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa²³;
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. November 2014 zur partizipativen Steuerung des kulturellen Erbes²⁴ und zum Arbeitsplan für Kultur für den Zeitraum 2015–2018²⁵ sowie zum Europäischen Jahr des Kulturerbes, das in den Schlussfolgerungen erwähnt wird,
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2011/711/EG der Kommission vom 27. Oktober 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung²⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2014 mit dem Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2014)0903),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 2014 mit dem Titel

¹⁸ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

¹⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104.

²⁰ ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1.

²¹ ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1.

²² Vom Ministerkomitee des Europarates am 13. Oktober 2005 angenommen, den Mitgliedstaaten am 27. Oktober 2005 in Faro (Portugal) zur Unterzeichnung aufgelegt, am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

²³ ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 36.

²⁴ ABl. C 463 vom 23.12.2014, S. 1.

²⁵ ABl. C 463 vom 23.12.2014, S. 4.

²⁶ ABl. L 283 vom 29.10.2011, S. 39.

- „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“ (COM(2014)0477),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom November 2014 zu der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0207/2015),
- A. in der Erwägung, dass Kultur und Kulturerbe gemeinsame Ressourcen und Güter der Allgemeinheit sind und dass die uneingeschränkte Anerkennung und angemessene Ausschöpfung ihres vollständigen Potenzials für die nachhaltige menschliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung noch aussteht, und zwar sowohl auf der Ebene der EU-Strategien als auch auf der Ebene der UN-Entwicklungsziele für den Zeitraum nach 2015;
- B. in der Erwägung, dass den mannigfaltigen Auswirkungen der Kultur auf die Gesellschaften im Entscheidungsfindungsprozess Rechnung getragen werden muss;
- C. in der Erwägung, dass das kulturelle Erbe von Natur aus heterogen ist, kulturelle und sprachliche Vielfalt sowie Pluralismus widerspiegelt und regionale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, Landwirtschaft, maritime Angelegenheiten, Umwelt, Tourismus, Bildung, die digitale Agenda, Außenbeziehungen, Zusammenarbeit im Zollwesen und Forschung und Entwicklung betrifft;
- D. in der Erwägung, dass die Förderung von Kultur, kultureller Vielfalt und interkulturellem Dialog als Katalysator für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten wirkt;
- E. in der Erwägung, dass die Stärkung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Europa, die Förderung des kulturellen Erbes Europas und eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche Europas auf die Förderung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum abzielen;
- F. in der Erwägung, dass Kulturerberessourcen langfristige Vermögenswerte sind, die zur Wertschöpfung bestimmt sind, sowie zum Aufbau von Kompetenzen und zum Wirtschaftswachstum beitragen, indem der Tourismus gefördert wird, und zugleich einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten;
- G. in der Erwägung, dass Projekte zur Förderung des kulturellen Erbes oft Beispiele für innovative und nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind, die der Entwicklung der unternehmerischen Fähigkeiten und der Forschungstätigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) dienen;
- H. in der Erwägung, dass dem kulturellen Erbe sowohl materiell als auch immateriell eine wesentliche Rolle bei der Schaffung, dem Erhalt und der Förderung der europäischen Kultur und europäischer Werte sowie der nationalen, regionalen, lokalen und individuellen Identität, aber auch der zeitgenössischen Identität der Bevölkerung

Europas zukommt;

- I. in der Erwägung, dass Maßnahmen in den Bereichen Unterhaltung, Restaurierung und Konservierung, Zugänglichkeit und Nutzung des kulturellen Erbes zwar vornehmlich in die nationale, regionale oder lokale Zuständigkeit fallen, dass das Thema „kulturelles Erbe“ aber auch eindeutig auf europäischer Ebene von Belang ist und in mehreren Politikbereichen der EU unmittelbar behandelt wird, etwa in der Landwirtschaft und in Forschung und Innovation;
- J. in der Erwägung, dass in Artikel 167 AEUV festgelegt ist, dass die Union einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leistet;
- K. in der Erwägung, dass die Tätigkeit der EU gemäß Artikel 167 AEUV auf die Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker abzielt, wobei sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und erforderlichenfalls deren Tätigkeit in Bereichen wie der Erhaltung und dem Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung unterstützt und ergänzt;
- L. in der Erwägung, dass das Kulturerbe in dem vom Rat am 25. November 2014 angenommenen Arbeitsplan für Kultur als eine der vier Prioritäten der Arbeit der EU im Kulturbereich für den Zeitraum 2015–2018 aufgeführt wird;
- M. in der Erwägung, dass das Fehlen von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten kulturellen Daten – auch im Kulturerbebereich – einen Faktor darstellt, hinter dem sich geschlechtsspezifische Unterschiede und Herausforderungen für die politischen Gestalter und Entscheider verbergen;
- N. in der Erwägung, dass in Bereichen, die mit dem kulturellen Erbe verknüpft sind – z. B. lokale und regionale Entwicklung, Zusammenarbeit im Kulturbereich, Forschung, Bildung, Förderung von KMU und Zivilgesellschaft, Tourismus –, zwar Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten über EU-Programme zur Verfügung stehen, dass sie jedoch nur bruchstückhaft sind;
- O. in der Erwägung, dass den Kulturwegen des Europarates bei der Förderung des gemeinsamen europäischen Kulturerbes und bei der Entwicklung eines nachhaltigen Kulturtourismus ein höherer kultureller und touristischer Stellenwert zugewiesen werden sollte;
- P. in der Erwägung, dass der Preis der Europäischen Union für das Kulturerbe bzw. Europa-Nostra-Preis Spitzenleistungen fördert, durch die Auszeichnung vorbildlicher Projekte inspirierend wirkt und den europaweiten Austausch bewährter Verfahren im Kulturerbebereich anregt;
- Q. in der Erwägung, dass in der Charta von Venedig über die Erhaltung und Restaurierung der Denkmäler und Kulturstätten, im Übereinkommen von Granada zum Schutz des architektonischen Erbes Europas und im Übereinkommen von Valletta zum Schutz des archäologischen Erbes klare, international anerkannte Normen für die Restaurierung

von Kulturgütern und archäologischen Werken festgelegt werden²⁷;

Integriertes Konzept

1. hält es für unverzichtbar, die verfügbaren Mittel für die Unterstützung, Aufwertung und Förderung des Kulturerbes auf der Grundlage eines integrierten Konzepts zu nutzen und zugleich kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen, historischen, pädagogischen, ökologischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen;
2. ist der Ansicht, dass ein integriertes Konzept für das Kulturerbe erforderlich ist, um kulturellen Dialog und gegenseitige Verständigung zu bewirken; ist überzeugt, dass ein solches Konzept zur Stärkung des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts und zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beitragen kann;
3. empfiehlt der Kommission im Zusammenhang mit der Gestaltung des neuen integrierten Kulturerbekonzepts insbesondere,
 - a) in Einklang mit der von der Kommission derzeit praktizierten bereichsübergreifenden und flexiblen Arbeitsweise kommissionsweit ein gemeinsames Konzept auszuarbeiten, und zwar durch die bessere Zusammenarbeit der verschiedenen mit dem Kulturerbe befassten Politikbereiche, und dem Parlament über die Ergebnisse dieser engeren Zusammenarbeit Bericht zu erstatten,
 - b) potenzielle Begünstigte unmittelbar und in zugänglicher Weise – zum Beispiel über eine zentrale Informationsplattform und den Austausch bewährter Verfahren in der EU – auf die bestehenden Möglichkeiten einer EU-Finanzierung im Kulturerbebereich hinzuweisen,
 - c) ein Europäisches Jahr des Kulturerbes auszurufen, vorzugsweise das Jahr 2018, und angemessene Mittel dafür bereitzustellen, damit unter anderem künftige Generationen stärker für die Werte des europäischen Kulturerbes und für dessen Schutz sensibilisiert und Bildungsmaßnahmen in diesem Bereich durchgeführt werden, und dem Parlament spätestens 2016 den Programmentwurf für das Europäische Jahr vorzulegen,
 - d) im Rahmen ihres politischen und bereichsübergreifenden Konzepts das Kulturerbe als bewegliche und unbewegliche, materielle und immaterielle sowie nicht erneuerbare Ressource anzuerkennen, deren Authentizität gewahrt bleiben muss;
4. fordert, dass ein politischer Rahmen in Einklang mit Artikel 4 AEUV für das – als immaterielles Erbe bekannte – historische Umfeld festgelegt wird, der einen Regelungsrahmen für Denkmäler, archäologische Stätten und historische Landschaften umfasst;
5. fördert die zeitgenössische kreative Innovation in den Bereichen Architektur und Design, die auf Respekt für Vergangenheit und Gegenwart gründet und zugleich hohe

²⁷ Die Charta von Venedig wurde 1965 vom Internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) verabschiedet. Der Europarat verabschiedete das Übereinkommen von Granada im Jahr 1985 und das Übereinkommen von Valletta im Jahr 1992.

Qualität und Kohärenz sicherstellt;

EU-Mittel für kulturelles Erbe

6. weist darauf hin, dass sich die EU mit verschiedenen Programmen (Kreatives Europa, Horizont 2020, Erasmus+, Europa für Bürgerinnen und Bürger), Fördermaßnahmen (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) und Aktionen wie den Kulturhauptstädten Europas, den Europäischen Tagen des Kulturerbes und dem europäischen Kulturerbe-Siegel für die Erhaltung und Aufwertung des europäischen Kulturerbes engagiert; regt eine noch stärkere Aktivität der EU sowie der Mitgliedstaaten im Bereich der Forschungsförderung an;
7. fordert die Kommission auf,
 - a) ein gemeinsames EU-Portal zum materiellen und immateriellen Kulturerbe einzurichten, auf dem Informationen aus allen EU-Programmen zur Förderung des Kulturerbes zusammengeführt werden und das um drei zentrale Themen herum angeordnet ist: eine Datenbank zu materiellen und immateriellen Kulturgütern mit Beispielen für bewährte Verfahren bei der Erhaltung und Förderung und mit allen einschlägigen Referenzen, Möglichkeiten zur Finanzierung von Kulturerbe sowie Datenmaterial zum Zustand des europäischen Kulturerbes und Daten, die für dessen Erhaltung von Belang sind, z. B. Klimadaten und Einzelheiten zu bereits durchgeführten Restaurierungen, Nachrichten über und Links zu politischen Entwicklungen, Aktionen und Veranstaltungen, die mit dem Kulturerbe im Zusammenhang stehen,
 - b) Studien, Forschungs- und Pilotprojekte mit eigens dafür bereitgestellten Mitteln zu unterstützen, die ausdrücklich folgenden Zwecken dienen: der Analyse der Auswirkungen von Fördermaßnahmen für das Kulturerbe, der Ermittlung genauer und kontextbasierter Indikatoren für den direkten und indirekten Beitrag des Kulturerbes zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der unmittelbaren Unterstützung kultureller und sozialer Innovation in Gegenden, in denen das Kulturerbe ein Entwicklungsmotor sein und einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen leisten kann,
 - c) den neuen Grundsatz der Mehrfachfinanzierung zu stärken, nach dem im Rahmen eines einzigen Großprojekts unterschiedliche EU-Fonds einander ergänzend genutzt werden können,
 - d) öffentlich-private Partnerschaften zu fördern,
 - e) die zeitlichen Vorgaben für die Projektverwaltung im Rahmen der Strukturfonds anzupassen, um den besonderen Anforderungen an Projekte für die Erhaltung, Restaurierung und Bewahrung von Kulturerbe besser Rechnung zu tragen,
 - f) den Richtwert von 5 Mio. EUR für Kulturerbeprojekte, die im Rahmen der Maßnahmen für kleine Infrastrukturen beantragt werden, zu überprüfen²⁸ und ihn zumindest auf dasselbe Niveau anzuheben wie für UNESCO-Projekte, also auf 10 Mio. EUR;

²⁸ Siehe: Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013.

8. stellt fest, dass der Idee, die der Überarbeitung der EFRE-Verordnung und insbesondere dem Grundsatz der integrierten Finanzierung zugrunde liegt, in besonderen Fällen auch durch die Finanzierung von Großprojekten entsprochen werden kann; erkennt jedoch an, dass auch Kulturinitiativen kleineren Maßstabs gefördert und unterstützt werden müssen, da sie von besonderer Bedeutung für die endogene Entwicklung sind und dazu beitragen können, das kulturelle Erbe zu bewahren sowie die lokale und regionale Entwicklung und das sozioökonomische Wachstum im Allgemeinen zu fördern;
9. fordert die Kommission auf, in den Leitlinien für die nächste Generation der Strukturfonds für das kulturelle Erbe ein verbindliches Qualitätssicherungssystem vorzuschreiben, das während des gesamten Projektzyklus zum Einsatz kommt;
10. hebt die Rolle hervor, die den Mitgliedstaaten dabei zukommt, im Einklang mit den internationalen Chartas sowohl für ein hohes Niveau an Fähigkeiten und Fachwissen beim Personal als auch für Unternehmensstrukturen zu sorgen, mit denen der Einsatz bewährter Verfahren zum Erhalt des Kulturerbes gewährleistet werden kann, und zwar auch mittels geeigneter Qualitätssicherungssysteme;
11. fordert die Kommission auf, innovative Maßnahmen zur Bewahrung des Kulturerbes und schonende Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz von Baudenkmalern als mögliche Elemente von delegierten Rechtsakten, Aufrufen zur Interessensbekundung und Initiativen für eine Weiterentwicklung der Verordnungen über die Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2014–2020 in Betracht zu ziehen;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, mögliche steuerliche Anreize für Restaurierungs-, Erhaltungs- und Konservierungsarbeiten in Betracht zu ziehen, z. B. einen reduzierten Mehrwertsteuersatz oder sonstige Steuersenkungen, da das europäische Kulturerbe auch von privaten Trägern verwaltet wird;
13. fordert die Kommission auf, sich einen Überblick über bewährte steuerpolitische Verfahren in Europa zu verschaffen und den Mitgliedstaaten geeignete Verfahren zu empfehlen; fordert die Mitgliedstaaten auf, diesen Empfehlungen zu folgen und untereinander bewährte Verfahren auszutauschen, damit die private Förderung von Projekten, die das materielle und immaterielle Kulturerbe betreffen, auf jede nur erdenkliche Art unterstützt wird und die wirtschaftliche Entwicklung und der soziale Zusammenhalt in den betroffenen Gebieten möglichst großen Nutzen daraus ziehen;

Neue Steuerungsmodelle

14. begrüßt die Initiative des Rates, Leitlinien für die neuen Modelle für die partizipative Steuerung (Governance) im Kulturerbebereich auszuarbeiten und dabei den Aspekt der gemeinsamen Ressource zu fördern und die Verbindungen zwischen lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Projekten zu stärken;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass mit Blick auf die Umsetzung von Maßnahmen für die Konservierung, Restaurierung, Erhaltung, Weiterentwicklung und Aufwertung des kulturellen Erbes rechtliche Instrumente geschaffen werden, durch die alternative Finanzierungs- und Verwaltungsmodelle, z. B. Bürgerbeteiligung, Teilhabe der Zivilgesellschaft und öffentlich-private Partnerschaften, ermöglicht werden;
16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen europaweiten Dialog

zwischen politischen Entscheidungsträgern auf allen Regierungsebenen einzuleiten, und zwar in Zusammenarbeit mit der Kultur- und Kreativwirtschaft, dem Netz der Tourismusanbieter, den Partnerschaften zwischen privaten und öffentlichen Akteuren und nichtstaatlichen Organisationen;

17. fordert alle an der Steuerung des Kulturerbes beteiligten Interessenträger auf, einen Mittelweg zwischen nachhaltiger Konservierung und Ausbau des wirtschaftlichen und sozialen Potenzials des Kulturerbes zu finden;

18. betont, dass Projekte zur Förderung des Kulturerbes einen wesentlichen Ausgabenbereich im Rahmen des EFRE darstellen und ein konkretes Beispiel für Politikgestaltung auf mehreren Ebenen (Multi-Level-Governance) und für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sind; stellt die Bedeutung grenzüberschreitender Kulturprojekte heraus, die zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen und Inklusion begünstigen; fordert in diesem Zusammenhang Maßnahmen, durch die die Finanzierung mittels öffentlich-privater Partnerschaftsübereinkommen in der Breite und in der Tiefe gefördert wird;
19. betont, dass neue Steuerungsmodelle ein System zur Sicherung der Qualität aller alternativen Formen der Finanzierung und Verwaltung des Kulturerbes enthalten sollten;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausgaben für Komponenten, die mit dem kulturellen Erbe zusammenhängen, stärker zu überwachen und die Zusammenarbeit mit OLAF bei der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten in diesem Bereich zu fördern;
21. schlägt vor, dass EU-Rechtsetzungsvorschläge mit einer Abschätzung der Folgen für das Kulturerbe einhergehen sollten und dass das Kulturerbe in Ausnahmefällen vom Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rechtsakts ausgenommen werden sollte, wenn die Abschätzung negative Folgen erkennen lässt;

Das wirtschaftliche und strategische Potenzial des kulturellen Erbes

22. weist darauf hin, dass das Kulturerbe zu innovativen Arbeitsplätzen, Erzeugnissen, Dienstleistungen und Verfahren beiträgt, eine Quelle kreativer Ideen für neue Formen des Wirtschaftens sein kann und dabei durch angemessene Bewirtschaftung die Umwelt nur in verhältnismäßig geringem Maße belastet;
23. würdigt die entscheidende Bedeutung des Kulturerbes für einige Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, etwa für die Initiativen „Digitale Agenda“, „Innovationsunion“, „Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“ und „Industriepolitik in Zeiten der Globalisierung“; fordert daher, dass im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020 die Rolle des europäischen Kulturerbes als strategische Ressource für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum stärker anerkannt wird;
24. stellt fest, dass sich im Bereich des Kulturerbes hochwertige Arbeitsplätze schaffen lassen; fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, Initiativen für Schulungen zu den Themen Management und Konservierung miteinander zu verknüpfen, die an diejenigen gerichtet sind, die im Kulturerbebereich arbeiten und forschen; begrüßt insbesondere die langfristige Finanzierung von Forschungsnetzen, z. B. Marie-Sklodowska-Curie-Stipendien;
25. hebt die Bedeutung des UNESCO-Welterbes – d. h. des materiellen und immateriellen Kultur- sowie des Naturerbes – für den Tourismus in Europa hervor;
26. betont, dass der Kulturtourismus bei der Entwicklung makroregionaler Strategien, die darauf ausgerichtet sind, diesen fester im strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit zu verankern, stärker in den Mittelpunkt gerückt werden könnte;

27. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, Initiativen für sanften Tourismus (Rundwege für Fußgänger und Wanderer, Reiter und Radfahrer) zu fördern und zu flankieren und so dem Kultur- und Naturtourismus neue Wege zu eröffnen;
28. fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften darauf hinzuwirken, dass das Kulturerbe unserer Gesellschaften möglichst großen Nutzen bringt und einen möglichst großen Beitrag zu Beschäftigung und Wachstum in der EU leistet;
29. weist darauf hin, dass der Kulturtourismus, der 40 % des europäischen Fremdenverkehrs ausmacht, vom Wachstums- und Beschäftigungspotenzial her ein eminent wichtiger Wirtschaftszweig ist, dessen Ausbau durch den Einsatz neuer Technologien weiter gestärkt werden sollte; betont jedoch, dass das kulturelle und landschaftliche Erbe Europas erhalten werden muss, indem Formen des Tourismus gefördert werden, die nachhaltiger und schonender sind und einen höheren Mehrwert erbringen, wobei der Tourismus in lokale Entwicklungsstrategien eingebettet wird;
30. ist besorgt über den Stand der Strategien für Konservierung, Restaurierung, Erhaltung und Aufwertung des Kulturerbes, das für die europäische Identität von allergrößter Bedeutung ist; hebt hervor, dass in einigen Mitgliedstaaten infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise die Finanzmittel für den Schutz des Kulturerbes drastisch gekürzt worden sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, dafür zu sorgen, dass genügend Mittel und Initiativen für die Verwertung des kulturellen Erbes Europas bereitgestellt werden;
31. fordert die Kommission auf, Spitzenleistungen, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche zu fördern, indem sie die Arbeit von Künstlern, Kreativen und Kulturschaffenden unterstützt;
32. bekräftigt, dass dem Kulturerbe in der Investitionsoffensive für Europa der Kommission dringend ein eindeutiger Platz zugewiesen werden muss;
33. macht darauf aufmerksam, dass der methodische Rahmen verbessert werden muss, damit der Kulturerbebereich statistisch besser erfasst wird; fordert die Kommission auf, ein Indikatorensystem vorzuschlagen, mit dem der Zustand des Kulturerbes überwacht und bewertet werden könnte und das für alle Mitgliedstaaten einheitlich wäre; betont, dass verstärkt Forschungsergebnisse zu sämtlichen Aspekten des Kulturerbes gewonnen und miteinander verknüpft werden müssen, um der Fragmentierung in diesem Bereich entgegenzuwirken; weist dabei auf das Potenzial von Massendaten („Big Data“) für größeren Erkenntnisgewinn aus Forschungsprojekten hin; betont, dass für die Beurteilung des tatsächlichen und potenziellen wirtschaftlichen Wertes des Kulturerbes unbedingt systematischere statistische Erhebungen erforderlich sind;
34. ist der Ansicht, dass die Kommission Unternehmen und Einrichtungen, die an der Bewahrung des Kulturerbes in seiner Vielfalt mitwirken, als einen besonderen Wirtschaftszweig einstufen sollte, in dem traditionelle Techniken verwandt werden, die einen Mehrwert aufweisen und umweltfreundliche und dauerhafte Erhaltung ermöglichen;
35. weist darauf hin, dass dringend gegen die Jugendarbeitslosigkeit vorgegangen werden muss; betont, dass der Kulturerbebereich Potenzial für neue und höherwertige

- Arbeitsplätze birgt, sofern Bildung und Arbeitsleben – z. B. durch hochwertige Ausbildungen, Praktika und Unternehmensgründungen im Bereich der KMU und der Sozialwirtschaft – miteinander verbunden werden können; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, neue und innovative Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen, mit denen Schulungen in den Bereichen Management und Konservierung für diejenigen, die in dieser Branche arbeiten und forschen, ebenso unterstützt werden wie deren Bildung und Mobilität;
36. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Anreize für gemeinsame Kulturerbe- und Tourismusprogramme zu setzen, die ganzheitlich konzipiert und wissenschaftlich fundiert sind und als Referenz und Muster für bewährte Verfahren dienen;
 37. fordert die Mitgliedstaaten zur strategischen Planung von Kulturerbeprojekten auf, durch die eine allgemeine regionale und lokale Entwicklung bewirkt, Programme der internationalen und interregionalen Zusammenarbeit aufgestellt, neue Arbeitsplätze geschaffen, ländliche und städtische Gebiete nachhaltig wiederbelebt und traditionelle Fertigkeiten im Bereich der Restaurierung des Kulturerbes erhalten und gefördert werden können;
 38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine wirtschaftliche und statistische Studie zu erstellen, in der Unternehmen, Verwertungsgesellschaften und verschiedene spezielle Berufsbilder im Bereich der Bewahrung und Aufwertung des Kulturerbes ebenso untersucht werden wie ihr besonderer Beitrag zu Gesamtwirtschaft und Beschäftigung;
 39. macht darauf aufmerksam, dass es notwendig ist, den im Kulturerbebereich Tätigen Mobilitäts- und Erfahrungsaustauschmöglichkeiten zu eröffnen, und diese auszubauen und zu fördern, indem im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen eine tatsächliche Entsprechung der Qualifikationen sichergestellt wird, und zwar dadurch, dass die Mitgliedstaaten Mindestniveaus für Kompetenzen (Fähigkeiten und Wissen) insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit des Restaurators/Konservators ermitteln und gemeinsam nutzen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem die entsprechenden Programme so ausgeweitet werden, dass sie im Interesse des Austausches von Erfahrungen und bewährten Verfahren auch die Mobilität von Führungskräften und Beschäftigten im Kulturerbebereich (z. B. von Schlossverwaltern) umfassen;
 40. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre kulturellen Vermögenswerte zu betonen, indem sie Studien fördern, mit denen der wirtschaftliche und kulturelle Wert der Kulturgüter beziffert wird, damit die „Kosten“ für den Erhalt dieser Güter in „Investitionen“ in deren Wert umgewandelt werden können;
 41. fordert die Kommission auf, als Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dass das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) im Rahmen der nächsten Strategischen Innovationsagenda eine Wissens- und Innovationsgemeinschaft (WIG) im Bereich des Kulturerbes und der Kreativwirtschaft einrichtet und so die ganzheitliche Sichtweise von Forschung und Innovation unmittelbar unterstützt;
 42. weist erneut darauf hin, dass unbedingt darauf hingewirkt werden muss, dass Kunst, Musik, Theater und Film in den Schullehrplänen vertreten sind, da durch sie das

Wissen um das kulturelle Erbe, künstlerisches Schaffen und künstlerischer Ausdruck sowie die mit Kreativität und Innovation zusammenhängenden Sozialkompetenzen in wesentlicher Weise gefördert werden;

43. legt den Mitgliedstaaten nahe, auf verschiedenen Bildungsebenen fächerübergreifende kultureerbebezogene Ausbildungswege einzuführen;
44. hebt das beträchtliche Potenzial hervor, dass die Tourismusbranche für die Entfaltung unternehmerischer Tätigkeiten und eines partizipativen Ansatzes birgt, insbesondere was KMU im Bereich Tourismus betrifft, aber auch für Unternehmensgründungen, den gemeinnützigen Sektor und andere Organisationen, die einen Beitrag zum Erhalt, zum Schutz und zur Förderung des kulturellen Erbes Europas leisten; betont, dass neben den kulturellen Ressourcen die Qualität der Leistungen, hochwertiges Fachwissen und gut ausgebildete Fachkräfte – vor Ort und im Internet – Schlüsselfaktoren für den Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Tourismusbranche sind; betont, dass Forschung, Innovationen und neue Technologien, insbesondere in der Telekommunikation, unerlässlich sind, um den Menschen das Kulturerbe näherzubringen; ist darüber hinaus der Ansicht, dass unnötige Belastungen für KMU im Interesse ihrer Wettbewerbsfähigkeit beseitigt und Rechtsvorschriften mit negativen Auswirkungen auf KMU in der Tourismusbranche überarbeitet werden sollten;

Chancen und Herausforderungen

45. hebt das Potenzial hervor, das die Digitalisierung des kulturellen Erbes birgt, und zwar sowohl als Mittel zur Bewahrung unserer Geschichte als auch als Ausgangspunkt für Bildungs- und Forschungsmöglichkeiten, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, bessere soziale Eingliederung, breiteren Zugang für Menschen mit Behinderung oder in abgelegenen Gegenden Wohnende sowie für nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung; hebt hervor, dass die Digitalisierung des Kulturerbes konsequente finanzielle Anstrengungen für kleine, mittlere oder isolierte Kulturinstitute erfordert und dass eine ausreichende Finanzierung entscheidend dafür ist, ein größeres Publikum zu erreichen und das Wissen über dieses Kulturerbe stärker zu verbreiten; betont, dass Digitalisierung und neue Technologien, die niemals den Zugang zu dem ursprünglichen Kulturerbe oder die damit verbundenen sozialen Vorteile der traditionellen Formen der kulturellen Teilhabe ersetzen können, bei allen Möglichkeiten, die sie bieten, nicht dazu führen sollten, dass die Konservierung der Originale vernachlässigt oder traditionelle Formen der Kulturförderung außer Acht gelassen werden, und zwar weder während noch nach der Digitalisierung;
46. unterstützt digitale Innovationen im Kunst- und Kulturerbebereich; weist darauf hin, dass sich durch die Nutzung elektronischer Infrastrukturen neue Zielgruppen erschließen lassen, womit zudem dafür gesorgt werden kann, dass der Zugang zum digitalen Kulturerbe ebenso verbessert wird wie seine Nutzung; hebt die Bedeutung der bestehenden Instrumente, wie etwa der Europeana-Website, hervor und regt an, die Suchfunktion dieser Website zu verbessern, um sie nutzerfreundlicher zu machen;
47. betont, dass der Grad der Digitalisierung, Konservierung und Online-Verfügbarkeit des Kulturerbes verbessert werden muss, insbesondere was das europäische Filmerbe betrifft;
48. hebt hervor, dass vom europäischen Kulturerbe eine wahrhaftig demokratische und partizipatorische Botschaft ausgehen muss, die auch das Erbe religiöser und ethnischer

- Minderheiten umfasst; macht auf die Existenz von Kulturerbestätten aufmerksam, die an unterschiedlich wahrgenommene oder umstrittene historische Ereignisse erinnern, und hebt hervor, dass der Prozess der Versöhnung nicht zur Verdrängung des historischen Bewusstseins von Gemeinschaften führen darf; fordert die Mitgliedstaaten auf, über die ethischen Fragen und die Arten der Präsentation von Kulturerbe nachzudenken und die Vielfalt der Interpretationen zu berücksichtigen;
49. bekräftigt, dass das religiöse Erbe ein immaterieller Teil des europäischen Kulturerbes ist; betont, dass die Bedeutung von Orten, Praktiken und Gegenständen, die mit der Religionsausübung verbunden sind, im Diskurs über das europäische Kulturerbe nicht außer Acht gelassen oder in irgendeiner Weise diskriminiert werden darf;
 50. vertritt den Standpunkt, dass das religiöse Geschichtserbe, das Architektur und Musik einschließt, ungeachtet der Glaubensrichtung, die es hervorgebracht hat, aufgrund seines kulturellen Werts zu bewahren ist;
 51. betont die Bedeutung des interkulturellen Dialogs innerhalb und außerhalb Europas; ist der Ansicht, dass die Union diesen Dialog als geeignetes Instrument zur Bekämpfung von Radikalismus jeglicher Couleur fördern sollte;
 52. macht hinsichtlich des Kulturerbes auf die spezifischen Eigenschaften der nationalen Minderheiten in den Mitgliedstaaten aufmerksam; fordert deshalb den Erhalt ihres kulturellen Erbes und die Förderung und den Schutz der kulturellen Vielfalt;
 53. hebt hervor, dass die kulturelle Diskriminierung religiöser und ethnischer Minderheiten vereitelt werden sollte;
 54. betont dass die kulturellen Aktivitäten von Migrantengruppen unterstützt werden müssen;
 55. bekräftigt, dass das Kulturerbe einen wesentlichen Beitrag zur Kultur- und Kreativwirtschaft sowie zur sozialen Eingliederung mittels der Kultur leistet;
 56. betont, dass Kulturerbestätten Menschen mit Behinderung besser zugänglich gemacht werden müssen;
 57. weist darauf hin, dass Kulturlandschaften und vor allem das immaterielle Kulturerbe, das für lebendige Kultur steht und Nährboden für traditionelles Handwerk ist, bewahrt werden müssen; fordert die Kommission auf, dies stärker in die jeweiligen Programme einzubeziehen;
 58. betont die Bedeutung des gastronomischen Erbes, das geschützt und gefördert werden muss; ist der Auffassung, dass die hierfür zugewiesenen Mittel durch Wechselwirkungen mit anderen EU-Politikbereichen wie der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verbraucherschutzpolitik bessere Wirkung entfalten können;
 59. weist darauf hin, dass zwischen dem kulturellen Erbe und dem Tourismus eine bereichernde Wechselbeziehung besteht, da das kulturelle Erbe einerseits dem Tourismus erhebliche Gewinne einbringt und der Tourismus sich andererseits positiv auf die Kultur auswirkt, indem er unter anderem die Zurschaustellung und Erhaltung kultureller Güter begünstigt und für die notwendigen Einnahmen für deren Instandhaltung sorgt;

60. hebt hervor, dass dem Kulturtourismus große Bedeutung bei der Bewahrung und Verwertung unseres kulturellen Erbes zukommt, wozu nicht nur das materielle Erbe und Landschaften zählen, sondern auch das immaterielle Erbe wie Sprachen, Religionen und kulinarische Traditionen;
61. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin zusammenzuarbeiten, um auf allen entsprechenden Ebenen die Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Erbes und des Kulturtourismus umzusetzen, die in der Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2010 mit dem Titel „Europa – wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“ (COM(2010)0352) aufgeführt werden;
62. hebt angesichts des tiefgreifenden demographischen und gesellschaftlichen Wandels die Bedeutung unseres gemeinsamen europäischen Kulturerbes sowie des geplanten Themenjahres für die Identifikation der Bürger mit der Europäischen Union und die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls innerhalb der Union hervor;
63. ist der Ansicht, dass das Verständnis für das gemeinsame kulturelle Erbe in Europa gerade auch den künftigen Generationen Orientierung und die Möglichkeit zur Ausbildung einer europäischen Identität und von Werten wie einem respektvollen Miteinander über die Grenzen des eigenen Mitgliedstaates hinaus bietet; empfiehlt aus diesem Grund auch die besondere Berücksichtigung der jungen Generation unter anderem bei der Ausgestaltung des Europäischen Jahres des Kulturerbes;
64. begrüßt den großen Erfolg der Initiative Kulturhauptstädte Europas; fordert, dass diese Städte zu einem Netz verknüpft werden, damit der Schwerpunkt noch länger auf den betreffenden Gebieten liegt und der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren ermöglicht wird, auch um dadurch künftige Kandidaten zu unterstützen, und die Ausrichtung von Veranstaltungen und besonderen Rundreisen erleichtert wird;
65. regt an, das Kulturerbe als pädagogisches Mittel für den Umgang mit gesellschaftlichen Fragen einzusetzen, um die Menschen in Europa einander näherzubringen;
66. weist auf die Umweltgefahren hin, die zahlreichen Kulturerbestätten in der EU drohen, und fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, den Folgen des Klimawandels und der anthropogenen Belastungen bei ihren langfristigen Strategien zur Finanzierung von Verfahren zur Bewahrung des Kulturerbes und Restaurierungsmethoden Rechnung zu tragen; empfiehlt den Mitgliedstaaten und der EU zudem eine stärkere Förderung der Forschung unter anderem in diesem Bereich, um die vielfältigen Auswirkungen des Klimawandels auf das Kulturerbe näher zu erforschen sowie Gegenmittel zu entwickeln;
67. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die von dem Netz Europa Nostra und der Europäischen Investitionsbank entwickelte Initiative „Die sieben am stärksten Gefährdeten“ durch die Bestimmung weiterer gefährdeter europäischer Kulturerbegüter, die Erstellung von Aktionsplänen und die Suche nach möglichen Finanzierungsquellen zu vertiefen; weist darauf hin, dass der Ausbau dieser Initiative eine Möglichkeit darstellt, private Investitionen für die Sanierung des Kulturerbes anzuregen;
68. fordert die Kommission auf, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des

Diebstahls, Schmuggels und illegalen Handels mit wertvollen Kulturgütern in- und außerhalb der EU besser zu koordinieren und zu unterstützen; verlangt die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern;

69. weist darauf hin, dass das Kulturerbe zu schützen und zu erhalten ist, und zwar nicht nur vor den unvermeidlichen Einwirkungen der Zeit, sondern auch vor Vandalismus und Plünderung; weist darauf hin, dass zahlreiche archäologische Stätten nach wie vor Gefahr laufen, von organisierten Schatzsuchern geplündert zu werden, was insbesondere für Kulturerbestätten gilt, die unter der Wasseroberfläche liegen und für Behörden schwer zugänglich und kontrollierbar ist; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, wirksamer bei der Identifizierung und Rückgewinnung von Kulturgütern und bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit solchen Gütern zusammenzuarbeiten;
70. hebt die Rolle hervor, die dem Kulturerbe bei den Außenbeziehungen der Europäischen Union zukommt, und zwar im Rahmen des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittstaaten; fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Rat auf, der Kulturdiplomatie neuen Schwung zu verleihen; weist überdies auf das Potenzial von interdisziplinären Forschungsprojekten zum Erhalt des Kulturerbes zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten hin;
71. fordert, dass sich die Mitgliedstaaten, die EU und die internationale Gemeinschaft dort entschieden für Prävention, Schutz, Dokumentation und Restaurierung einsetzen – und zwar auch durch Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen wie der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (ICCROM) und dem Internationalen Komitee vom Blauen Schild (ICBS) –, wo das Kulturerbe der EU oder von Drittstaaten in Form einer kriegerischen Handlung und eines Angriffs auf die kulturelle und religiöse Identität vorsätzlich bedroht und beschädigt wird;
72. fordert die Verabschiedung internationaler Abkommen zur Verhinderung des illegalen Handels mit Kulturgütern; hebt hervor, dass die EU gemeinsam mit den Vereinten Nationen und der UNESCO bedrohte Kulturgüter schützen und gegen die Plünderung und Zerstörung von Kulturgütern in Konfliktgebieten vorgehen muss;
73. betont das Potenzial, das das in der EU vorhandene Know-how im Bereich des Erhalts von Kulturerbe für Kulturgüter bietet, die durch Terror und Krieg beschädigt oder zerstört werden;
74. unterstützt die Schaffung grenzüberschreitender kultureller Tourismusprodukte, in denen gemeinsame europäische Werte und das gemeinsame europäische Erbe zum Ausdruck kommen; fordert die Kommission auf, enger mit den Mitgliedstaaten und weiteren Organisationen zusammenzuarbeiten, die Strategien im Kultur- und Tourismusbereich erarbeiten, etwa die Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (UNWTO) und die UNESCO; fordert die Kommission überdies auf, auch weiterhin Netze, grenzüberschreitende Regionalprojekte und – in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat – die europäischen Kulturwege mitzufinanzieren und zu fördern, die ein Musterbeispiel für ein grenzüberschreitendes und gesamteuropäisches thematisches Tourismusprojekt sind;

o

o o

75. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0298

**Partnerschaftliches Fischereiabkommen mit Guinea-Bissau:
Fangmöglichkeiten und finanzielle Gegenleistung (Zustimmung) *****

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (11667/2012 – C8-0278/2014 – 2012/0134(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11667/2012),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (11671/2012),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Absatz 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0278/2014),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 9. September 2015²⁹ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A8-0233/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;

²⁹ Angenommene Texte dieses Datums, P8_TA-PROV(2015)0299.

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Guinea-Bissau zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0299

Partnerschaftliches Fischereiabkommen mit Guinea-Bissau: Fangmöglichkeiten und finanzielle Gegenleistung (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (11667/2012 – C8-0278/2014 – 2012/0134(NLE) – 2015/2119(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11667/2012),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau (11671/2012),
- gestützt auf das vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 7 Buchstabe a und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C8-0278/2014),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2012 zu dem Bericht 2011 der EU über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung³⁰,
- unter Hinweis auf den Ex-post-Evaluierungsbericht des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau (Rahmenvertrag FISH/2006/20, Besondere Vereinbarung Nr. 27, September 2010),
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 9. September 2015³¹, zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
- gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des

³⁰ ABl. C 72 E vom 11.3.2014, S. 21.

³¹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2015)0298.

Entwicklungsausschusses (A7-0236/2015),

- A. in der Erwägung, dass das allgemeine Ziel des Protokolls eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau im Bereich der Fischerei im Interesse beider Vertragsparteien ist, indem ein partnerschaftlicher Rahmen geschaffen wird, der es ermöglicht, eine nachhaltige Fischereipolitik und gleichzeitig eine genauso verantwortungsvolle und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Guinea-Bissau zu entwickeln sowie einen angemessenen Anteil an den verfügbaren Überschussbeständen gemäß den Interessen der EU-Flotten zu erhalten;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union alles in ihrer Macht Stehende dafür tun sollte, dass mit Drittstaaten abgeschlossene Abkommen der nachhaltigen Fischerei im gemeinsamen Interesse der EU und der betreffenden Drittstaaten einschließlich deren örtlicher Bevölkerung und Fischereiindustrie sind;
- C. in der Erwägung, dass das erste Fischereiabkommen zwischen der EWG und der Republik Guinea-Bissau auf das Jahr 1980 zurückgeht und dass seit diesem Zeitpunkt und bis zum 15. Juni 2012 die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten der EWG/EU über die jeweils gültigen aufeinanderfolgenden Protokolle zur Umsetzung des Abkommens Zugang zu den Fischereimöglichkeiten in den Gewässern dieses Landes hatten;
- D. in der Erwägung, dass den Fischereiflotten der Europäischen Union folgende Fangmöglichkeiten eingeräumt werden: 3 700 BRT (Bruttoregistertonnen) für Frosttrawler (Garnelen) und 3 500 BRT für Frosttrawler (Grundfischarten und Kopffüßer), 28 Thunfischfroster und Langleinenfänger und 12 Angel-Thunfischfänger; in der Erwägung, dass Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Guinea-Bissau von großer Bedeutung ist, gehört es doch zu den wenigen Fischereiabkommen der EU, das den Zugang zu gemischten Fischereien erlaubt;
- E. in der Erwägung, dass die im Rahmen dieses Abkommens an die Republik Guinea-Bissau überwiesenen Mittel, insbesondere als Ausgleichszahlungen für den Zugang zu den Beständen, einen wichtigen Bestandteil des Staatshaushalts dieses Landes ausmachen; andererseits in der Erwägung, dass die im Rahmen der sektoralen Zusammenarbeit getätigten Überweisungen wegen bestimmter Schwierigkeiten bei der Ausschöpfung der Hilfe durch die Republik Guinea-Bissau ausgesetzt wurden;
- F. in der Erwägung, dass Guinea-Bissau mit Mängeln in Bezug auf die sozioökonomische Entwicklung im Allgemeinen und den Fischereisektor im Besonderen in wichtigen Bereichen zu kämpfen hat, wozu auch die Berufsausbildung, die Struktur des Sektors und die Anerkennung der Rolle der Frau in diesem Sektor gehören;
- G. in der Erwägung, dass die auf dem Gebiet der sektoralen Zusammenarbeit bisher erreichten Ergebnisse insgesamt nicht zufriedenstellend waren; in der Erwägung, dass dennoch Fortschritte bei der Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung der Fischerei sowie bei den Hygieneinspektionen und der Mitarbeit von Guinea-Bissau in regionalen Fischereiorganisationen verzeichnet wurden; in der Erwägung, dass noch Raum für Verbesserungen ist, indem dafür gesorgt wird, dass das Abkommen in größerem Maße die Transparenz und Rechenschaftspflicht in der sektoralen Zusammenarbeit befördert und zu einer nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors Guinea-Bissaus sowie der damit verbundenen Industrien und Tätigkeiten beiträgt,

indem sichergestellt wird, dass ein größerer Anteil des Mehrwerts, der durch Nutzung der natürlichen Ressourcen des Landes erwirtschaftet wird, in Guinea-Bissau verbleibt;

- H. in der Erwägung, dass die industriellen Reeder ihre Fänge außerhalb des Landes umladen oder anlanden (beispielsweise in Dakar oder auf den Kanarischen Inseln), was dazu beiträgt, dass die wirtschaftlichen Profite der industriellen Fischerei gering und auf die Schaffung einiger Arbeitsplätze beschränkt sind (148 örtliche Seeleute im Rahmen des früheren Protokolls); in der Erwägung, dass im Jahr 2010 in dem Land nur ein Fischverarbeitungsbetrieb funktionierte;
- I. in der Erwägung, dass trotz einiger Fortschritte in letzter Zeit in diesem Bereich der Handel mit Fischereierzeugnissen mit der EU aufgrund der Unfähigkeit, die von der Union vorgeschriebenen Hygienestandards einzuhalten, behindert wurde;
- J. in der Erwägung, dass die IUU-Fischerei (illegal, nicht gemeldet und unreguliert) in den Gewässern der Republik Guinea-Bissau ein altes Problem darstellt; in der Erwägung, dass die nationalen Behörden 2008 und 2009 58 Schiffe, die gegen die Bestimmungen verstießen, ermittelten, davon fischten 11 ohne Lizenz und 7 in verbotenen Zonen; in der Erwägung, dass trotz der festgestellten Fortschritte und der von Guinea-Bissau bei der Kontrolle der Fischereitätigkeit – wozu eine Gruppe von Beobachtern und Patrouillenschnellboote gehören – bewiesenen Fähigkeit Lücken im System der Überwachung und Kontrolle der Fischerei in den Gewässern Guinea-Bissaus fortbestehen;
- K. in der Erwägung, dass die festgestellten Wissenslücken hinsichtlich der Auswirkungen dieses Abkommens auf das Meeresökosystem sowie hinsichtlich der Tatsache, dass der Zugang auf die Überschussbestände beschränkt werden muss, die von den örtlichen Flotten nicht gefangen werden können, festgestellt wurden, und ebenso die Lücken aufgrund fehlender aktualisierter biologischer Daten (insbesondere nachdem die Fischereiflotten der EU das Land 2012 verlassen haben) Anlass zu Besorgnis geben und sobald wie möglich geschlossen werden müssen;
- L. in der Erwägung, dass das Parlament unverzüglich und umfassend in allen Phasen des Verfahrens in Bezug auf das Protokoll oder auf seine Verlängerung unterrichtet werden muss;
- 1. in der Erwägung, dass dieses Abkommen sowohl für Guinea-Bissau als auch für die europäischen Fischereiflotten, die in den Gewässern dieses Landes tätig sind, große Bedeutung hat; ist jedoch der Ansicht, dass die bisher auf dem Gebiet der sektoralen Zusammenarbeit erzielten Ergebnisse unbefriedigend sind, und fordert die Europäische Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Mechanismen für eine größere Transparenz, Rechenschaftspflicht und Beteiligung der Begünstigten (insbesondere der kleinen Gemeinden handwerklicher Fischer) einzuführen – einschließlich einer möglichen Überarbeitung und der Verstärkung des Teils des Abkommens, der sich auf die sektorspezifische Unterstützung bezieht, sowie der Aufstellung anderer und besserer Bedingungen, um die Ausschöpfungsrates dieser Hilfe zu erhöhen – ,um eine wirkliche Umkehr auf dem in den letzten Jahrzehnten verfolgten Weg zu gewährleisten;
- 2. wiederholt, dass das Abkommen eine wirklich nachhaltige Entwicklung des Fischereisektors von Guinea-Bissau sowie der damit verbundenen Industrien und

Tätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei mit ihrem großen Beitrag zur Ernährungssicherheit und Existenzsicherung vor Ort fördern sollte, die indem der Mehrwert erhöht wird, der in dem Land aufgrund der Nutzung seiner natürlichen Ressourcen verbleibt; anerkennt die in den letzten Jahren verzeichneten positiven Entwicklungen, hält jedoch andauernde und nachhaltige Bemühungen für erforderlich, damit greifbare Ergebnisse erzielt werden können; weist als Beispiele für u.a. durch technische Unterstützung zu fördernde Bereiche auf folgende hin: Stärkung der institutionellen Kapazität, Ausbildung von Fischereifachleuten, Partnerschaften mit der handwerklichen Fischerei und Schwerpunkt auf geschlechtsspezifischer Politik mit der Anerkennung und Aufwertung der Rolle der Frauen (Vertrieb und Vermarktung von Fisch, Konservierung, Erstverarbeitung usw.);

3. ist der Auffassung, dass die im Protokoll vorgesehenen Möglichkeiten für die Beschäftigung einheimischer Fischer an Bord von EU-Fischereifahrzeugen voll ausgeschöpft werden sollten;
4. ist der Ansicht, dass die Maßnahmen gegen illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte Fischereitätigkeiten in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus verstärkt werden und auch eine bessere Überwachung und Kontrolle einschließen sollten, wobei stark auf satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme, Logbücher und Inspektionen sowie auf die Umsetzung der Beschlüsse regionaler Fischereiorganisationen gesetzt werden sollte.
5. vertritt die Notwendigkeit einer besseren Verknüpfung der im Rahmen des Fischereiabkommens geleisteten sektoralen Unterstützung mit den im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit verfügbaren Instrumenten, besonders dem Europäischen Entwicklungsfonds (ESF);
6. fordert die Kommission auf, trotz der unternommenen Anstrengungen die Behörden der Republik Guinea-Bissau bei der Verbesserung des Systems der Überwachung und Kontrolle der Fischerei in den Gewässern Guinea-Bissaus weiter zu unterstützen, um die Bekämpfung der IUU-Fischerei zu verstärken;
7. betont, dass dieses Abkommen eine Nichtdiskriminierungsklausel enthält; begrüßt, dass Guinea-Bissau im Verlauf der Verhandlungen die von dem Land mit Drittstaaten abgeschlossenen Fischereiabkommen veröffentlicht hat und dass diese eingesehen werden können; fordert die Kommission auf, die Entwicklung bei diesen Abkommen und bei der Fischereitätigkeit in den Gewässern von Guinea-Bissau aufmerksam zu verfolgen;
8. hält eine Verbesserung der Menge und Genauigkeit der Angaben zu allen Fängen (gezielter Fang und Beifang) und allgemein zum Erhaltungszustand der Fischbestände für wünschenswert, um die Auswirkungen des Abkommens auf das Meeresökosystem und Fischereigemeinden besser beurteilen zu können; und ist der Meinung, dass Guinea-Bissau beim Aufbau von eigenen Kapazitäten, sich solche Daten zu beschaffen, unterstützt werden sollte; fordert die Kommission auf, eine regelmäßige und transparente Arbeit der die Umsetzung des Abkommens flankierenden Gremien zu fördern, insbesondere des Gemischten Wissenschaftlichen Ausschusses;
9. fordert die Kommission auf, ihm die Protokolle und Ergebnisse der Sitzungen des in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses, das in Artikel 3 des

neuen Protokolls genannte mehrjährige Fischereiprogramm und die Ergebnisse der betreffenden jährlichen Bewertung sowie die Protokolle und Ergebnisse der in Artikel 4 des Protokolls genannten Sitzungen zu übermitteln; fordert die Kommission auf, die Teilnahme von Vertretern des Parlaments als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zu ermöglichen und die Beteiligung der Fischereigemeinden von Guinea-Bissau zu fördern; und ersucht darum, dem Parlament und dem Rat im letzten Jahr der Anwendung des Protokolls und vor der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf seine Verlängerung einen vollständigen Bewertungsbericht über seine Durchführung vorzulegen, ohne dabei den Zugang zu diesem Dokument unnötig einzuschränken;

10. ist der Auffassung, dass die Kommission sich dafür einsetzen sollte, dass in das nach Artikel 3 des Protokolls vorgesehene mehrjährige sektorale Programm Zielsetzungen aufgenommen werden, die wirklich zur Entwicklung der Fischerei vor Ort, insbesondere der handwerklichen Fischerei und der Fischverarbeitungsindustrie, beitragen, indem unter anderem die Voraussetzungen für mehr Anlandungen in Guinea-Bissau geschaffen werden, aber auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten und Partnerschaften in der Fischerei gefördert werden;
11. ist der Ansicht, dass der in dem Partnerschaftsabkommen vorgesehene Gemischte Ausschuss sicherstellen sollte, dass die Integrität der in dem Protokoll vorgesehenen Mechanismen im Hinblick auf Korruptionsprobleme über jeden Zweifel erhaben ist;
12. fordert die Kommission und den Rat auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse das Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen Phasen des Verfahrens betreffend das neue Protokoll und seine Verlängerung unverzüglich und umfassend zu unterrichten;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Guinea-Bissau zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0300

**Partnerschaftliches Fischereiabkommen mit Kap Verde:
Fangmöglichkeiten und finanzielle Gegenleistung (Zustimmung) *****

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde (15848/2014 – C8-0003/2015 – 2014/0329(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15848/2014),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde) (15849/2014),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0003/2015),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 9. September 2015³² zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A8-0201/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde zu übermitteln.

³² Angenommene Texte dieses Datums, P8_TA-PROV(2015)0301.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0301

Partnerschaftliches Fischereiabkommen mit Kap Verde: Fangmöglichkeiten und finanzielle Gegenleistung (EntschlieÙung)

Nichtlegislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde (15848/2014 – C8-0003/2015 – 2014/0329(NLE) – 2015/2100(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15848/2014),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde) (15849/2014),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0003/2015),
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates 2014/948/EU vom 15. Dezember 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde)³³,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 9. September 2015³⁴ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
- unter Hinweis auf die Bewertung und Analyse des vorhergehenden Protokolls,
- gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 2 seiner Geschäftsordnung,

³³ ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 1.

³⁴ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2015)0300.

- unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0200/2015),
 - A. in der Erwägung, dass das allgemeine Ziel des Protokolls eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Schaffung eines partnerschaftlichen Rahmens für die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und die verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone der Republik Kap Verde im Interesse beider Vertragsparteien sind;
 - B. in der Erwägung, dass sich die Parteien in dem Protokoll auf ein strenges Überwachungssystem einigten, um eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen sicherzustellen; in der Erwägung, dass dieses System insbesondere auf einem vierteljährlichen Austausch der Daten zu den Haifängen beruht;
 - C. in der Erwägung, dass beide Vertragsparteien zugesagt haben, die Empfehlungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) umfassend einzuhalten,
 - D. in der Erwägung, dass Haiarten sowohl von der ICCAT als auch vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) als gesunder Bestand eingestuft wurden und dass diese Feststellung auf dem wissenschaftlichen Treffen der Vertragsparteien dieses Protokolls bestätigt wurde,
 - E. in der Erwägung, dass insbesondere das neue Überwachungssystem in Verbindung mit den Grenzwerten von 30 % und 40 % für den Haifang, durch die Durchführung weiterer Maßnahmen ausgelöst wird, ein Schritt in die richtige Richtung ist;
 - F. in der Erwägung, dass sich die Umsetzung der sektoralen Unterstützung verzögert; in der Erwägung, dass der Zielerreichungsgrad zufriedenstellend ist, obwohl die Folgen der europäischen Unterstützung des Fischereisektors im Vergleich zu anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit Förderprogrammen anderer Entwicklungspartner schwer zu bestimmen sind;
 - G. in der Erwägung, dass ein folgerichtiger Interventionsrahmen eingerichtet werden muss, um die Prüfungen der Protokolle besser durchführen und standardisieren zu können; in der Erwägung, dass dies insbesondere im Hinblick auf sektorale Unterstützung durchgeführt werden sollte;
- 1. begrüßt das neue Fischereiprotokoll zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde, das sowohl aus ökologischer als auch aus sozioökonomischer Sicht im Einklang mit den Nachhaltigkeitsmaßnahmen der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) steht;
- 2. fordert die Kommission auf, dem Parlament die Protokolle und Schlussfolgerungen der Sitzungen des in Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses sowie das in Artikel 3 des neuen Protokolls vorgesehene mehrjährige sektorale Programm zu übermitteln;
- 3. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat im Laufe des letzten Jahres der Anwendung des Protokolls und vor der Eröffnung der Verhandlungen über seine Verlängerung einen umfassenden Bericht über seine Umsetzung vorzulegen;
- 4. gibt seiner Besorgnis Ausdruck, dass die Fänge von Haiarten in den letzten Jahren vor

dem Auslaufen des vorhergehenden Protokolls erheblich zugenommen haben; fordert die Kommission auf, dem Parlament als Garantie dafür, dass diese Bestände nachhaltig und verantwortungsvoll bewirtschaftet werden, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die vom Gemischten Ausschuss als Reaktion auf die wissenschaftliche Studie getroffen werden, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 des Anhangs des Protokolls durchzuführen ist; betont, dass das Parlament auch über die in Bezug auf Haifischbestände erhobenen Daten informiert werden sollte;

5. fordert die Kommission und den Rat auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse das Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen Phasen der mit dem Protokoll und seiner Verlängerung in Zusammenhang stehenden Verfahren unverzüglich und umfassend zu unterrichten;
6. fordert die Kommission auf, zu beurteilen, ob die geltenden Meldepflichten von den nach den Bestimmungen des Protokolls eingesetzten Fischereifahrzeugen eingehalten werden;
7. fordert die Kommission auf, das Parlament jährlich über zusätzliche internationale Abkommen von Kap Verde zu informieren, damit das Parlament alle Fischereiaktivitäten in der Region, einschließlich derer, die der europäischen Fischereipolitik entgegenstehen, wie z. B. das Abtrennen von Haifischflossen, überwachen kann;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0302

**Partnerschaftliches Fischereiabkommen mit Madagaskar:
Fangmöglichkeiten und finanzielle Gegenleistung *****

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Republik Madagaskar und der Europäischen Gemeinschaft (15225/2014 – C8-0002/2015 – 2014/0319(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15225/2014),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Beitrags nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Republik Madagaskar und der Europäischen Gemeinschaft (15226/2014),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8–0002/2015),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Artikel 99 Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A8-0196/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Madagaskar zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0303

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (Zustimmung) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (06040/2015 – C8-0077/2015 – 2015/0029(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06040/2015),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (06041/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0077/2015),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 9. September 2015³⁵ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0237/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Welthandelsorganisation zu übermitteln.

³⁵ Zu diesem Datum angenommene Texte, P8_TA-PROV(2015)0304.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0304

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (Übereinkommen über Handelserleichterungen) (EntschlieÙung)

Nichtlegislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (06040/2015 – C8-0077/2015 – 2015/0029(NLE) – 2015/2067(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06040/2015),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0077/2015),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. November 2013 zum Stand der Doha-Entwicklungsagenda und der Vorbereitungen der neunten WTO-Ministerkonferenz³⁶,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zur regionalen Integration und Modernisierung des Zollwesens zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung in den AKP-Staaten in Zusammenarbeit mit der EU³⁷,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine globale Partnerschaft für Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung nach 2015“³⁸,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Dezember 2013 in Indonesien abgehaltenen 9. Ministerkonferenz der WTO und das dort erzielte Übereinkommen über

³⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0511.

³⁷ http://www.europarl.europa.eu/intcoop/acp/91_01/pdf/1024168en.pdf

³⁸ Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2015 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2015)0044).

Handelserleichterungen³⁹,

- unter Hinweis auf die am 27. November 2014 abgegebene Erklärung des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation (WTO)⁴⁰,
 - unter Hinweis auf den Bericht der OECD vom Februar 2014 mit dem Titel „The WTO Trade Facilitation Agreement – Potential Impact on Trade Costs“ (Das Übereinkommen der WTO über Handelserleichterungen – Die möglichen Auswirkungen auf Handelskosten),
 - unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 9. September 2015⁴¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0238/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Erleichterung des Handels in erster Linie den nationalen Behörden obliegt, dass die multilaterale Zusammenarbeit jedoch zweifellos in vielen Bereichen die Gewinne steigern und die Kosten senken kann;
- B. in der Erwägung, dass zwei Drittel der Mitglieder der WTO das Übereinkommen über Handelserleichterungen (das „Übereinkommen“) ratifizieren müssen, damit es in Kraft treten kann; in der Erwägung, dass es in diesem Zusammenhang alle Mitglieder der WTO auffordert, dafür zu sorgen, dass das Übereinkommen so bald wie möglich und insbesondere vor der 10. Ministerkonferenz der WTO (MC10), die im Dezember 2015 in Nairobi stattfindet, in Kraft treten kann;
- C. in der Erwägung, dass einige der großen Schwellenländer wie China, Brasilien und Indien nicht um technische Hilfe ersuchen werden; in der Erwägung, dass dies zu begrüßen ist, da es zeigt, dass die verfügbare Hilfe für diejenigen bereitgestellt wird, die sie am dringendsten benötigen;
- D. in der Erwägung, dass die EU aktiv an der Sicherstellung der Kohärenz zwischen ihren verschiedenen Politikbereichen (Handel, Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe usw.) arbeitet; in der Erwägung, dass diese Politikbereiche bereichsübergreifend sein und auf der Grundlage von Folgenabschätzungen bewertet werden sollten;

³⁹ Die Ministererklärung von Bali (WT/MIN(13)/DEC); Ministerbeschluss von Bali über das Übereinkommen über Handelserleichterungen (WT/MIN(13)/36 oder WT/L/911 vom 11. Dezember 2013).

https://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/mc9_e/balipackage_e.htm

⁴⁰ Protokoll vom 28. November 2014 zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WT/L/940).

⁴¹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2015)0303.

- E. in der Erwägung, dass sich die EU für die Förderung eines freien, gerechten und offenen Handels einsetzt, der ausgewogen und von gegenseitigem Nutzen für alle ist; in der Erwägung, dass die WTO der natürliche Rahmen für die Fortsetzung und Bekräftigung dieser Grundsätze ist;
- F. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die weltweit größten Hilfegeber sind; in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung für die Umsetzung des Übereinkommens über Handelserleichterungen eine Maßnahme im Rahmen der Initiative für Handelshilfe ist und sich nicht auf den Anteil für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) auswirken sollte;
1. begrüßt die Ergebnisse der im Dezember 2013 abgehaltenen 9. Ministerkonferenz der WTO, auf der die 160 Mitglieder der WTO die Verhandlungen über das Übereinkommen über Handelserleichterungen abgeschlossen haben; vertritt die Auffassung, dass das Übereinkommen über Handelserleichterungen ein wichtiger Meilenstein ist, da es die erste multilaterale Übereinkunft seit der Gründung der WTO im Jahr 1995 ist und für die 161 Mitglieder der WTO ein Konzept für die Modernisierung des Zollwesens schaffen wird;
 2. betont, dass sich die EU weiterhin dafür ausspricht, dass die Beschlüsse im Rahmen des Bali-Pakets von allen Mitgliedern der WTO uneingeschränkt und gewissenhaft umgesetzt werden, da dadurch die Aufmerksamkeit auf den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda (DDA) gerichtet werden könnte;
 3. verweist auf den Nutzen, der für die Entwicklungsländer mit der Umsetzung dieses Übereinkommens verbunden sein wird, da es zur Schaffung eines günstigeren Umfelds für Unternehmen, insbesondere für KMU, beigetragen wird; betont insbesondere, dass das Übereinkommen die Unsicherheit im Hinblick auf die Bedingungen für den Markteintritt verringern und die Handelskosten (Schätzungen wie denen der OECD zufolge) um 12,5% bis 17,5% senken sollte, sofern es uneingeschränkt umgesetzt wird, sodass es durch Steigerung der Effizienz, den Abbau unnötiger Bürokratie und die Verringerung der damit zusammenhängenden Kosten den Verbrauchern den Zugang zu mehr und kostengünstigeren Produkten und den Unternehmen die Erschließung neuer Märkte und die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht;
 4. betont, dass die Umsetzung des Übereinkommens, insbesondere durch die Entwicklungsländer, zu einer Harmonisierung und Vereinfachung der mit dem Handel zusammenhängenden Verfahren führen wird; weist darauf hin, dass mit dem Übereinkommen neue Möglichkeiten für die Ausdehnung des Einsatzes innovativer Technologien und elektronischer Systeme geschaffen werden können, zu denen auch elektronische Zahlungssysteme, einzelstaatliche Handelsportale und One-Stop-Shops gehören;
 5. fordert alle Mitglieder der WTO mit Nachdruck auf, sich darum zu bemühen, für die Umsetzung des Bali-Pakets mit allen seinen Aspekten, zu denen auch der Abbau handelsverzerrender Subventionen gehört, unverzüglich eine Lösung zu finden, damit die DDA vor der 10. Ministerkonferenz der WTO abgeschlossen werden kann;
 6. betont die Bedeutung dieses Übereinkommens aus entwicklungspolitischer Sicht, da

eine differenzierte Sonderbehandlung gilt, bei der die Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder entscheiden können, wann die unterschiedlichen Bestimmungen umgesetzt werden und für welche Bestimmungen technische Hilfe benötigt wird;

7. betont, dass der aus dem Übereinkommen resultierende Nutzen von dem Grad und dem Zeitpunkt der Umsetzung des Übereinkommens abhängen wird; vertritt die Auffassung, dass eine uneingeschränkte und sorgfältige Umsetzung, bei der die Prioritäten und Bedenken der Entwicklungsländer im Rahmen der DDA berücksichtigt werden, für alle Unterzeichner von größtem Vorteil sein wird;
8. weist darauf hin, dass im Übereinkommen sowohl verbindliche Bestimmungen als auch nicht verbindliche Leitlinien enthalten sind; fordert sämtliche Mitglieder der WTO nachdrücklich auf, ihr Möglichstes zu tun, damit sowohl die verbindlichen Bestimmungen als auch die Leitlinien umgesetzt werden, um die Handelskosten so weit wie möglich zu senken;
9. betont, dass eine Reihe von Anforderungen im Rahmen des Übereinkommens, insbesondere in Bezug auf Transparenz sowie die Automatisierung der Einfuhren und der Entrichtung von Abgaben, als wirkmächtige Instrumente zur Bekämpfung der Korruption an den Grenzen fungieren können; fordert eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und betont, dass mehr Transparenz zusätzlich zu wirksameren Zollkontrollen auch zu mehr Sicherheit führen und ein starker Anreiz für die Intensivierung des Handels sein wird;
10. unterstützt uneingeschränkt die Initiative der EU, über einen Zeitraum von fünf Jahren 400 Millionen EUR für die Unterstützung von Reformen und Vorhaben zur Herbeiführung von Handelserleichterungen wie die Verbesserung der Zollsysteme der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen; weist darauf hin, dass diese Mittel, die größtenteils durch die Mittelzuweisungen für die regionale Wirtschaftsintegration im Rahmen der regionalen Richtprogramme bereitgestellt werden, Teil der viel weiter gefassten EU-Initiative für Handelshilfe (Zuschüsse der EU in Höhe von 3,5 Milliarden EUR im Jahr 2013) sind, und fordert, dass das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht regelmäßig unterrichtet werden;
11. betont jedoch, dass diese Mittel sehr gut mit den von anderen internationalen Gebern wie der UNCTAD, der WTO und der Weltbank bereitgestellten Mitteln koordiniert werden sollten; betont, dass eine Verdopplung genauso wie hoher Verwaltungsaufwand für die ersuchenden Länder, der eine abschreckende Wirkung auf sie haben könnte, verhindert werden sollte;
12. fordert außerdem zur engen Zusammenarbeit mit Fachorganisationen wie der Weltzollorganisation (WZO) auf, die wertvolles praktisches und technisches Wissen für den jeweiligen Fall bereitstellen und damit in diesem Rahmen die Entwicklung und die Stärkung der Kapazitäten fördern können; betont, dass sich insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder die durch das Übereinkommen über Handelserleichterungen geschaffenen Chancen in vollem Umfang zunutze machen können;

13. unterstreicht die zentrale Rolle, die die EU-Delegationen auf der ganzen Welt einnehmen können, da sie mit den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern vor Ort zusammenarbeiten können, und fordert die größtmögliche Beteiligung dieser Delegationen an der Auszahlung der technischen Hilfe;
14. fordert die Kommission auf, ihr Möglichstes zu tun, um die Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder bei der Umsetzung ihrer Zusagen zu unterstützen, und dabei der Flexibilität Rechnung zu tragen, die erforderlich ist, um den in dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen; betont, dass die Finanzierung des Kapazitätsaufbaus empfängerorientiert erfolgen und sich auf angemessene Bedarfsanalysen stützen sollte;
15. empfiehlt, dass internationale Organisationen und die Partner der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder bei der Umsetzung der Bestimmungen der Kategorie C eng zusammenarbeiten, damit sie in kürzestmöglicher Zeit umgesetzt werden können;
16. erkennt an, dass zwischen den Grenzverfahren der Industrieländer und der Entwicklungsländer weiterhin große Diskrepanzen bestehen und dass aufgrund einer unzureichenden Infrastruktur, einer ineffizienten Zollverwaltung, von Fällen von Korruption und einer übermäßigen Bürokratie der Handel verlangsamt wird; erkennt an, dass mit dem Übereinkommen über Handelserleichterungen und dem Prozess der Handelsliberalisierung dasselbe Ziel verfolgt wird, nämlich die Handelskosten im Interesse der Förderung der Wirtschaftstätigkeit zu senken;
17. weist darauf hin, dass Handelserleichterungen im Rahmen der DDA für zahlreiche Entwicklungsländer das größte Gewinnpotenzial bergen; begrüßt, dass für die Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder umfangreiche Bestimmungen über eine differenzierte Sonderbehandlung vorgesehen sind; schlägt vor, dass der neue Ansatz, wonach die Verpflichtungen und die entsprechenden Zeitpläne auf die Fähigkeiten der Länder abgestimmt werden, als Maßstab für künftige Übereinkommen dienen sollte;
18. erkennt an, dass dem Fachwissen im privaten Sektor eine zentrale Funktion zukommen kann, wenn es darum geht, Maßnahmen zur Herbeiführung von Handelserleichterungen zu fördern und Hilfe und Unterstützung für die Umsetzung des Übereinkommens in Entwicklungsländern bereitzustellen; nimmt zur Kenntnis, dass zu diesem Zweck eine USAID-Initiative zugunsten einer öffentlich-privaten Allianz geplant ist; fordert die Kommission auf, die Beteiligung des privaten Sektors zu fördern und die Möglichkeiten für Partnerschaften mit der europäischen Industrie auszuloten, um die Umsetzung des Übereinkommens zu unterstützen;
19. erkennt an, dass durch die Umsetzung von Reformen zur Herbeiführung von Handelserleichterungen generelle Vorteile im Entwicklungsbereich entstehen; erkennt in diesem Zusammenhang die wichtige Funktion an, die Zöllen zukommen kann, wenn es darum geht, die zügige Lieferung von Hilfsmaterialien im Katastrophenfall zu ermöglichen; betont, dass für die humanitäre Soforthilfe vereinfachte Zollabfertigungsverfahren gelten sollten, damit Hilfslieferungen beschleunigt werden, und dass sie darüber hinaus von Steuern und Abgaben befreit werden sollte;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Welthandelsorganisation zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0305

Ermächtigung Österreichs, Belgiens und Polens, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren oder ihm beizutreten ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Belgiens und der Republik Polen, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren, und zur Ermächtigung der Republik Österreich, diesem Übereinkommen beizutreten (08223/2015 – C8-0173/2015 – 2014/0345(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08223/2015),
 - unter Hinweis auf das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (08223/15/ADD1),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0173/2015),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A8-0231/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Belgiens und der Republik Polen, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt zu ratifizieren, und zur Ermächtigung der Republik Österreich, diesem Übereinkommen beizutreten;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0307

Städtische Dimension der EU-Politikfelder

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zur städtischen Dimension der EU-Politikfelder (2014/2213(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Titel XVIII,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates⁴²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006⁴³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁴⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2011 zur Europäischen Stadtpolitik und ihrer Zukunft im Rahmen der Kohäsionspolitik⁴⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Februar 2008 zum Follow-up der

⁴² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁴³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

⁴⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

⁴⁵ ABl. C 390 E vom 18.12.2012, S. 10.

Territorialen Agenda und der Charta von Leipzig: ein europäisches Aktionsprogramm für Raumentwicklung und territorialen Zusammenhalt⁴⁶,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Juli 2014 mit dem Titel „Die städtische Dimension der EU-Politikfelder – Kernpunkte einer EU-Städteagenda“ (COM(2014)0490),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2014 zum Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Bestandsaufnahme und Ausblick (C(2014)0368),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Juli 2012 mit dem Titel „Intelligente Städte und Gemeinschaften – Eine europäische Innovationspartnerschaft“ (COM(2012)4701),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit dem Titel „Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen“ (COM(1998)0605),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 1997 mit dem Titel „Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union“ (COM(1997)0197),
- unter Hinweis auf den sechsten Bericht der Kommission vom Juli 2014 – über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt: „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Förderung von Entwicklung und guter Governance in den Regionen und Städten der EU“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission zum Forum „Städte von morgen: Investieren in Europa“, Brüssel, 17. bis 18. Februar 2014,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission aus dem Jahr 2014 mit dem Titel „Digitale Zukunftsentwürfe – ein Ausblick auf die Visionen und politischen Herausforderungen bis 2050“ und das darin behandelte Thema „Städte, Dörfer und Gemeinden“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission mit dem Titel „Städte von Morgen: Herausforderungen, Visionen und Wege nach vorn“, Brüssel, Oktober 2011,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Minister zur EU-Städteagenda, die auf der informellen Tagung der für territoriale Kohäsion und städtische Angelegenheiten zuständigen EU-Minister am 10. Juni 2015 in Riga verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 19. November 2014 in Brüssel angenommenen Schlussfolgerungen zum sechsten Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt mit dem Titel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“,

⁴⁶ ABl. C 15E vom 6.8.2009, S. 95.

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes, die auf der informellen Tagung der für Kohäsionspolitik zuständigen Minister am 24./ 25. April 2014 in Athen angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des polnischen Ratsvorsitzes zur territorialen Dimension der EU-Politikfelder und zur zukünftigen Kohäsionspolitik, die auf der informellen Tagung der für EU-Kohäsionspolitik, territoriale und städtische Entwicklung zuständigen Minister am 24. und 25. November 2011 in Posen angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Territoriale Agenda der EU bis 2020, die auf der informellen Tagung der für Raumplanung und territoriale Entwicklung zuständigen Minister am 19. Mai 2011 in Gödöllő beschlossen wurde,
 - unter Hinweis auf die „Erklärung von Toledo“, die auf der informellen Ratstagung der für Stadtentwicklung zuständigen Minister am 22. Juni 2010 in Toledo angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die Charta von Leipzig zur nachhaltigen europäischen Stadt, die auf der informellen Tagung des Rates der für Stadtentwicklung zuständigen Minister am 24. und 25. Mai 2007 in Leipzig angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 25. Juni 2014 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer integrierten europäischen Städteagenda“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) vom 23. April 2015 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die städtische Dimension der EU-Politikfelder – Kernpunkte einer EU-Städteagenda“ (COM(2014)0490),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung und die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0218/2015),
- A. in der Erwägung, dass im Jahr 2014 die Hälfte der Weltbevölkerung⁴⁷ und 72 % der europäischen Bevölkerung in städtischen Gebieten⁴⁸ lebten, und 2050 voraussichtlich rund 80 % der Weltbevölkerung in städtischen Gebieten⁴⁹ leben werden;
- B. in der Erwägung, dass „funktionale städtische Gebiete“ in der EU eine einzigartige polyzentrische Struktur, die um große, mittlere und kleine Städte herum entstanden ist, und Stadtrandgebiete einschließen und somit die traditionellen administrativen Grenzen überschreiten und verschiedene Regionen umfassen, die durch ihre wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und demografischen Herausforderungen miteinander verbunden sind;
- C. in der Erwägung, dass Großstädte, Städte und funktionale städtische Gebiete, wie

⁴⁷ Parag Khanna, Beyond City Limits, Foreign Policy, 6. August 2010.

⁴⁸ Eurostat - City Statistics, 2014.

⁴⁹ The Vertical Farm, www.verticalfarm.com.

beispielsweise Metropolregionen, nicht nur für die partizipatorische Demokratie eine wichtige Rolle spielen, sondern auch zentrale wirtschaftliche Pfeiler und Beschäftigungsmotoren für die EU darstellen, da Innovationen und neue wirtschaftliche Aktivitäten häufig von Städten ausgehen; in der Erwägung, dass die Städte daher ein wertvolles Element für die Beziehungen der EU zu anderen Weltregionen darstellen, dass sie aber auch die wichtigsten Bereiche sind, in denen Wachstums- und Beschäftigungshindernisse überwunden und Probleme wie soziale Ausgrenzung (beispielsweise schlecht ausgebildete junge Menschen am Arbeitsmarkt), fehlende Zugänglichkeit und Verschlechterung der Umwelt gelöst werden müssen;

- D. in der Erwägung, dass Großstädte, Städte und funktionale städtische Gebiete und Regionen den größten Anteil am Energieverbrauch und an den Treibhausgasemissionen in der EU zu verantworten haben; in der Erwägung, dass sie andererseits eine Schlüsselrolle bei der Erreichung einer höheren Energieeffizienz und Energieautarkie sowie für die Entwicklung neuer Initiativen (wie beispielsweise neuer Formen der wirtschaftlichen Aktivität) spielen, damit die städtische Mobilität und wettbewerbsfähige und umweltfreundliche Verkehrssysteme und somit Wachstum, Beschäftigung sozialer und territorialer Zusammenhalt, Gesundheit und Sicherheit gefördert werden;
- E. in der Erwägung, dass einige Städte eine Alterung bei ihrer Bevölkerung verzeichnen und sich aufgrund des Ausmaßes an Einrichtungen und öffentlichen Diensten, die sie bereitstellen, Problemen gegenüber sehen, wohingegen andere ein Bevölkerungswachstum aufweisen, mit dem der Druck auf bestehende Einrichtungen und öffentliche Dienste (zum Beispiel Bildungseinrichtungen) wächst und andere Probleme, wie etwa (Jugend-)Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung, Verkehrsstaus, Verstädterung und Verschmutzung, verschärft werden, wodurch sich die Anfahrtszeiten zum Arbeitsplatz erheblich verlängern und die Lebensqualität vieler Europäer abnimmt;
- F. in der Erwägung, dass einige der großen Herausforderungen der Städte mit Bezug zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, zum Klimawandel, zum Verkehrssystem und dem demografischen Wandel nur in einer Partnerschaft zwischen den Städten und den sie umgebenden Gebieten bewältigt werden können; in der Erwägung, dass die Ausweitung von miteinander verbundenen Gebieten in den letzten Jahren insbesondere aufgrund der Entwicklungen in den Bereichen Verkehr und Kommunikation die Notwendigkeit mit sich bringt, Instrumente zur Förderung der Konnektivität zu entwickeln;
- G. in der Erwägung, dass politische Initiativen auf EU-Ebene eine direkte oder indirekte Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung der Städte und die Städtepolitik haben;
- H. in der Erwägung, dass rund 70 % der politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU auf lokaler und regionaler Ebene umgesetzt werden;
- I. in der Erwägung, dass auf EU-Ebene für mehr Konsistenz zwischen den verschiedenen politischen Maßnahmen und Subventionsprogrammen der EU gesorgt werden sollte, indem der Gemeinsame Strategische Rahmen (Titel II, Kapitel I, Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen) umfassend genutzt wird, und indem für eine bessere politische Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren und den Regierungsebenen gesorgt wird, da der sektorale Ansatz der EU-Politik zu politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften führen kann, die sich

ungünstig auf funktionale städtische Gebiete auswirken könnten;

- J. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 1997 eine Mitteilung über eine Städteagenda für die EU⁵⁰ veröffentlicht hat, aber die Rolle der europäischen Städte bei der Politikgestaltung auf EU-Ebene noch zur Diskussion steht;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament den Vorschlag der Kommission, eine „Städteagenda“ als Rahmenkonzept für eine zukünftige Städtepolitik auf EU-Ebene vorzulegen, in der Vergangenheit unterstützt hat;
- L. in der Erwägung, dass Subsidiarität gemäß der Definition des AEUV sowie das Regierungshandeln auf mehreren Ebenen auf der Grundlage einer koordinierten Aktion der EU, der Mitgliedstaaten und der regionalen und kommunalen Behörden und das Partnerschaftsprinzip Kernelemente einer ordnungsgemäßen Umsetzung aller EU-Strategien sind, sowie in der Erwägung, dass der Einsatz der Ressourcen und Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entsprechend gestärkt werden sollte;
- M. in der Erwägung, dass die Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (Verordnung (EU) Nr. 1310/2013) die städtische Dimension des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) stärkt, indem mindestens 5 % seiner finanziellen Unterstützung für integrierte Aktionen für eine nachhaltige städtische Entwicklung vorgesehen werden, indem Managementaufgaben auf städtische Einrichtungen übertragen werden, insbesondere indem diesen mehr Zuständigkeiten für Aufgaben in Bezug auf zumindest die Auswahl von Operationen eingeräumt werden, indem Instrumente wie integrierte territoriale Investitionen (ITI) und von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD) geschaffen werden, indem spezifische Haushaltsmittel für „innovative Aktionen“ bereitgestellt werden, um neue Lösungen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen städtischen Entwicklung zu testen, und indem ein Netzwerk für städtische Entwicklung geschaffen wird;
- N. in der Erwägung, dass das Partnerschaftsprinzip, das in der Verordnung über gemeinsame Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) niedergelegt ist, und der europäische Verhaltenskodex die Mitgliedstaaten zu einer frühzeitigen Einbeziehung von städtischen Behörden in den Politikgestaltungsprozess auf EU-Ebene verpflichten;

Die städtische Dimension der EU-Politikfelder

1. ist der Auffassung, dass politische Maßnahmen auf EU-Ebene Gemeinden, Städte und größere funktionale städtische Gebiete unterstützen und befähigen sollten, ihr volles Potenzial als Motoren für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, soziale Eingliederung und nachhaltige Entwicklung zum Ausdruck zu bringen und zu entfalten; ist der Ansicht, dass die Gemeinden, Städte und funktionalen städtischen Gebiete daher enger in den gesamten Politikgestaltungsprozess auf EU-Ebene einbezogen werden müssen;
2. fordert die Kommission und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten auf, Möglichkeiten für

⁵⁰ Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 1997 mit dem Titel „Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union“ (COM(1997)0197).

die Einführung eines Frühwarnmechanismus durch Anpassung verfügbarer Instrumente im Einklang mit Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorzuschlagen, durch den die subnationale Regierung die Möglichkeit erhält, zu prüfen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wurden, sodass subnationale Regierungen in einem frühen Stadium in die politischen Prozesse einbezogen werden können und auf ausreichenden Informationen basierende territoriale Entwicklungsstrategien und eine effizientere Umsetzung zukünftiger Rechtsvorschriften ermöglicht werden;

Auf dem Weg zu einer integrierten EU-Städteagenda

3. begrüßt die Initiative der Kommission, auf eine EU-Städteagenda hinzuwirken; unterstützt die Ausarbeitung einer solchen Agenda als kohärenten Rahmen für politische Maßnahmen auf EU-Ebene mit städtischer Dimension, die drauf abzielen, städtische Lösungen besser mit EU-Herausforderungen zu verknüpfen, sektorspezifische Politiken und Governance-Ebenen besser aufeinander abzustimmen, die EU-Mittel besser auf die relevanten städtischen Herausforderungen auszurichten und die territorialen Auswirkungen der sektorspezifischen Politiken besser abzuschätzen; ist der Auffassung, dass die EU-Städteagenda insbesondere die Ausarbeitung von Governance-Lösungen fördern sollte, die am besten darauf ausgerichtet sind, die Herausforderungen und Ziele einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozial inklusiven Entwicklung von Städten, Großstädten und funktionalen städtischen Gebieten in Europa erfolgreich zu bewältigen;
4. erkennt an, dass sich zahlreiche EU-Initiativen direkt oder indirekt auf Städte, Großstädte und funktionale städtische Gebiete auswirken, obwohl die EU über keine ausdrückliche Zuständigkeit für die Stadtentwicklung verfügt; ist daher der Ansicht, dass gut entwickelte und etablierte nationale und regionale Stadtpolitiken eine Voraussetzung für eine EU-Städteagenda sind; ist der Ansicht, dass die EU-Städteagenda eine Strategie darstellen sollte, die sich mit Städten, Großstädten und funktionalen städtischen Gebieten in der Europäischen Union befasst und langfristig in eine Städtepolitik auf EU-Ebene mündet; betont in diesem Zusammenhang, dass die städtische territoriale Entwicklung in Europa in Übereinstimmung mit der Territorialen Agenda der EU 2020 auf einer ausgewogenen territorialen Organisation mit einer polyzentrischen Stadtstruktur aufbauen sollte;
5. ist der Überzeugung, dass die EU-Städteagenda eine gemeinsame Initiative der Kommission, der Mitgliedstaaten, der lokalen Gebietskörperschaften und sonstiger interessierter Akteure sein sollte, um politische Maßnahmen auf EU-Ebene mit einer städtischen Dimension durch einen praktischen, integrierten und koordinierten, jedoch flexiblen, Ansatz „in und mit“ den Städten, Großstädten und funktionalen städtischen Gebieten zu rationalisieren, zu koordinieren und umzusetzen und dabei die lokalen territorialen Besonderheiten zu berücksichtigen und die institutionelle Architektur eines jeden Mitgliedstaats zu respektieren;
6. ist der Auffassung, dass eine EU-Städteagenda in vollem Einklang mit den allgemeinen Zielen und Strategien der EU, insbesondere der Strategie „Europa 2020“ und den Zielen der territorialen Kohäsion, stehen sollte; betont, dass Verwaltungsgrenzen immer weniger stark ins Gewicht fallen, wenn versucht wird, Entwicklungsherausforderungen auf dezentraler Ebene zu bewältigen; ist der Ansicht, dass die EU-Städteagenda daher integrativ sein und die Vielfältigkeit der Gebietskörperschaften in der EU, die

grenzüberschreitenden Aspekte und die Verflechtung städtischer und ländlicher Räume, einschließlich der Dienste, die funktionale städtische Gebiete für ihr Umland erbringen, deutlich berücksichtigen sollte;

7. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage des „Urban Aquis“ und der umfassenden Anhörung verschiedener Interessengruppen einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Organisationen der Zivilgesellschaft eine Mitteilung mit Einzelheiten zu den Merkmalen der zukünftigen EU-Städteagenda vorzulegen; fordert die Kommission auf, die EU-Städteagenda in ihr jährliches Arbeitsprogramm aufzunehmen;

Durchgängige Berücksichtigung eines integrierten Ansatzes für die territoriale Entwicklung bei der Politikgestaltung und den Rechtsvorschriften der EU

8. fordert die Kommission auf, bei der Konzeptionalisierung neuer politischer Initiativen für städtische Gebiete einen stärker ortsbezogenen integrierten territorialen Ansatz zu verfolgen, um Kohärenz sicherzustellen und Städte, Großstädte und funktionale städtische Gebiete in die Lage zu versetzen, die Europa-2020-Ziele einer intelligenten, nachhaltigen und integrativen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verwirklichen, unter anderem durch die Umsetzung eines integrierten Ansatzes auf EU-Ebene zur Unterstützung intelligenter und nachhaltiger Projekte in europäischen Städten, die zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beitragen;
9. fordert die Kommission auf, grundsätzlich eine territoriale Folgenabschätzung zur städtischen Dimension einzuführen, um die praktische Durchführbarkeit aller relevanten sektoralen politischen Initiativen der EU auf regionaler und lokaler Ebene sicherzustellen und bei der Erarbeitung von Folgenabschätzungen und neuen politischen Maßnahmen gegenüber Beiträgen von dezentralen Regierungsebenen aufgeschlossen zu sein („Bottom-up-Ansatz“) und sicherzustellen, dass alle relevanten sektorbezogenen EU-Politiken den Herausforderungen, denen sich Städte, Großstädte und funktionale städtische Gebiete gegenübersehen, in angemessener Weise Rechnung tragen; fordert die Kommission auf, sich bei diesen territorialen Folgenabschätzungen auf die folgenden Elemente zu konzentrieren: eine ausgewogene territoriale Entwicklung, territoriale Integration, Governance-Aspekte, Umsetzung auf lokaler Ebene und Kohärenz mit anderen politischen Zielen;
10. fordert die Kommission auf, alle verfügbaren Daten und gemeinsamen Rahmenkonzepte („Urban Aquis“) zu systematisieren und zu analysieren, um Wiederholungen und Inkohärenzen zu vermeiden und eine eindeutige Definition der integrierten nachhaltigen städtischen Entwicklung bereitzustellen und so die gemeinsamen, kohärenten und transparenten EU-Ziele in diesem Bereich zu ermitteln;
11. ist überzeugt, dass ausreichende Daten verfügbar gemacht werden müssen, um städtische Gebiete genauer als nur anhand des BIP-Indikators beurteilen zu können; ist deshalb der Ansicht, dass Eurostat ausführlichere Daten von der lokalen Ebene erhalten und zusammenstellen muss und dass Umfragen wie das Urban Audit weiterentwickelt werden müssen; fordert die Kommission zudem auf, Instrumente zur Messung des Fortschritts und der Auswirkungen einer integrierten Städteagenda auf EU-Ebene zu erarbeiten;
12. bestärkt die Kommission darin, die Bürokratie in Verbindung mit der Umsetzung der

gegenwärtigen EU-Rechtsvorschriften auf lokaler Ebene zu verringern und sicherzustellen, dass bei allen zukünftigen Vorschriften die Auswirkungen ihrer Umsetzung auf lokaler Ebene umfassend analysiert werden;

Die städtische Dimension der EU-Politik – Instrumente und Finanzierung

13. verweist darauf, dass die EU-Kohäsionspolitik und ihre Finanzierungsinstrumente in der Regel besser ausgestattet sind, um komplexe integrierte territoriale Strategien für funktionale städtische Gebiete durch eine gemeinsame strategische Planung und Vorschriften zu unterstützen; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, von den verfügbaren neuen Instrumente (wie z. B. ITI und CLLD) und von den neuen flexiblen operationellen Programmen (OP) in vollem Umfang Gebrauch zu machen, um die Umsetzung der integrierten Stadtentwicklungspläne erfolgreich zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, eine kohärente Menge von geeigneten Indikatoren für eine bessere Beurteilung der städtischen Dimension der aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierten umgesetzten Verfahren und Initiativen zu erstellen;
14. betont die Notwendigkeit der maximalen Ausschöpfung des Potenzials der makroregionalen Strategien für eine erfolgreiche Umsetzung des integrierten städtischen Ansatzes; fordert die Kommission auf, die Aspekte der EU-Städteagenda in geeigneter Weise mit einzubeziehen und zu integrieren sowie die städtische Dimension innerhalb der makroregionalen Strategien der EU, die ein Planungs- und Verwaltungsmodell auf mehreren Ebenen darstellen, hervorzuheben;
15. bedauert, dass die neue Kohäsionspolitik, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung von Städten in der Programmplanungsphase, zwar rechtlich verbindliche stadtbezogene Aspekte aufweist, die eigentliche Beteiligung von Vertretern der Städte und Kommunen bei der Politikgestaltung jedoch gering ist; ist der Ansicht, dass sie durch eine frühe Einbindung in die politischen Prozesse verbessert werden kann, beispielsweise durch Konsultation, Evaluierung und Austausch bewährter Praktiken und Erfahrungen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung von Programmen und Projekten, die mit EU-Mitteln gefördert werden, das Partnerschaftsprinzip zu befolgen und dabei auch den Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 13038/2013)) zu beachten, wobei besonderes Augenmerk auf die Beteiligung von Großstädten, Städten und funktionalen städtischen Gebieten an der Vorbereitung, Verwaltung und Governance der Programme - auch auf grenzübergreifender Ebene - zu richten ist;
16. fordert, dass die Städte und Großstädte stärker in die Programme im Rahmen der Struktur- und Investitionsfonds eingebunden werden; ist der Ansicht, dass die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in eine wichtige politische Empfehlung für die Entwicklung einer Kohäsionspolitik nach 2020 Eingang finden können; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Umsetzung der EU-Städteagenda in drei ausgewählten thematischen Feldern zu prüfen, die die Herausforderungen städtischer Gebiete („städtische Pilotprojekte“) widerspiegeln, wobei insbesondere die sektorübergreifende Koordinierung verschiedener EU-Politiken und die Abschaffung bestehender Überschneidungen, die Anwendung des „Multi-Level-Governance“-Modells und die Durchführung territorialer Folgenabschätzungen sichergestellt werden; fordert die Kommission auf, dem Parlament auf regelmäßiger Grundlage über die diesbezüglichen

Fortschritte und Ergebnisse Bericht zu erstatten;

17. fordert eine bessere Koordinierung und Integration aller investitionspolitischen Maßnahmen der EU, die das Potenzial zur Sicherstellung einer nachhaltigen, integrierten und sozial integrativen Stadtentwicklung haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in vollem Umfang vom Regulierungsrahmen Gebrauch zu machen, um Synergien zwischen dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD), den EU-Förderprogrammen (wie z. B. LIFE, Horizont 2020, Intelligente Energie – Europa usw.) und den Kohäsionsfondsmitteln sowie den öffentlichen (d.h. staatlichen) Investitionen und privaten Kapital- und Finanzinstrumenten zu schaffen, damit eine größtmögliche Hebelwirkung der investierten Mittel erreicht werden kann; betont die Notwendigkeit der Sicherstellung der Komplementarität aller investitionspolitischen Maßnahmen, einer besseren Synergie und der Vermeidung von Doppelfinanzierungen und Überschneidungen;

Ein neues Modell für die Governance auf mehreren Ebenen

18. verweist darauf, dass die heutigen entscheidenden wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Herausforderungen über die traditionellen Verwaltungsgrenzen hinausgehen und die zunehmende Diskrepanz zwischen administrativen und territorialen Strukturen (städtische und vorstädtische Kooperation, städtische und ländliche Kooperation usw.) neue Formen der flexiblen Governance erforderlich macht, um die integrierte territoriale Entwicklung funktionaler Gebiete fortzusetzen;
19. ist der Auffassung, dass die EU-Städteagenda auf einer neuen Methode der Governance auf mehreren Ebenen basieren sollte, welche die lokale Ebene enger in alle Phasen des Politikzyklus einschließt und damit die politischen Maßnahmen den tatsächlichen Gegebenheiten stärker annähert und sie besser an die ständigen Veränderungen in den funktionalen städtischen Gebieten anpasst bzw. diesen stärker Rechnung trägt; dabei sollte auch dem Ausschuss der Regionen als Vertretung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine Rolle zukommen;
20. fordert die Kommission auf, Elemente für ein neues Modell für eine Governance auf mehreren Ebenen vorzuschlagen, das auf Partnerschaften und wirklicher Zusammenarbeit beruht und über bloße Konsultationen der Interessenträger hinausgeht – ein Modell, das formale Regierungsstrukturen mit informellen flexiblen Governance-Strukturen, die den neuen tatsächlichen Gegebenheiten der digitalisierten „Netzwerk“-Gesellschaft entsprechen und der Größenordnung der bestehenden Herausforderungen angepasst ist, das die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen, sowohl vertikal als auch horizontal, mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene verbessert und somit die Regierung den Bürgern näherbringt und die demokratische Legitimität des europäischen Projekts verbessert; empfiehlt, dass dieses maßgeschneiderte „sui generis“-Modell zur Arbeitsmethode der zukünftigen EU-Städteagenda gemacht wird, nachdem es von den Partnern akzeptiert wurde und alle relevanten Interessenträger konsultiert wurden;

Wissensmanagement und Datenaustausch

21. ist der Ansicht, dass städtische Plattformen und Netzwerke (wie z. B. URBACT, das Stadtentwicklungsnetzwerk) und andere Programme zum Wissensaustausch zwischen Städten (wie Civitas, der Konvent der Bürgermeister, Mayors Adapt, die Initiative

Smart Cities and Communities, der Referenzrahmen für nachhaltige Stadtentwicklung, ManagEnergy) bereits eine hervorragende Möglichkeit für die Einbeziehung lokaler, regionaler und grenzübergreifender Akteure in die städtische Entwicklung und für den Wissensaustausch zwischen Akteuren bieten; fordert die Kommission zur Konsolidierung und Gewährleistung einer besseren Koordinierung zwischen diesen Plattformen auf, um es lokalen Akteuren zu ermöglichen, diese besser zu verstehen und auf effizientere Weise zu handhaben;

22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich den Wissensaustausch und die kapazitätsbildenden Maßnahmen, die im Rahmen von EU-finanzierten Projekten und anderen Netzwerkaktivitäten zwischen Städten bereitgestellt werden, so gut wie möglich zunutze zu machen; bestärkt die Kommission darin, Mechanismen für einen besseren Austausch von Projektergebnissen in sämtlichen Dienststellen zu entwickeln und sicherzustellen, dass die Ergebnisse sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene in die Politikentwicklung einfließen;
23. ist der Ansicht, dass die Datenbank Urban Audit aktualisiert und verbessert werden muss, um bessere maßgeschneiderte politische Maßnahmen ausarbeiten zu können; bestärkt Eurostat und die Kommission darin, detailliertere Daten bereitzustellen und zu sammeln, die dort erhoben werden, wo die politischen Maßnahmen umgesetzt werden, was meist auf lokaler Ebene der Fall ist; betont, dass die Erhebung von Daten zur Messung der Beziehungen zwischen Städten und den umgebenden Gebieten sowie innerhalb der funktionalen städtischen Gebiete auch zunehmend wichtiger wird, um diese komplexen funktionalen Gebiete besser zu verstehen, und fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, diese Daten als Nachweisgrundlage für die Entwicklung politischer Maßnahmen zu sammeln und zu analysieren;

Umsetzung der zukünftigen EU-Städteagenda

24. ist der Auffassung, dass die EU-Städteagenda nur dann ein wirksames Instrument sein kann, wenn es ein gemeinsames und regelmäßig aktualisiertes Rahmenkonzept mit einem thematischen Fokus auf einer begrenzten Anzahl von Herausforderungen im größeren Kontext der Strategieziele von „Europa 2020 (d. h. intelligentes, integratives und nachhaltiges Wachstum) darstellt;
25. ist der festen Überzeugung, dass diese Herausforderungen den folgenden Kriterien Rechnung tragen sollten: 1) sie stehen mit dem gemeinsamen konzeptuellen Rahmen in Einklang; 2) sie stellen große städtische Herausforderungen mit signifikanten Auswirkungen auf Großstädte, Städte und funktionale städtische Gebiete in und unter den Mitgliedstaaten dar; 3) sie können von den Mitgliedstaaten nicht einseitig bewältigt werden; 4) ein EU-Ansatz bietet einen klaren Mehrwert; fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessensgruppen, insbesondere jener auf lokaler Ebene, mit der Erfassung dieser Herausforderungen zu beginnen, aber auch noch bestehende Unzulänglichkeiten, Inkohärenzen zwischen politischen Maßnahmen oder Kapazitäts- und Wissenslücken zu identifizieren;
26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, sicherzustellen, dass ein höherer Grad der sektorübergreifenden Koordinierung von politischen Maßnahmen mit einer städtischen Dimension auf allen Regierungsebenen gewährleistet ist, um eine bessere durchgängige Berücksichtigung der integrierten städtischen Entwicklung zu ermöglichen; fordert die für die EU-Städtepolitik zuständige

Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) auf, diesen Prozess in enger Zusammenarbeit mit der dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe der Kommission für Stadtentwicklung voranzutreiben und sicherzustellen, dass die städtische Dimension bei allen relevanten neuen Initiativen berücksichtigt wird; fordert den Präsidenten der Europäischen Kommission auf, innerhalb der Kommission eine politische Führung zu ernennen, die die strategische Richtung vorgibt und der Städteagenda europäischer Politik Antrieb verleiht, und dem Parlament jährlich über die Städteagenda Bericht zu erstatten;

27. fordert die Kommission auf, unter Rückgriff auf bereits bestehende Dienststellen oder Gremien innerhalb der Kommission einen EU-Koordinator für Städtepolitik zu ernennen, um die praktische Umsetzung einer derartigen Koordinierung auf horizontale (Einbeziehung aller relevanten Politikbereiche) und vertikale (Einbeziehung aller Regierungsebenen) Weise zu überwachen und zu prüfen; ist der Ansicht, dass der EU-Koordinator für Städtepolitik mit Unterstützung der dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe der Kommission für Stadtentwicklung eine gemeinsame Anlaufstelle für Städtepolitik bei der Kommission schaffen und die ordnungsgemäße Erfassung, Verwaltung und Verbreitung von Daten zur Stadtpolitik unter den Dienststellen der Kommission und verschiedenen Interessengruppen sicherstellen sollte, um einen Mechanismus zu schaffen, mit dem das Bewusstsein für Frühwarnungen und die frühzeitige Beteiligung lokaler und regionaler Behörden in politische Prozesse mit Auswirkungen auf Städte, Großstädte und funktionale städtische Gebiete gestärkt wird;
28. bestärkt die Kommission, in den Mitgliedstaaten einheitliche Informationsstellen zur städtischen Dimension der EU-Politiken (Städtische Anlaufstellen) zu entwickeln, und dabei vorhandene Strukturen und Ähnliches als Teil des „städtischen Pilotprojektes“ zu nutzen, um umfassende Informationen insbesondere über verschiedene Initiativen, Leitlinien und finanzielle Möglichkeiten der EU im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung bereitzustellen;
29. fordert die Kommission auf, ein regelmäßig stattfindendes Informationsforum zur Städtepolitik abzuhalten, das sich an das Forum „Städte von morgen“ anlehnt und Interessengruppen von allen Governance-Ebenen und verschiedenen Sektoren zusammenbringt; ist der Ansicht, dass derartige Informationsforen eine wirkliche Chance für Städte darstellen sollten, um mit politischen Entscheidungsträgern aller relevanten Politikbereiche in einen konstruktiven Dialog zu treten, und dass sie dabei helfen sollten, die Auswirkungen von politischen Maßnahmen der EU auf Städte, Großstädte und funktionale städtische Gebiete sowie die Frage, wie diese am besten an künftigen Initiativen beteiligt werden können, zu beurteilen;
30. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Großstädte und funktionale städtische Gebiete in vollem Umfang in die strategische Politikentwicklung und Programmplanung (wie z. B. nationale Reformprogramme, Partnerschaftsvereinbarungen und operationelle Programme) verbindlich einzubeziehen und daran zu beteiligen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Austausch von Erfahrungen mit nationalen Programmen für die Stadtentwicklung, der Städte in die Lage versetzt, die Ziele der Strategie „Europa 2020“ zu verwirklichen, zu verstärken, indem regelmäßige informelle Ratssitzungen der für die Stadtentwicklung zuständigen Minister anberaumt werden;

Die externe Dimension der EU-Städteagenda

31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Agenda „Habitat III“ in vollem Umfang Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die zukünftige EU-Städteagenda gesamtumfänglich mit den Zielen und Zielvorgaben dieser globalen städtischen Agenda vereinbar und auf diese abgestimmt ist; fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig über die externe Dimension der EU-Städteagenda zu unterrichten, und ist der Auffassung, dass die Städteagenda der EU-Beitrag zur internationalen Debatte über die „Neue Städteagenda“ der Vereinten Nationen und der „Habitat III“-Konferenz zu Wohnungsbau und nachhaltiger Stadtentwicklung im Jahr 2016 werden könnte;
32. ist der Auffassung, dass es ein klares, kohärentes und offenes Engagement der EU und der Mitgliedstaaten mit Konsultation und möglicher Beteiligung der lokalen und regionalen Behörden in der Internationalen Organisation für Normung (ISO) bei der Entwicklung neuer Normen für die nachhaltige Stadtentwicklung geben sollte, wobei die Arbeit an UN-einheitlichen Leitlinien für die Stadt- und Raumplanung zu achten ist; hebt hervor, dass die neuen ISO-Normen als unterstützendes und nicht als normatives Instrument betrachtet werden sollten;
 - o
 - o o
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0310

Umsetzung des Weißbuchs Verkehr von 2011

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zur Umsetzung des Weißbuchs Verkehr von 2011: Bestandsaufnahme und künftiges Vorgehen im Hinblick auf nachhaltige Mobilität (2015/2005(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ (COM(2011)0144),
- unter Hinweis auf die von seinem Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr am 17. März 2015 abgehaltene öffentliche Anhörung mit dem Titel „Verkehrs-Weißbuch: Bestandsaufnahme und künftiges Vorgehen im Hinblick auf nachhaltige Mobilität“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. April 2015 mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Fortschritte und Herausforderungen“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2011 zu dem Thema „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Wege zu einem wettbewerbsbestimmten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“⁵¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2010 zu einer nachhaltigen Zukunft für den Verkehr⁵²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juli 2007 zu „Für ein mobiles Europa – Nachhaltige Mobilität für unseren Kontinent“⁵³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2003 zu dem Weißbuch der Kommission „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“⁵⁴,
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Die europäische

⁵¹ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 72.

⁵² ABl. C 351 E vom 14.6.2013, S. 13.

⁵³ ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 556.

⁵⁴ ABl. C 43 E vom 19.2.2004, S. 250.

- Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ (COM(2001)0370),
- unter Hinweis auf die bevorstehende Klimakonferenz (COP 21) im Dezember 2015 in Paris,
 - unter Hinweis auf das Paket zur Energieunion und die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“ (COM(2015)0080),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Oktober 2014 zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030;
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (COM(2015)0192);
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Gemeinsam für eine wettbewerbsfähige und ressourceneffiziente Mobilität in der Stadt“ (COM(2013)0913),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2011 zur europäischen Straßenverkehrssicherheit 2011–2020⁵⁵,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8- 0246/2015),
- A. in der Erwägung, dass mit dem Weißbuch Verkehr eine ehrgeizige Agenda für die Umstellung des europäischen Verkehrssystems und die Schaffung eines tatsächlich einheitlichen europäischen Verkehrsraums festgelegt wurde;
- B. in der Erwägung, dass der Verkehrssektor mit ungefähr 10 Millionen Beschäftigten und einem Beitrag zum BIP in Höhe von etwa 5 % eine treibende Kraft der EU-Wirtschaft darstellt und weiterhin Spitzenreiter bei der Schaffung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen und bei der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltiger Entwicklung und territorialem Zusammenhalt sein sollte;
- C. in der Erwägung, dass die Verkehrsbranche ein Sektor ist, auf dem Europa weltweit führend ist, sowohl auf dem Gebiet der Herstellung als auch auf dem Gebiet der Erbringung von Verkehrsleistungen, und dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass sich der europäische Verkehrssektor sich weiterentwickelt, Investitionen tätigt und sich auf nachhaltige Weise erneuert, um seine weltweite technologische Führungsposition aufrechtzuerhalten, weiterhin seine Standards weltweit zu exportieren und innerhalb einer Weltwirtschaft, die immer stärker vom Aufkommen machtvoller neuer Akteure und Geschäftsmodelle geprägt ist, seine Wettbewerbsposition bei allen Verkehrsträgern aufrechtzuerhalten;
- D. in der Erwägung, dass sich die Prämissen unserer Gesellschaft infolge von Digitalisierung, Verstädterung, Globalisierung und demografischem Wandel verändern und dass die bestehenden Paradigmen in der Verkehrspolitik umgestellt werden müssen, um den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können;

⁵⁵ ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 54.

- E. in der Erwägung, dass der Verkehr Grundlage der ungehinderten Bewegung von Personen, Waren und Dienstleistungen ist, auf der der Binnenmarkt beruht, und dass der freie Verkehr ein starker Integrationsfaktor der Union und gleichzeitig ein Schlüssel für die europäische Industrie- und Handelsleistung ist;
- F. in der Erwägung, dass der Verkehr weiterhin fast vollständig von fossilen Brennstoffen abhängig und der einzige Sektor ist, in dem die Treibhausgasemissionen in den vergangenen 25 Jahren gestiegen sind, und dass der Anstieg der Emissionen ohne den jüngsten Konjunkturabschwung möglicherweise sogar noch höher gewesen wäre;
- G. in der Erwägung, dass es dringend notwendig ist, im Rahmen der im Weißbuch für diesen Bereich genannten Ziele die Energieeffizienz und Nachhaltigkeit des Verkehrssystems zu verbessern und seine Abhängigkeit vom Öl und von fossilen Energiequellen auf kosteneffiziente Weise zu verringern, ohne seine Wettbewerbsfähigkeit zu opfern und die Mobilität zu beschränken;
- H. in der Erwägung, dass fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe, insbesondere diejenigen, die aus der Verarbeitung von Abfällen und Rückständen gemäß der Abfallhierarchie⁵⁶ gewonnen werden, ein ungenutztes Potenzial zur Verringerung der Abhängigkeit des europäischen Verkehrssystems vom Öl und zur Eindämmung der vom Verkehrssektor verursachten Treibhausgasemissionen darstellen;
- I. in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die erfolgreiche Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens zu gewährleisten, die Verkehrsnetze aller EU-Regionen durch Anbindung der geografisch abgelegenen Regionen mit der Mitte der EU effektiv zu verknüpfen und Unterschiede zwischen den Infrastrukturentwicklungs- und -erhaltungsständen, insbesondere zwischen den östlichen und westlichen Teilen der Union, zu beseitigen;
- J. in der Erwägung, dass Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur positive Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Handel haben und dass daher Schranken, die private Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur behindern, beseitigt werden müssen;
- K. in der Erwägung, dass die Verkehrsinfrastrukturen im Allgemeinen langfristige Finanzierungen brauchen, und dass die Höhe der Investitionen in letzter Zeit aufgrund des mangelnden Vertrauens zwischen Gesetzgebern, Projektträgern und dem Finanzsektor gesunken ist;
- L. in der Erwägung, dass EU-weit seit vielen Jahren deutlich zu wenig in die öffentliche Verkehrsinfrastruktur investiert wird und dass verbesserte Einrichtungen für Fußgänger, ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen zu den Zielen der Union gehören und zusätzliche Mittel erfordern;
- M. in der Erwägung, dass eines der wichtigsten Ziele des Weißbuchs darin bestehen sollte, die Menschen und ihre Rechte als Fahr- bzw. Fluggäste in den Mittelpunkt der Verkehrspolitik zu stellen;

⁵⁶ Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

- N. in der Erwägung, dass Innovation und intelligente Verkehrssysteme bei der Entwicklung eines modernen, effizienten, nachhaltigen und interoperablen barrierefreien europäischen Verkehrssystems eine wichtige Rolle spielen sollten;
- O. in der Erwägung, dass sich multimodale Netze und die Integration verschiedener Verkehrsträger und -dienste potenziell vorteilhaft auf die Verbesserung der Verbindungen und der Effizienz des Personen- und Güterverkehrs auswirken und somit zur Senkung der CO₂-Emissionen und anderer schädlicher Emissionen beitragen würden;
- P. in der Erwägung, dass die Schaffung eines tatsächlich einheitlichen europäischen Verkehrsraums ohne eine wirksame Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten und nötigenfalls eine Vereinfachung des bestehenden Regulierungsrahmens zur Schaffung von Rechtsklarheit und verbesserter Durchsetzung nicht möglich sein wird;
- Q. in der Erwägung, dass es notwendig ist, alle verbliebenen Hindernisse, technischen Inkompatibilitäten und aufwendigen Verwaltungsverfahren zu beseitigen, die das Erreichen eines vollständig integrierten Verkehrssystems verhindern, sowie neue Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu bekämpfen, die Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr darstellen;
- R. in der Erwägung, dass eine weitere Marktöffnung mit hochwertigen Arbeitsplätzen und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen sowie einem hohen Dienstleistungsstandard und lauterem Wettbewerb in allen Mitgliedstaaten einhergehen muss;
- S. in der Erwägung, dass aus dem letzten Bericht der Kommission zur Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union⁵⁷ hervorgeht, dass die Zahl der Verkehrstoten 2014 in Europa um 1 % zurückging, wobei dieser Wert erheblich hinter der 2012 und erneut 2013 verzeichneten Abnahme um 8 % zurückbleibt;

Umsetzung und Halbzeitüberprüfung des Weißbuchs

1. begrüßt die Absicht der Kommission zur Durchführung einer Halbzeitüberprüfung des Weißbuchs, um die erzielten Fortschritte zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Erreichung der im Weißbuch genannten Ziele vorzuschlagen; vertritt die Auffassung, dass es zwar zu früh ist, um die Auswirkung einer Reihe von politischen Maßnahmen zu bewerten, die seit der Verabschiedung des Weißbuchs eingeleitet worden sind, eine Bestandsaufnahme aber dennoch notwendig ist, um einen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung der 40 Initiativen und 131 Aktionsschwerpunkte zu erhalten, die im Anhang genannt sind;
2. bekräftigt seine Unterstützung für die im Weißbuch genannten Ziele und die „zehn Ziele für ein wettbewerbsorientiertes und ressourcenschonendes Verkehrssystem“: „Orientierungswerte zur Erreichung des Ziels einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 60 %“; betont, dass im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zumindest die im Jahr 2011 festgelegten ehrgeizigen Ziele weiterhin aufrechterhalten und konkrete, realistische und faktengestützte Maßnahmen und Initiativen vorgeschlagen werden sollten, um die Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele zu

⁵⁷ *Road safety in the European Union*, Europäische Kommission, März 2015.

verstärken, zu beschleunigen und zu bündeln; fordert die Kommission auf zu bewerten, inwieweit die im Weißbuch dargelegten Maßnahmen ausreichend sind, um die übergeordneten Ziele zu erreichen, und zusätzliche Rechtssetzungsmaßnahmen vorzuschlagen;

3. fordert die Kommission auf, die im Weißbuch genannten Ziele für die Verringerung der Emissionen gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Februar 2014 zu dem Thema „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“⁵⁸ und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Oktober 2014 zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 zu aktualisieren und auf eine weitere Senkung der verkehrsbedingten Emissionen abzielende Maßnahmen vorzuschlagen, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, das allgemeine „verbindliche Ziel der EU [...], die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren“, zu erreichen („wobei die vom EHS erfassten Sektoren und die nicht unter das EHS fallenden Sektoren eine Reduzierung um 43 % bzw. 30 % gegenüber 2005 erzielen müssen“);
4. betont, dass das Ziel der Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen bis 2030 auf einen Stand festgesetzt werden sollte, der es ermöglicht, das langfristige Ziel des Weißbuchs, nämlich eine Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen um mindestens 60 % bis 2050, zu erreichen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, eine umfassende Strategie für die Verringerung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen vorzuschlagen;

Allgemeine Grundsätze: Verlagerung auf andere Verkehrsträger und Komodalität

5. betont, dass eine europäische Politik für nachhaltige Mobilität auf einer großen Bandbreite politischer Instrumente basieren muss, um eine kostengünstige Verlagerung auf die umweltfreundlichsten und energieeffizientesten Beförderungsarten sicherzustellen; weist darauf hin, dass das Erreichen eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Verkehrsträgern kein Selbstzweck, sondern notwendig ist, damit die Mobilität nicht länger mit den negativen Nebenwirkungen des derzeitigen Verkehrssystems wie Überlastung, Luftverschmutzung, Unfällen und Klimawandel einhergeht; erkennt an, dass die Politik der Verkehrsträgerverlagerung bisher keine befriedigenden Ergebnisse erbracht hat; betont daher, dass alle Verkehrsträger optimiert und umweltfreundlicher, sicherer und energieeffizienter werden müssen, damit ein hohes Maß an Mobilität und zugleich an Umweltschutz erreicht wird;
6. ist der Auffassung, dass die Entwicklung des Personen- und Güterverkehrs im Wesentlichen von einer effektiven Nutzung der verschiedenen Verkehrsträger abhängig ist und dass die europäische Verkehrspolitik daher auf einer effizienten Komodalität basieren sollte, in der, wo möglich, den energieeffizientesten und nachhaltigsten Verkehrsträgern Vorrang eingeräumt werden sollte; ist der Überzeugung, dass dies zu einer optimalen Wiederherstellung eines Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern führen und für eine Interoperabilität innerhalb und zwischen den Verkehrsträgern sorgen wird, wodurch nachhaltigere Verkehrs- und Logistikketten gefördert und reibungslose Verkehrsflüsse über verschiedene Verkehrsträger und -knotenpunkte hinweg verbessert werden;

⁵⁸ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0094.

Moderne Infrastruktur und intelligente Finanzierung

7. fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, um eine Internalisierung der externen Kosten aller Verkehrsträger des Güter- und Personenverkehrs sicherzustellen, indem eine gemeinsame, kohärente und transparente EU-Methodik angewandt wird und die Besonderheiten der einzelnen Verkehrsträger berücksichtigt werden, wozu auch eine schlüssige Analyse externer Effekte gehört, die bereits internalisiert wurden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden; fordert, dass konkrete Maßnahmen getroffen werden, um eine umfassendere Anwendung des Prinzips der Kostentragung durch die Nutzer und Verursacher sicherzustellen, unter anderem Leitlinien und bewährte Verfahren, sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern zu schaffen, indem gegebenenfalls umweltschädliche Steuersubventionen abgeschafft werden, und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit aller Regionen der EU zu erhalten;
8. fordert die Kommission auf, einen allgemeinen Rahmen für nationale Mautsysteme für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge vorzuschlagen, der Einwohner von Drittstaaten nicht diskriminieren und einer entfernungsabhängigen Maut Vorrang einräumen sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Zweckbindung der Einnahmen aus Infrastrukturgebühren für den Bau und die Instandhaltung einer sicheren Verkehrsinfrastruktur und die Verringerung verkehrsbedingter Umweltprobleme vorzusehen;
9. hebt hervor, dass die Vollendung des transeuropäischen Verkehrsnetzes weiterhin eine der Voraussetzungen für ein nachhaltigeres, effizienteres, nahtloses multimodales Verkehrssystem sowie eine ausgewogenere Verteilung von Gütern und Personen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern ist; betont, dass bei der Auswahl von Vorhaben, die für eine EU-Finanzierung infrage kommen, die neun wichtigsten Korridore des Netzes, die Schließung noch vorhandener Lücken, insbesondere grenzübergreifender Abschnitte, die Beseitigung von Engpässen, der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur, innovative Verkehrslösungen, die Interoperabilität und die Entwicklung multimodaler Umschlagseinrichtungen und städtischer Knotenpunkte im Mittelpunkt stehen sollten; ist der Auffassung, dass dabei ein größeres Gewicht auf den europäischen Mehrwert, auf die Entwicklung der Infrastruktur für die Anbindung von Rand-, Insel- und Berggebieten sowie Gebieten in äußerster Randlage und auf die Unterstützung für Vorhaben, die das transeuropäische Verkehrsnetz mit Infrastrukturnetzen von Nachbar- und Beitrittsländern verbinden, gelegt werden sollte;
10. ist der Auffassung, dass die EU-Finanzierung den wahren Investitionsbedarf für die Vollendung des TEN-V-Kernnetzes bis 2030 widerspiegeln muss und dass das Instrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und andere Finanzierungsmöglichkeiten gemäß den in den TEN-V-Leitlinien und der CEF dargelegten Kriterien Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur fördern und dabei nachhaltigen Verkehrsmitteln wie dem Schienenverkehr, den Binnenwasserstraßen und dem Kurzstreckenseeverkehr Vorrang einräumen sollten; hebt hervor, dass kofinanzierte Projekte dem Bedarf an Infrastruktur Rechnung tragen sollten, die die Wettbewerbsfähigkeit sowie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördert, die Umweltauswirkungen minimiert, gegen mögliche Auswirkungen des Klimawandels resistent ist und die Gesundheit und Sicherheit der Nutzer gewährleistet;
11. fordert eine drastische Erhöhung der finanziellen Ausstattung der Fazilität „Connecting

Europe“ und mehr europäische Kompetenzen für die Vorbereitung, Umsetzung und Finanzierung transnationaler Verkehrsplanungen und Infrastrukturfinanzierungen;

12. betont, dass die Qualität der Straßeninfrastruktur, die unmittelbare Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit hat, in den einzelnen EU-Ländern sehr unterschiedlich ist und dass sich in den Mitgliedstaaten mehr als 90 % der tödlichen Unfälle im Straßenverkehr auf Straßen in Stadtgebieten und Landstraßen ereignen; weist darauf hin, dass eine effiziente Finanzierung dieser Art von Infrastruktur durch verschiedene EU-Maßnahmen und -Instrumente besonders in den Kohäsionsländern weiter gefördert werden muss; betont außerdem die Notwendigkeit einer angemessenen Instandhaltung der vorhandenen Infrastruktur, auch des Sekundärstraßennetzes;
13. betont, dass der von der Kommission im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa von Jean-Claude Juncker vorgeschlagene Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) nachhaltigem Verkehr und Infrastrukturprojekten von zentraler Bedeutung, die von hohem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Wert sind, Priorität einräumen und Projekte auswählen sollte, die im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen und Rechtsvorschriften der Union (TEN-V-Leitlinien und CEF) die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen, ein langfristiges Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, die Innovation und den territorialen Zusammenhalt einschließlich nachhaltiger städtischer Vorhaben und Schienenverkehrsvorhaben fördern; weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang neue Finanzierungsarten wie öffentlich-private Partnerschaften und Konzessionen mehr Aufmerksamkeit verdienen und in stärkerem Maße angewandt werden sollten; betont, dass das Verfahren zur Auswahl der Vorhaben für eine Finanzierung durch den EFSI transparent sein und unter Beteiligung maßgeblicher Interessenträger aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor stattfinden sollte;
14. ist der Auffassung, dass der EFSI vorrangig über nicht zugewiesene Mittel innerhalb des EU-Haushalts und nur als letztes Mittel aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln aus Programmen unter der Teilrubrik 1A des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014–2020 finanziert werden sollte; betont, dass die Finanzierung des Garantiefonds im Rahmen der Halbzeitüberprüfung 2016 des MFR überprüft werden sollte und dass auf der Grundlage der Analyse der Leistungs- und Ausführungsrate der einzelnen Programme alternative Finanzierungsmöglichkeiten ermittelt werden sollten, um so weit wie möglich eine Umschichtung von Geldern aus der Teilrubrik 1A für den Zeitraum 2016–2020 auf ein Mindestmaß zu begrenzen; betont, dass das Europäische Parlament und der Rat ferner Möglichkeiten sondieren sollten, um Umschichtungen aus EU-Programmen, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens als Finanzierungsquelle für den EFSI in den Jahren vor der Halbzeitüberprüfung des MFR vereinbart worden sind, möglichst weitgehend auszugleichen;
15. bekräftigt seine Unterstützung für innovative Finanzinstrumente, die durch eine bessere Erschließung privater Mittel eine Optimierung der öffentlichen Ausgaben ermöglichen, weist aber darauf hin, dass zahlreiche Verkehrsprojekte keine ausreichenden Gewinne für den ausschließlichen Rückgriff auf diese Arten von Instrumenten abwerfen und aus diesem Grund eine Unterstützung in Form von Zuschüssen benötigen;
16. betont, dass die zügige Entwicklung und Anwendung von intelligenten Verkehrssystemen notwendig ist, um eine effizientere, nachhaltige und sichere Nutzung von Fahrzeugen und der vorhandenen Infrastruktur zu ermöglichen und eine

Erweiterung der Kapazität sicherzustellen, ohne dass ein zusätzlicher Zeit- und Kostenaufwand entsteht und zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden, wie dies beim Bau neuer Infrastruktur erforderlich ist; betont, dass es wichtig ist, eine wirksame Nutzung der Frequenzen und die Interoperabilität zwischen intelligenten Verkehrssystemen sicherzustellen, um nahtlose Verkehrsströme über die verschiedenen Verkehrsträger und Verkehrsknotenpunkte hinweg zu ermöglichen; fordert die rechtzeitige Umsetzung der Errichtungs- und Betriebsphase der EU-Satellitennavigationsprogramme und die konkrete Entwicklung von Verkehrsanwendungen im Rahmen der Systeme Galileo und EGNOS;

Nachhaltiger Verkehr und städtische Mobilität

17. betont, dass die Verbesserung der Energieeffizienz eines der vorrangigen Ziele der europäischen Verkehrspolitik sein sollte; stellt fest, dass akuter Bedarf besteht, die Ressourceneffizienz des Verkehrssystems insgesamt zu verbessern, um die bestehende Kapazität effizienter zu nutzen, indem die Nutzungsrate der Fahrzeuge verbessert und sichergestellt wird, dass öffentliche Mittel auf nationaler und EU-Ebene für die Maßnahmen mit dem höchsten Wirkungsgrad zugewiesen werden;
18. hebt die Bedeutung der Förderung von Elektromobilität und elektrisch betriebener öffentlicher Verkehrssysteme hervor, gekoppelt mit der Einführung erneuerbarer Energiequellen im Elektrizitätssektor, wobei der weiteren Elektrifizierung des Schienennetzes und der Förderung von Straßenbahnen, Elektrobussen (Oberleitungsbussen), Elektroautos, elektrischen Zwei-/Drei-/Vierrädern, Elektrofahrrädern und kleinen Elektrobooten Priorität eingeräumt wird; betont das Potenzial von modernen Pendelbahnen als ein kostengünstiges und einfach zu errichtendes Beförderungsmittel, um die Kapazität der städtischen öffentlichen Verkehrssysteme zu erhöhen;
19. hebt die Bedeutung der Förderung alternativer Kraftstoffe und Antriebssysteme hervor, insbesondere solcher, bei denen Europa einen großen technologischen Vorsprung hat, um die Abhängigkeit des Verkehrs von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Luftqualität zu verbessern und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren; bedauert, dass diese Technologien insbesondere im öffentlichen Verkehr noch nicht ausreichend eingesetzt werden;
20. stellt fest, dass die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs in städtischen Gebieten in den zehn Zielen des Weißbuchs nicht eindeutig genannt ist; ist der Überzeugung, dass ein neues Ziel der Verdopplung der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs in städtischen Gebieten bis 2030 aufgestellt werden sollte; betont, dass diesbezüglich Maßnahmen getroffen werden sollten, um Einrichtungen und Infrastruktur bereitzustellen, um die Mobilität von Tür zu Tür für Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich älterer oder behinderter Menschen und Radfahrer, die für einen Teil ihrer Fahrt öffentliche Verkehrsmittel benutzen, zu erleichtern; unterstreicht, dass für die Erreichung dieses Ziels angemessene Investitionen erforderlich sind, insbesondere um die konsequente Instandhaltung und den Ausbau der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr sicherzustellen; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, angemessene langfristige und zuverlässige Finanzierungen für Infrastrukturprojekte für Vorhaben im Bereich der Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr bereitzustellen;
21. fordert die Kommission auf, lokale, regionale und gesamtstaatliche Stellen dabei zu

unterstützen, vorhandene und neue EU-Finanzierungsmöglichkeiten für den öffentlichen Verkehr zu erschließen und innovative Systeme öffentlich-privater Partnerschaft zu entwickeln; weist auf die Lehren hin, die aus dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes Nr. 1/2014 über die Wirksamkeit von durch die EU geförderten Projekten im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs zu ziehen sind, in dem die Umsetzung und die Wirksamkeit von mit EU-Strukturfondsmitteln kofinanzierten Projekten im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs und das Maß, in dem sie dem Bedarf der Benutzer entsprechen und ihre Ziele in Bezug auf die Nutzung erreichen, bewertet wurden;

22. unterstreicht die Bedeutung von „Plänen für nachhaltige städtische Mobilität“ als Instrument, um Städten dabei zu helfen, die Verkehrsinfrastruktur und -dienste effizienter zu nutzen und die Integration der verschiedenen Mobilitätsträger in das Stadtgebiet auf nachhaltige Weise zu verbessern und dadurch zur Reduzierung von Luftverschmutzung, Lärmbelastung, CO₂-Emissionen, Überlastung und Unfällen beizutragen; fordert die Kommission auf, die Entwicklung und Förderung von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität weiterhin zu unterstützen; betont, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds systematischer für Städte verwendet werden sollten, die einen integrierten Nahverkehrsplan, beispielsweise einen Plan für nachhaltige städtische Mobilität, entwickelt und gemäß den in den einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführten Kriterien die entsprechenden Maßnahmen festgelegt haben;
23. fordert die Kommission auf, mit Betreibern öffentlicher Verkehrsdienste und Behörden zusammenzuarbeiten, um Nutzern über verschiedene Medien Reiseinformationen einschließlich Informationen über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bereitzustellen und sich bei der Ermittlung EU-weiter bewährter Verfahren und Bedingungen für die Verbesserung öffentlicher Nahverkehrssysteme stärker einzubringen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, die Verpflichtung für städtische Nahverkehrssysteme, die Stadtzentren mit ihren Randgebieten zu verbinden, zu wahren;
24. betont, dass städtische Gebiete einer gewissen Flexibilität bedürfen, um ihren Verpflichtungen gemäß den EU-Rechtsvorschriften unter vollständiger Achtung des Subsidiaritätsprinzips nachkommen und die Anpassung der Mobilitätslösungen an ihre konkreten Gegebenheiten sicherstellen zu können;
25. betont, dass das Verhalten der Nutzer von Verkehrsmitteln für die Entwicklung eines nachhaltigeren Verkehrssystems von entscheidender Bedeutung ist; fordert Initiativen, durch die die Nutzer, insbesondere junge Menschen, motiviert und befähigt werden, sicherere und nachhaltigere Verkehrsmittel (Zufußgehen, Radfahren einschließlich Fahrradverleih- und -mietsysteme, öffentlichen Personenverkehr, Fahrgemeinschaften) zu nutzen, die innerhalb einer sicheren Infrastruktur eingesetzt werden sollten, und die Bereitstellung von Reiseplanungs- und Echtzeitinformationen, um die intermodale Nutzung verschiedener Verkehrsträger über intelligente Verkehrssysteme zu erleichtern; fordert die Kommission auf, Beispiele nachahmenswerter Vorgehensweisen für das Kombinieren verschiedener Verkehrsträger aufzuzeigen, die in anderen städtischen Ballungsgebieten umgesetzt werden können;
26. betont den Bedarf an besseren innerstaatlichen und EU-Verkehrsdaten über das Verhalten von Verkehrsnutzern, insbesondere was Zufußgehen, Radfahren und nach

- Geschlecht differenzierte Reisemuster anbelangt, die lokale Gebietskörperschaften bei der Festlegung ihrer Politik für die städtische Mobilität verwenden können;
27. betont die Wichtigkeit der Ergreifung von Maßnahmen zugunsten regionaler Entwicklungs- und Erweiterungsprojekte von Fahrradwegnetzen in den großen europäischen Regionen, um ein umweltfreundlicheres Handeln der Bürger zu fördern, jedem die Benutzung des Fahrrads zu ermöglichen und Lärm, Verkehrsstaus und Umweltverschmutzung in den Städten zu verringern;
 28. unterstreicht die Bedeutung einer Untersuchung der positiven Auswirkungen, die sich für die Gesellschaft aus neuen, auf dem Modell der Ökonomie des Teilens beruhenden Mobilitätsformen ergeben, insbesondere aus der gemeinsamen Nutzung von Autos (Mitfahrtsysteme); erachtet den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten für wichtig, damit der Rechtsrahmen unter Berücksichtigung der Innovationsplattformen für die Mobilität „von Tür zu Tür“ angepasst wird;
 29. fordert die Kommission auf, die Situation in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Verkehrsnetzunternehmen zu überwachen, die eine Vermittlung von Fahrern und Fahrgästen anbieten (das bekannteste Beispiel hierfür ist Uber), sowie eine Bewertung der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen durchzuführen, die aufgrund der Tätigkeit derartiger Unternehmen entstehen, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Taxidienste entsprechende Maßnahmen oder Empfehlungen für die Entwicklung innovativer neuer Dienste in Europa auszuarbeiten;
 30. fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie faire Bedingungen für den Wettbewerb zwischen Mitfahrunternehmen und herkömmlichen Taxi- und Fernverkehrsunternehmen im Hinblick auf die Einhaltung von Steuer- und Sicherheitsvorschriften, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Beschäftigungsbedingungen schaffen;
 31. betont, dass motorisierte Zweiräder (Motorräder, Motorroller und Mopeds) und in zunehmendem Maße Zwei- und Dreiräder mit Elektroantrieb bei einer nachhaltigen Mobilität eine entscheidende Rolle spielen, insbesondere in städtischen Gebieten, wo sie zur Bewältigung der Überlastung und von Parkplatzproblemen beitragen sowie eine Lösung für die Kleinlogistik bieten; beharrt daher darauf, dass der spezifischen Macht und den offenkundigen Vorteilen dieser Fahrzeuge in den Rechtsvorschriften und Leitlinien der EU auf dem Gebiet des Verkehrswesens angemessen Rechnung getragen werden sollte;
 32. fordert eine Optimierung der Lieferkette in städtischen Gebieten; weist darauf hin, dass in der Stadt verkehrende Güterfahrzeuge in unverhältnismäßigem Umfang zur Luft- und Lärmverschmutzung beitragen und negative Auswirkungen auf die Verkehrsüberlastung haben; ist der Auffassung, dass die Stadtlogistik die Optimierung des Verkehrs und die kostengünstige Einführung neuartiger Betriebsabläufe, Technologien und Geschäftsmodelle fördern sollte; vertritt die Auffassung, dass eine bessere Auswahl der Verkehrsträger und Fahrzeuge sicherstellen kann, dass eine Verkehrslösung optimal an die spezifischen Anforderungen der betreffenden Beförderung und der betreffenden Stadt angepasst wird;
 33. unterstreicht die Bedeutung von Logistikdepots an der Peripherie städtischer Ballungsgebiete, die es ermöglichen, Waren auf koordinierte Weise unter Nutzung der

energieeffizientesten Beförderungsarten zu ihrem Bestimmungsort zu befördern;

Menschen in den Mittelpunkt der Verkehrspolitik stellen

34. fordert in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit:

- die rasche Annahme eines Ziels, die Zahl der Schwerverletzten bis 2020 um 40 % zu verringern, in Verbindung mit einer umfassenden EU-Strategie; fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich alle einschlägigen statistischen Angaben bereitzustellen, damit die Kommission dieses Ziel und diese Strategie aufstellen kann,
- eine Verstärkung der Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Todesopfer und Verletzten bei Verkehrsunfällen unter besonderer Berücksichtigung der wichtigsten Ursachen, u. a. Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss, zu hohe Geschwindigkeit und Nichtanlegen von Sicherheitsgurten,
- Maßnahmen, um durch die Einführung und Umsetzung kostengünstiger Maßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene das Ziel, die Zahl der Verkehrstoten bis 2020 auf weniger als 15 000 zu reduzieren, zu erreichen,
- Maßnahmen zur Verringerung von Unfällen bei schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmern, insbesondere Zweiradfahrern und Fußgängern im städtischen Bereich und älteren Fahrern,
- Maßnahmen für die Straßenverkehrssicherheit im Rahmen des anstehenden Straßenverkehrspakets und eine Halbzeitüberprüfung des Programms der Kommission für die Straßenverkehrssicherheit für den Zeitraum 2011–2020,
- eine Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte und Bemühungen zur Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf die Nachbarländer der EU,
- im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur die Ausweitung der darin enthaltenen vier wichtigsten Maßnahmen auf andere Teile des Straßenverkehrsnetzes, darunter alle Teile der Autobahnen, der Landstraßen und der Straßen in Stadtgebieten,
- das vorrangige Ergreifen von Maßnahmen, wie sie im Aktionsplan vorgeschlagen werden und in der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Bezug auf besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer festgelegt sind,
- eine Überprüfung der Richtlinie über die Ausbildung und die Qualifikation von Berufskraftfahrern zur Klarstellung der Bestimmungen sowie die Förderung und Entwicklung von Schulungsmaßnahmen für alle Fahrzeugnutzer im Anschluss an den Erwerb des Führerscheins,

- einen Vorschlag zur Überarbeitung der allgemeinen Sicherheitsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 661/2009) und der Verordnung zum Schutz von Fußgängern (Verordnung (EG) Nr. 78/2009) bis 2016, um verbindliche Vorschriften für Lastkraftwagen (Lkw) in Bezug auf die Führerhauskonstruktion und die Sicherheit, die direkte Sicht, das Aufprallverhalten und den Fußgängerschutz festzulegen und dabei schutzbedürftigen Straßennutzern Priorität einzuräumen,
 - eine umfassendere Verwendung von Fahrerassistenz- und Sicherheitssystemen wie dem Notbremsassistenten, dem Abstandshalteassistenten, dem Spurhalteassistenten, der Reifenverschleißanzeige, der übersteuerbaren intelligenten Geschwindigkeitsanpassung sowie von eCall in neuen Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen in Verbindung mit kooperativen intelligenten Verkehrssystemen,
 - eine Überprüfung der dritten Führerscheinrichtlinie, um Folgendes einzuführen:
 - ein verpflichtendes an neue Fahrzeugfunktionen (Fahrerassistenzsysteme) heranführendes Fahrtraining,
 - eine zweite Phase des Führerscheinerwerbs,
 - eine lebenslange Verkehrserziehung,
 - einen Fitnesstest für die Fahrtauglichkeit sowie
 - eine medizinisch-psychologische Untersuchung für Verkehrssünder, z. B. bei Alkohol, Drogen oder Aggressionen,
 - eine EU-weit harmonisierte Höchstgrenze für die Blutalkoholkonzentration, die für Fahranfänger in den ersten beiden Jahren und für Berufskraftfahrer einen Grenzwert von 0,0 ‰ vorsieht;
35. betont, dass zwar im Verlauf der vergangenen Jahre erhebliche Verbesserungen erzielt worden sind, aber Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen und weitere Maßnahmen benötigt werden, um das langfristige Ziel „null Verkehrsoffer“ zu erreichen; stellt fest, dass die Straßenverkehrssicherheit mit einem respektvollen Verhalten aller Verkehrsteilnehmer Hand in Hand geht und dass die Erziehung in den Familien und in den Schulen bei der Erreichung dieses Ziels eine stärkere Rolle spielen sollten;
36. unterstreicht die Notwendigkeit der Vervollständigung des bestehenden Rechtsrahmens für Passagierrechte durch auf die Beseitigung aller möglichen Gesetzeslücken abzielende Maßnahmen, die Fahrgäste auf multimodalen Reisen erfassen und für lauterer Wettbewerb unter den Verkehrsträgern unter Berücksichtigung der spezifischen Unterschiede zwischen Verkehrsträgern, der rechtlichen Verantwortung für die einzelnen Abschnitte der Reise und der Interaktion zwischen den verschiedenen Transportformen sorgen; bekräftigt seine Forderung nach einer Charta der Fahrgastrechte mit für alle Verkehrsarten geltenden Grundrechten für Fahrgäste unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenart des Verkehrsträgers und mit einem gesonderten Abschnitt zu multimodalen Reisen, um die Sichtbarkeit von EU-Vorschriften zu verbessern und eine bessere Durchsetzung zu gewährleisten; fordert

- Initiativen zur Förderung von multimodalen Reiseinformations-, Reiseplanungs- und Fahrscheinausstellungsdiensten und ihrer Bereitstellung an die Reisenden; fordert ferner Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Beförderung und zur Erleichterung der Barrierefreiheit für ältere, mobilitätseingeschränkte und behinderte Menschen sowie eine stärkere Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen von Reisenden wie etwa denen von Radfahrern, die ihre Fahrräder in Zügen mitnehmen;
37. fordert in Bezug auf das Grundrecht aller Menschen auf individuelle Mobilität – insbesondere der Menschen mit Behinderung und älterer Menschen – mehr Investitionen in die Forschung und Entwicklung von entsprechenden Fahrerassistenzsystemen;
 38. stellt fest, dass eine bessere Verfügbarkeit kostenloser oder preisgünstiger Breitband-Mobilfunknetze, WLAN-Netze und sonstiger digitaler Dienstleistungen in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Bahnhöfen die persönliche Mobilität erhöhen würde;
 39. fordert einen EU-Fahrplan mit dem Ziel, den Rahmen für ein nahtloses europäisches multimodales Personenbeförderungssystem zu schaffen; dieser Fahrplan sollte die wichtigsten europäischen multimodalen Fahrgastkorridore im Rahmen des bestehenden TEN-V-Netzes vorgeben, die öffentlichen und privaten Ressourcen zusammenführen, die bestehenden Initiativen verknüpfen und die EU-Fördermittel bündeln;
 40. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich bei allen Verkehrsträgern mit dem Thema Arbeitsqualität zu befassen, insbesondere bezüglich Ausbildung, Bescheinigungen, Arbeitsbedingungen und Aufstiegsmöglichkeiten, im Hinblick auf die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, die Entwicklung der notwendigen Fähigkeiten und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Mobilität der Verkehrsunternehmen in der EU; betont, dass es wichtig ist, die Frage der Fluktuation der Arbeitskräfte und einer alternden Arbeitnehmerschaft in der Verkehrsbranche zu lösen, und dass das Arbeiten in der Branche dringend für neue Generationen attraktiv gemacht werden muss;
 41. betont, wie enorm wichtig es ist, den Arbeitnehmern der Verkehrsbranche eine gleiche und gerechte Behandlung, gute Arbeitsbedingungen und ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten; fordert daher die Kommission auf, konkrete Sofortmaßnahmen bzw. Initiativen zu den sozialen Aspekte bei den einzelnen Verkehrsträgern zu unterbreiten, um hochwertige Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer der Verkehrsbranche zu fördern und einen lautereren und unverzerrten Wettbewerb zwischen den Verkehrsunternehmen zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, die Anwendung und Durchsetzung der EU-Sozialvorschriften durch die Mitgliedstaaten bei allen Verkehrsträgern genau zu überwachen;
 42. betont, dass auch Maßnahmen erforderlich sind, um die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt in der Verkehrsbranche zu fördern, möglicherweise vorhandene Schranken abzubauen und eine Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu gewährleisten, indem bestehende Gefälle hinsichtlich der Vergütung und der Aufstiegchancen angegangen werden;
 43. fordert die Kommission dringend auf sicherzustellen, dass Vorschläge zur Öffnung von Dienstleistungen in allen Verkehrsmärkten mit der ordnungsgemäßen Durchsetzung der EU-Sozialvorschriften und nötigenfalls mit Unterstützungsmaßnahmen einhergehen,

um Ungleichheiten zwischen den sozialen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden; betont, dass die Öffnung von Verkehrsmärkten nicht zu Sozialdumping, einer Verschlechterung der Dienstleistungsqualität, weniger öffentlichen Versorgungsleistungen, unnötigem Verwaltungsaufwand, unlauteren Geschäftspraktiken oder einer Verzerrung des lautereren Wettbewerbs führen sollte; wünscht, dass sie auch der Zersplitterung des Binnenmarktes ein Ende setzt und die Bildung von Monopolen oder einen Wettlauf nach unten im Hinblick auf den sozialen Schutz der Arbeitnehmer in der Verkehrsbranche verhindert;

Ein wettbewerbsorientiertes, effizientes, sicheres, integriertes und interoperables Verkehrssystem

44. weist darauf hin, dass die Digitalisierung ein entscheidender Faktor ist, um die Effizienz und Produktivität im Verkehrssektor zu verbessern; betont die Notwendigkeit, im Interesse von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätzen die Chancen, die die digitalen Technologien bieten, besser zu nutzen und neue Verkehrsdienste sowie neue Geschäfts- und Vertriebsmodelle zu fördern; betont ferner die Notwendigkeit, einen entsprechenden Rechtsrahmen für Pilotprojekte zur Entwicklung intelligenter automatisierter Beförderung in Europa zu erstellen; stellt diesbezüglich fest, dass KMU und neu gegründete Unternehmen bei der Förderung der Innovation im Verkehrssektor eine Schlüsselrolle spielen;
45. ruft die Kommission auf, bei der Überprüfung des Weißbuchs den integrierten Ansatz (Interoperabilität, Interkonnektivität und Intermodalität) einschließlich IKT-Systeme in den Mittelpunkt zu stellen; erinnert die Kommission darüber hinaus daran, technische Fortschritte und Verhaltensänderungen zu verbinden, um mithilfe ökologischer Logistik, geeigneter Werkzeuge zur Mobilitätssteuerung und der Anwendung der Digitalisierung eine anspruchsvolle Verkehrsverlagerung sowie Verkehrsvermeidung zu erreichen;
46. betont, dass eine nachhaltige europäische Mobilitätspolitik auf Synergien zwischen sämtlichen Verkehrsträgern, Korridoren und Netzen ausgerichtet sein und auch die Bedürfnisse von zentralen Knotenpunkten, Ballungszentren, Verknüpfungspunkten, Verladeplätzen und Häfen berücksichtigen muss; ist der Auffassung, dass Mobilität als System und nicht als eine Reihe nebeneinander bestehender Verkehrsträger betrachtet werden sollte;
47. fordert die Standardisierung der intermodalen Ladeeinheiten unter Berücksichtigung der im weltweiten Verkehr verwendeten Ladeeinheiten und der Abmessungen von Frachtfahrzeugen sowie einheitliche Vorschriften zur Ladungssicherung, um den multimodalen Verkehr zu optimieren und die Sicherheit zu erhöhen;
48. betont, dass bei allen Verkehrsarten bürokratische Hürden abgebaut werden sollten; fordert deshalb, die Dokumente, Verwaltungs- und Zollverfahren, die für alle an der Logistikkette Beteiligten realisierbar, effizient und praktikabel sein sollten, verstärkt zu vereinfachen und zu harmonisieren; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Schaffung eines elektronischen Rahmens für den multimodalen Güterverkehr (e-Freight) vorzulegen, wodurch papierlose, nahtlose Informationsflüsse entlang der gesamten Transportlogistikkette erzielt werden könnten, und dabei bestehende gut funktionierende Instrumente und Synergien, weltweite Entwicklungen sowie bewährte Verfahren zu berücksichtigen;

49. fordert die Einführung eines neuen Ziels, bis 2030 50 % der derzeitigen Beförderung gefährlicher Güter in der EU unter vollständiger Einhaltung der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland auf nachhaltigere Verkehrsträger wie den Schienenverkehr und die Binnengewässer zu verlagern, einschließlich der dafür erforderlichen Maßnahmen;
50. fordert die Kommission auf, die Vorschriften für die intermodale Beförderung gefährlicher Güter zu vereinheitlichen, um die Interoperabilität der verschiedenen Verkehrsträger zu gewährleisten;
51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Potenzial des Rohr-Güterverkehrs und des Gütertransports per Fahrrad zu prüfen und deren Einführung als vielversprechende Konzepte für ein nachhaltiges Verkehrssystem zu fördern;
52. hebt die grundlegende Bedeutung des Verkehrssektors für die Entwicklung des Tourismus, vor allem für die abgelegenen und derzeit nur unter großen Schwierigkeiten erreichbaren Gebiete, hervor;
53. unterstreicht, dass die europäischen Drehkreuze Europa mit der übrigen Welt verbinden und dass Europa seine direkten Verbindungen zu allen Teilen der Welt aufrechterhalten muss, sodass Direktflüge europäischer Luftfahrtunternehmen von deren Drehkreuzen zu Zielflughäfen in Übersee bereitgestellt und Arbeitsplätze und Wachstum in der europäischen Luftfahrt erhalten werden; betont, dass Flüge innerhalb der EU nicht nur für Mobilität im Binnenmarkt sorgen, sondern auch eine maßgebliche Rolle als Zubringerflüge spielen und die Anbindung an die EU-Drehkreuze aufrechterhalten; stellt fest, dass die EU-Politik für ein effizientes und wettbewerbsfähiges Zubringernetz sorgen muss, um die europäischen Drehkreuze durch Senkung der Kosten auf ein weltweit wettbewerbsfähiges Niveau und Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs mit den Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern zu stärken; weist darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten einer kohärenten gemeinsamen Strategie bedürfen, um nicht weitere Direktverbindungen zwischen Europa, Asien und Afrika an Drehkreuze am Golf und in der Türkei einzubüßen; fordert daher die Kommission auf, diese Ziele in alle EU-Rechtsvorschriften für den Luftverkehr einzubeziehen und bei Verhandlungen mit Drittländern zum Tragen zu bringen;
54. fordert eine verstärkte Forschungs- und Technologiepolitik, um die Innovation im Verkehrssektor zu fördern; vertritt die Ansicht, dass diese Politik, die mit der entsprechenden Finanzierung einhergehen muss, in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Interessenträgern einschließlich Bürgern und Vertretern von Nutzern formuliert werden sollte, um die sektorspezifischen Erfordernisse zu ermitteln und die verfügbaren EU-Mittel insbesondere im Rahmen des Programms Horizont 2020 entsprechend gezielter zuweisen zu können; vertritt die Ansicht, dass dabei Projekte mit einem eindeutigen europäischen Mehrwert prioritär behandelt werden sollten, die auf die Dekarbonisierung des Verkehrs und die Förderung energieeffizienter Verkehrsträger (einschließlich Zufußgehen und Radfahren), die Erhöhung der Effizienz und Transparenz der Lieferkette, die Verbesserung der Zugänglichkeit und die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die Verbesserung des Verkehrsmanagements und den Abbau bürokratischer Hürden abzielen; vertritt die Ansicht, dass besonderes Augenmerk auf die bahnbrechenden Technologien im Verkehrsbereich gerichtet werden sollte, zum Beispiel in der Form automatisierter oder ferngesteuerter Apparate wie etwa Drohnen oder führerloser Fahrzeuge;

55. fordert die gleichen Anstrengungen im Bildungsbereich, um insbesondere in der Berufs- und Hochschulbildung das Entstehen neuer Studiengänge und Ausbildungen zu fördern, die auf neue Kompetenzen und Berufe abzielen, welche im Rahmen der intelligenten Mobilität entstehen werden;
56. unterstreicht, dass die EU-Rahmenprogramme für Forschung, Entwicklung und Innovation gefördert werden müssen, um umweltfreundlichere Kraftstoffe und ein hohes Maß an technischem Fortschritt z. B. bei den raffinierten Biokraftstoffen zu erreichen;
57. fordert im Rahmen des REFIT-Programms und von Folgenabschätzungen europäischer Rechtsvorschriften eine Generalüberprüfung europäisch verantworteter Führerschein- und Sicherheitsauflagen und von verkehrsrelevanten Berichtspflichten mit dem Ziel einer deutlichen Bürokratieentlastung;
58. erkennt an, wie wichtig störungsfreie Funkfrequenzen sind, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten von Fahrpersonal und der Einführung intelligenter Verkehrssysteme; ruft die Kommission auf, gegebenenfalls den entsprechenden Regelungsrahmen dafür zu schaffen;

Die weltweite Dimension des Verkehrs

59. betont, dass die Schaffung eines europäischen Verkehrsraums eine wichtige Priorität darstellt und bei allen Verkehrsträgern, insbesondere im Flug- und Seeverkehr, weitgehend von einer internationalen Akzeptanz im Rahmen der mit unseren Handelspartnern verhandelten Abkommen abhängt, wobei die EU in den entsprechenden internationalen Gremien zunehmend eine gestaltende Rolle übernehmen sollte;
60. vertritt die Auffassung, dass die EU bei den weltweiten Anstrengungen zur Senkung der Verkehrsemissionen im Rahmen der diesjährigen Klimakonferenz COP21 in Paris weiterhin eine Führungsrolle übernehmen sollte, indem sie auf weltweiter Ebene die Reduzierung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen und die Entwicklung nachhaltiger Verkehrsträger fördert und so zur Erreichung des international vereinbarten Ziels, die Erderwärmung unter 2 °C zu halten, beiträgt;
61. fordert ein stärker integriertes Vorgehen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Möglichkeit, in unseren Handelsbeziehungen zu Drittstaaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu verfahren, und eine Überprüfung der EU-Finanzierungspolitik für **Verkehr** daraufhin, ob zusätzliche Mittel aus Drittstaaten angebracht sind;
62. hebt hervor, dass bei der Nutzung internationaler Rohstoffe für die Entwicklung unseres Verkehrssystems (Öl, Lithium, Edelmetalle, Biokraftstoffe) die berechtigten Interessen der Menschen in den Ursprungs- und Handelsgebieten dieser Rohstoffe respektiert werden sollten;

Integration aller Verkehrsträger im Sinne einer effizienteren, nachhaltigeren, stärker wettbewerbsorientierten, barrierefreien und nutzer- und bürgerfreundlicheren Verkehrssystems

63. fordert in Bezug auf den Luftverkehr:

- die großen anstehenden Herausforderungen in der europäischen Luftfahrt anzusprechen, die durch die Rückläufigkeit der Direktverbindungen zwischen Europa und der übrigen Welt, begrenzte Flughafenkapazität angesichts der bevorstehenden Zunahme des Luftverkehrs und die Ausweitung Luftverkehrsangebots von Fluggesellschaften aus Drittstaaten entstehen;
- eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 mit dem Ziel, fairen Wettbewerb in den Luftverkehrsaußenbeziehungen der EU sicherzustellen und die Wettbewerbsposition der europäischen Luftfahrtindustrie zu stärken, Gegenseitigkeit zu gewährleisten und unlautere Praktiken einschließlich marktverzerrender Beihilfen zu unterbinden;
- einen Dialog im Bereich des Luftverkehrs mit den Golfstaaten und der Türkei, um die finanzielle Transparenz zu steigern und fairen Wettbewerb zu garantieren; die Aufnahme von „Klauseln für einen fairen Wettbewerb“ in Luftverkehrsvereinbarungen, von detaillierten Bestimmungen über Subventionen, unfaire Praktiken und Wettbewerb sowie von wirksamen Handlungsinstrumenten für den Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen;
- eine Beschleunigung des Verfahrens, um nötigenfalls neue Luftverkehrsabkommen mit den wichtigsten Handelspartnern der EU wie etwa den Nachbarländern, den BRIC-Staaten, den ASEAN-Staaten und Mexiko einschließlich Bestimmungen für einen verbesserten Marktzugang für Luftfrachtdienste zu schließen;
- eine Überprüfung der Ordnungs- und Fiskalpolitik der EU und der Mitgliedstaaten, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrtindustrie zu stärken und einen lautereren Wettbewerb mit Fluggesellschaften aus Drittstaaten zu gewährleisten; ruft deshalb die Kommission auf, jegliche unilateralen EU-Bestimmungen, die den Wettbewerb verzerren, zu überprüfen und abzuschaffen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, in Bezug auf ähnliche nationale Bestimmungen entsprechend vorzugehen;
- die Vollendung des Binnenmarktes im Luftverkehr durch die Beseitigung der von den Mitgliedstaaten auferlegten Hürden für Luftfahrtunternehmen der EU, die Flüge vom Mitgliedstaat ihrer Registrierung aus in ein Drittland über einen anderen EU-Mitgliedstaat durchführen wollen;
- den kohärenten und effizienten Ausbau eines EU-Flughafennetzes mit Hauptflughäfen („Hubs“) einerseits und einem gut angebundenen, existenzfähigen und beständigen Netz von Provinz-, Regional- und Lokalflyghäfen andererseits, die wesentlich für das Wachstum und den Ausbau der betreffenden Gebiete sind, insbesondere in abgelegenen Gebieten und solchen in äußerster Randlage, die oft nur auf dem Luftweg erreichbar sind; Schaffung eines Rechtsrahmens für die Entwicklung und die Maximierung des unerschlossenen Potenzials regionaler Flughäfen und neuer Infrastrukturen an ausgelasteten Flughäfen;
- vorrangige Genehmigung der im TEN-V-Kernnetz vorgesehenen, mit EU-Mitteln finanzierten Projekte;

- die gründliche Vorbereitung und die zügige Annahme eines umfassenden Luftverkehrspakets einschließlich eines neuen Regelungsrahmens für zivile Drohnen, mit dem die Sicherheit und die Grundrechtsnormen gewährleistet werden, wobei das wirtschaftliche Potenzial ziviler Drohnen für die europäischen Unternehmen, insbesondere für KMU und Unternehmensgründer, gefördert werden sollte; eine Überprüfung der EASA-Verordnung, um ihre Funktion im Verhältnis zu den nationalen Luftfahrtbehörden zu klären und ihre Kompetenzen bei der Überwachung der Flugsicherheit in allen Mitgliedstaaten einschließlich ihrer entlegenen Gebiete zu stärken und die in der EU geltenden Vorschriften und Normen weltweit zu fördern;
- die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten, um die Umsetzung des einheitlichen europäischen Luftraums durch die Annahme des Pakets „SES2+“, die vollständige Umsetzung und Betriebsaufnahme der funktionalen Luftraumblöcke (FAB) und die Einführung des zukünftigen europäischen Luftverkehrsmanagementsystems (SESAR) zu beschleunigen, um so den Luftraum der EU zu defragmentieren und dadurch eine Verringerung der Flugverspätungen, bessere Sicherheitsstandards und weniger Umweltbelastungen durch den Luftverkehr zu erreichen;
- eine zügige Annahme des Standpunktes des Rates zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über Fluggastrechte sowie der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 über die Zuweisung von Zeitnischen;
- eine Intensivierung der Verhandlungen innerhalb der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (ICAO) über die Entwicklung eines globalen marktbasierten Mechanismus in Bezug auf die internationalen Luftfahrtemissionen;
- die Einführung internationaler Nachhaltigkeitsstandards für erneuerbare Flugkraftstoffe;
- die Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt im Rahmen der Programme „Horizont 2020“ und „Clean Sky“ mit dem Ziel, neue und sauberere Technologien für geräuschärmere und kraftstoffeffizientere Flugzeuge zu entwickeln, neue Flugzeugtypen wie etwa Drohnen zu fördern und in der europäischen Luftfahrtindustrie Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen;
- eine von der Kommission und den Mitgliedstaaten vorzunehmende gründliche Überprüfung ihrer Luftfahrtsicherheitsstrategie und -politik mit dem Ziel eines schrittweisen Übergangs zu einem risikobasierten Ansatz zum Nutzen der Fluggäste;
- die Erhöhung des EU-weiten Sicherheitsniveaus im Luftverkehr in den Bereichen Flugzeugbau, Ausbildung und Zulassung von Flugbegleitern, Flugbetrieb, Luftverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste;

- eine Evaluierung der möglichen Sicherheitsmaßnahmen, um Flugunfälle wie den des Germanwings-Flugs 9525, der im März in den Alpen geschehen ist, zu verhindern;
- einen Vorschlag der Kommission einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheits- und Sozialvorschriften insbesondere bei den Flug- und Ruhezeiten, um Übermüdung vorzubeugen und die Qualität der Innenraumluft zu verbessern;
- die Entwicklung aufeinander abgestimmter Vorschriften für Flugschulen und die Registrierung von Flugstunden für Piloten, die in der EU tätig sind, um eine wirksamere Kontrolle und Bewertung der Beschäftigungsbedingungen in der Luftfahrtbranche zu erreichen;
- die Übermittlung der Daten, die den Mitgliedstaaten in Bezug auf die allgemeine Luftfahrt vorliegen, an Eurostat, insbesondere betreffend die Anzahlen der Flugzeuge, Piloten und Flugstunden, um die in diesem Bereich geltenden Vorschriften, vor allem in Bezug auf die Luftsicherheit, zu verbessern;
- einen konstruktiven sozialen Dialog unter den Interessengruppen der Luftfahrt über die Bewältigung neuer Aufgaben infolge neu eingeführter Technologien, die entsprechende Anpassungen bei der Beschäftigung in der Luftfahrtbranche erfordern;
- Maßnahmen gegen die Zunahme sozial problematischer Geschäftspraktiken wie „Billigflaggen“ und verschiedener Formen von atypischer Beschäftigung und Auslagerung; eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, um die ordnungsgemäße Durchsetzung und Anwendung der nationalen Sozialvorschriften und der Tarifverträge für Fluggesellschaften mit Betriebsstützpunkten im EU-Gebiet zu gewährleisten; eine überarbeitete Definition des Begriffs „Hauptniederlassung eines Unternehmens“ mit der Anforderung an Fluggesellschaften, maßgebliche Luftverkehrstätigkeiten in einem bestimmten Land nachzuweisen; die Empfehlungen der EASA, mindestens 50 % des technischen Wartungspersonals direkt zu beschäftigen, auf Bodenpersonal, Piloten und Kabinenbesatzung aller Art zu übertragen;

64. fordert in Bezug auf den Straßenverkehr:

- die Schaffung wirksamer nationaler Politikrahmen für die Entwicklung des Marktes für die Nutzung von Elektrofahrzeugen und alternativen Kraftstoffen (Elektrizität, Wasserstoff, Erdgas [komprimiertes Erdgas, CNG, verflüssigtes Erdgas, LNG], Flüssiggas [LPG], synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe und nachhaltige Biokraftstoffe, insbesondere solche, die aus der Verarbeitung von Abfällen und Rückständen stammen, einschließlich Ethanol auf Melassebasis) sowie die rasche Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur für das Tanken und Wiederaufladen; den Austausch bewährter Verfahren zwischen den bestehenden Projekten in den einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Markt für alternative Kraftstoffe und die Verteilung der Städte; einen EU-Aktionsplan für die Umsetzung der in der Mitteilung der Kommission „Saubere Energie für den Verkehr: Eine europäische Strategie für alternative Kraftstoffe“ dargelegten Strategie, um eine möglichst breite Nutzung alternativer Kraftstoffe für den

Verkehr zu erreichen und unionsweit eine nachhaltige Elektromobilität zu fördern;

- bis 2020 eine Erhöhung der Zahl der sicheren Stellplätze für schwere Nutzfahrzeuge im transeuropäischen Verkehrsnetz um 40 % gegenüber den Zahlen von 2010 sowie eine Verbesserung ihrer Qualität und Hygiene-Standards;
- Initiativen zur Sicherstellung der Interoperabilität elektronischer Mautsysteme;
- eine Evaluierung der verschiedenen Mautsysteme und ihrer Vereinbarkeit mit den EU-Verträgen durch die Kommission, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auf der Grundlage des Wohnsitzes;
- vorrangige Genehmigung der mit EU-Mitteln finanzierten Infrastrukturprojekte, die das im TEN-V-Kernnetz vorgesehene Straßenverkehrsnetz ergänzen,
- einen EU-Fahrplan für das Radfahren, der in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2016 aufgenommen wird;
- einen Legislativvorschlag zur Festlegung verbindlicher Grenzwerte für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen neuer Pkw und Kleintransporter für die Zeit nach 2020, in dessen Rahmen eine eindeutige langfristige Richtung bei der Emissionsreduzierung vorgegeben wird;
- die rechtzeitige Fertigstellung eines Simulationswerkzeugs zur genauen, zuverlässigen und kostengünstigen Messung des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Lastkraftwagen, Linienbusse und Reisebusse), gegebenenfalls gefolgt von einem Legislativvorschlag für die Festlegung verbindlicher Grenzwerte der durchschnittlichen CO₂-Emissionen von neu angemeldeten schweren Nutzfahrzeugen, so wie sie bereits für Pkw und Kleintransporter bestehen; weitere Maßnahmen für eine stärkere Marktakzeptanz der effizientesten Fahrzeuge und zur Förderung bewährter Verfahren bei der Verringerung des Kraftstoffverbrauchs;
- Maßnahmen für effizienteren Kraftstoffverbrauch und zur Verringerung der CO₂-Emissionen von schweren Lastfahrzeugen, einschließlich der weiteren Nutzung von Schulungen in umweltbewusstem Fahren, besserer Verkehrslogistik, intelligenter Infrastruktur und einer stärkeren Nutzung alternativer Kraftstoffe;
- einen überarbeiteten Prüfzyklus für die Messung der CO₂- und Schadstoffemissionen von Fahrzeugen mit strengeren Anforderungen an Konformitätstests, der den der derzeit geltenden „Neuen Europäischen Fahrzyklus“ ersetzt, um sicherzustellen, dass die Emissionen und der Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugen mithilfe eines Prüfverfahrens gemessen werden, das den tatsächlichen Fahrbedingungen entspricht;
- die Kommission auf, die Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/719 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte unverzüglich in Angriff zu nehmen, sodass dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis 2020 ein Bericht vorgelegt werden kann, in dem die besonderen Merkmale

- bestimmter Marktsegmente (z. B. spezialisierte Autotransporter für die Beförderung von Fertigwagen) berücksichtigt werden;
- die Annahme eines Sozialkodex für Fahrpersonal, der auch dem Problem der Scheinselbstständigkeit begegnet, um den Besonderheiten des Fahrpersonals im internationalen Straßenverkehr besser Rechnung zu tragen und für einen fairen Wettbewerb zu sorgen;
 - die bessere Durchsetzung, Bewertung und gegebenenfalls Präzisierung oder Überprüfung der gemeinsamen Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Verordnung (EG) Nr. 1072/2009);
 - Maßnahmen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der nationalen Bestimmungen mit dem EU-Recht im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs;
 - die Einrichtung einer europäischen Straßenverkehrsagentur in Erwägung zu ziehen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen und die Standardisierung in allen Mitgliedstaaten zu fördern;
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechtsklarheit und der besseren Durchsetzung der Vorschriften über die Arbeitsbedingungen, die sozialen und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche, die Vergütungen und die soziale Verantwortung, um EU-weit hohe soziale Standards im Güterverkehr zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, Maßnahmen gegen illegale Praktiken, die zu einem unfairen Wettbewerb führen und Sozialdumping begünstigen, zu ergreifen; der Güterkraftverkehr sollte angesichts der hohen Mobilität seiner Arbeitskräfte und der Notwendigkeit für die Fahrer, wöchentliche Ruhezeiten zuhause zu verbringen, als eigenständige Branche eingestuft werden;
 - eine Neujustierung bei der Anwendung der Grundsätze des Binnenmarktes, die die Dienstleistungsfreiheit wirksamer von der Niederlassungsfreiheit abgrenzt, vorzunehmen, damit Tätigkeiten eines Unternehmens in einem Mitgliedstaat, in dem es nicht niedergelassen ist, einen eindeutig vorübergehenden Charakter haben,
65. fordert in Bezug auf den Schienenverkehr Folgendes:
- die Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums durch die zügige Annahme des vierten Eisenbahnpakets, um für eine ausgewogene Marktöffnung im inländischen Schienenpersonenverkehr, die Unabhängigkeit der Infrastrukturbetreiber, die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, das höchstmögliche Maß an Sicherheit sowie für Interoperabilität und ausreichende personelle und finanzielle Mittel für die Europäische Eisenbahnagentur zu sorgen, damit sie ihre Aufgaben als zentrale Anlaufstelle für Fahrzeugzulassungen und Sicherheitsbescheinigungen uneingeschränkt wahrnehmen kann; mit dem vierten Eisenbahnpaket sollte für ein hohes Maß an Qualität und Effizienz der Schienenverkehrsdienste gesorgt, die wirtschaftliche Ausgewogenheit gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sichergestellt und hohe Standards für Arbeitsbedingungen gefördert werden; nach seiner Annahme sollte es rasch von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden;

- die Annahme einer Eisenbahnstrategie durch die Kommission, um die im Rahmen der „zehn Ziele für ein wettbewerbsorientiertes und ressourcenschonendes Verkehrssystem“ des Weißbuchs bis 2030 und 2050 festgelegten Verkehrsverlagerungsziele zu erreichen;
- eine solide, ausreichende, transparente und berechenbare langfristige Finanzierung mit vereinfachten Vorschriften und Verfahren für den Zugang zu EU-Fördermitteln, um die Qualität und die Kapazitäten der nationalen und grenzüberschreitenden Schieneninfrastruktur zu verbessern, der Unterhaltung und dem Ausbau der bereits bestehenden Infrastruktur Vorrang einzuräumen und die Bereitstellung zuverlässiger, sicherer, zugänglicher und nachhaltiger Dienste durch Betreiber des Güter- und Personenverkehrs zu ermöglichen;
- eine genaue Untersuchung der Gründe, weshalb der europäische Eisenbahnraum durch eine Vielzahl fehlender Verbindungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg gekennzeichnet ist; fordert die Kommission auf, dringend Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die lokalen, regionalen und nationalen grenzüberschreitenden Schienenverbindungen wiederzubeleben, die während des Zweiten Weltkriegs und der Nachkriegszeit trotz ihres wirtschaftlichen Interesses oder ihres öffentlichen Nutzens abgebaut oder stillgelegt wurden, und die geplanten, jedoch noch nicht vorhandenen Schienenverbindungen unverzüglich fertigzustellen, um die bestehenden Engpässe und fehlenden Verbindungen in grenzüberschreitenden Regionen zu beseitigen; Wiederbelebung und Wartung von Nebentrassen, die nationale Kernnetze und europäische Korridore bedienen; Initiativen mit dem Ziel, neue Zwecke für außer Betrieb genommene Netze zu finden, beispielsweise die Beförderung von Gütern oder das Angebot neuer Dienstleistungen für Touristen;
- vorrangige Genehmigung von mit EU-Mitteln finanzierten Infrastrukturprojekten, die das im TEN-V-Kernnetz vorgesehene Schienenverkehrsnetz ergänzen, und der im CEF genehmigten Projekte;
- die Stärkung der Rolle der Kommission, um eine schnelle Fertigstellung der TEN-V-Eisenbahnkorridore zu erreichen, die zwar geplant sind, aber von den Mitgliedstaaten trotz ihres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzens aufgeschoben werden;
- einen Sachstandsbericht über die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile einer weiteren Unterstützung der nationalen und internationalen Nachtzugverbindungen und gegebenenfalls die Neubelebung dieser Dienste und grenzüberschreitender Städteverbindungen z. B. im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Vergabeverfahren;
- die Einleitung aller notwendigen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Interessengruppen im Schienenverkehr für die Umsetzung des Gemeinsamen Unternehmens „Shift2rail“, um die Integration von fortgeschrittenen Technologien in innovative Schienenverkehrslösungen zu beschleunigen, die Attraktivität des Bahnverkehrs zu steigern und die Position der europäischen Eisenbahnindustrie zu stärken;

- Maßnahmen, die darauf abzielen, das europäische Schienennetz tatsächlich interoperabel zu gestalten, die noch bestehenden technischen Hindernisse zu verringern, technische Lösungen zu fördern, die den Zugverkehr über Strecken mit verschiedenen Lichtraumprofilen möglich machen, und sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Höhenbeschränkungen in der EU kein zusätzliches Hindernis darstellen;
- die Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) in allen Korridoren des TEN-V-Kernnetzes als vorrangiges Ziel einschließlich der entsprechenden Ausstattung in den Lokomotiven;
- unverzügliche Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 bezüglich der Einrichtung grenzübergreifender Güterverkehrskorridore für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr sowie die Entwicklung und Verbesserung der zentralen Anlaufstellen für die Koordinierung dieser Korridore;
- Lärmreduzierung im Güterschienenverkehr durch Nachrüstung der Güterwaggons und Verbesserung der Bahninfrastruktur durch gezielte öffentliche Finanzierung; Vorlage eines Vorschlags der Kommission für ein EU-weites Verbot übermäßig lauter Güterwaggons bis 2020;
- Ausarbeitung und Umsetzung der Fahrscheinsysteme im nationalen und internationalen Verkehr und Beseitigung von Zuschlägen für Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, die eine grenzüberschreitende Reise unternehmen;
- den Abbau von Hindernissen, die die europäische Eisenbahnindustrie (Hersteller von Rollmaterial, Bahninfrastruktur und Signalgebungssystemen) davon abhalten, sich an öffentlichen Aufträgen in Nicht-EU-Ländern zu beteiligen;

66. fordert in Bezug auf den Seeverkehr Folgendes:

- mit Blick auf die Einrichtung eines echten gemeinsamen europäischen Seeverkehrsraum ohne Grenzen („Blue Belt“) Maßnahmen zur Erleichterung der Formalitäten für Schiffe, die zwischen EU-Häfen verkehren;
- eine verbesserte Koordinierung zwischen Seeverkehrs- und Zollbehörden auf allen Ebenen, um die Informationsflüsse effizienter zu gestalten und überflüssige administrative Hindernisse und Zollformalitäten abzubauen;
- Maßnahmen zur Entwicklung des Potenzials von Meeresautobahnen im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes;
- zusätzliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines attraktiven, sicheren und nachhaltigen Qualitätsniveaus in der Schifffahrt und zur Gewährleistung eines offenen Seeverkehrsmarktes und des uneingeschränkten Zugangs zu Ladungen;
- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Anpassung von Hafeneinfahrten und Logistiksystemen für größere Schiffe zu unterstützen und zu koordinieren sowie bessere Hafenverbindungen – insbesondere zum Bahnverkehr und zu den Binnengewässern – zu fördern; Förderung von Hafeninvestitionen durch die Mobilisierung verschiedener EU-Finanzierungsquellen, mit dem Ziel, die

Kapazität der EU-Häfen zu erhöhen, die bestehende Infrastruktur aufzuwerten, multimodale Umschlagseinrichtungen zu entwickeln und die Schaffung intelligenter Häfen, in denen intelligente Verkehrssysteme zum Einsatz kommen, sowie intelligenter Hafenstädte zu fördern; Maßnahmen zur Verbesserung der Hafeninfrastrukturen, insbesondere im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, um den Güterverkehr in diesem Raum von der Straße auf das Wasser zu verlagern;

- die Gewährleistung, dass die Seehäfen des Kernnetzes bis 2030 an die Schienen- und Straßenverkehrsinfrastrukturen und, soweit möglich, an die Binnenschifffahrtsinfrastrukturen des transeuropäischen Verkehrsnetzes angebunden werden, sofern dem keine physischen Zwänge entgegenstehen;
- mehr Klarheit und Kohärenz bei der Anwendung der Beihilferegeln auf Häfen, um einen pragmatischen, überschaubaren und konstanten Rahmen für langfristige Hafeninvestitionen zu schaffen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Dauer der Verfahren zu verkürzen;
- Voranbringen des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen, um die Hafendienste zu modernisieren und ihre Qualität und Effizienz zu verbessern, den Wettbewerb zu stärken und die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, Investitionen in Häfen anzuziehen;
- die Festlegung eines weltweit verbindlichen Richtwerts in der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) zur Erreichung des im Weißbuch vorgesehenen Ziels einer Verringerung der CO₂-Emissionen durch Bunkeröle für die Seeschifffahrt um mindestens 40 % bis 2050, die durch ein Zwischenziel der EU für 2030 zu unterstützen ist; eine Intensivierung der Verhandlungen innerhalb der IMO über die Entwicklung eines globalen marktbasierten Mechanismus in Bezug auf die internationalen Seeverkehrsemissionen, etwa eines Preismechanismus für Emissionen; von der Kommission – für den Fall, dass ein internationales Übereinkommen über ein globales System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen oder über globale Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr geschlossen wird – die Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 2015/757 und erforderlichenfalls die Unterbreitung eines Änderungsvorschlags zu dieser Verordnung, um die Angleichung an das internationale Übereinkommen sicherzustellen;
- in Erwägung zu ziehen, die für SOX-Emissions-Überwachungsgebiete (SECA) geltenden Grenzwerte für den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen sowie die einschlägigen IMO-Vorschriften auf den gesamten europäischen Seeraum auszuweiten;
- die Förderung von Technologien zur Emissionsverringern und Energiesparmaßnahmen, deren Schwerpunkt insbesondere auf der Nutzung von alternativen Kraftstoffen liegt, durch finanzielle Anreize und gezielte Unterstützungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zum Drosseln der Fahrgeschwindigkeit, die Berichten zufolge ein großes Potenzial zur

Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und der Treibhausgasemissionen aufweisen;

- Maßnahmen zur Förderung des Aufbaus einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in See- und Binnenhäfen, einschließlich der Bereitstellung von Anlagen zur Lagerung von Flüssigerdgas und landseitiger Elektrizität;
- einen Legislativvorschlag zur Modernisierung der Sicherheitsvorschriften für Fahrgastschiffe; eine bessere Umsetzung und gegebenenfalls eine Überprüfung des dritten Maßnahmenpakets für Seeverkehrssicherheit, um die Vorbeugung von Seeunfällen und die Bewältigung ihrer Folgen zu verbessern;
- einen Legislativvorschlag zur Klärung von Haftungs- und Entschädigungsfragen angesichts des Phänomens, dass immer mehr Container auf See verloren gehen, auf der Grundlage eines Systems, mit dem die Eigentümer dieser Container ermittelt werden können;

67. fordert in Bezug auf den Binnenschiffsverkehr Folgendes:

- die Schaffung eines angemessenen Rahmens für die Optimierung des Binnenmarktes für den Binnenschiffsverkehr und für die Beseitigung von Hindernissen, die seiner verstärkten Nutzung im Weg stehen;
- die vollständige Umsetzung des Aktionsprogramms Naiades II, unter besonderer Berücksichtigung der Infrastruktur, der Bereitstellung von Binnenschiffahrtsweginformationen und von Innovationen; eine Bewertung des Programms bis 2017 und, sofern erforderlich, eine Anpassung der vorgesehenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zielsetzungen des Programms erreicht werden;
- vorrangige Genehmigung der mit EU-Mitteln finanzierten, im TEN-V-Kernnetz vorgesehenen Binnenschiffahrtswegprojekte,
- im Einklang mit den EU-Umweltvorschriften bis 2025 den ordnungsgemäßen Ausbau und die ganzjährige Wartung von Binnenwasserstraßen, die Teil der Korridore des TEN-V-Kernnetzes sind, sowie Beseitigung von Engpässen auf diesen, um adäquate Servicestandards sicherzustellen;
- von der Kommission und den Mitgliedsstaaten eine stärkere Förderung von Innovationen in der Binnenschiffahrt im Rahmen von Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“, den Einsatz von alternativen Kraftstoffen sowie die technische und umwelttechnische Anpassung der Flotte zur Verringerung von Treibhausgasemissionen;
- eine Integration des Binnenschiffsverkehrs in die multimodale Beförderung und Logistik, in Pläne für eine nachhaltige städtische Mobilität und in die politischen Strategien europäischer Städte, die von Wasserwegen durchzogen sind, sowie eine Stärkung der Rolle der Binnenhäfen im innerstädtischen Güterverkehr;
- eine zügige Überarbeitung der Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschiffahrtsweginformationen, um deren vollständige Umsetzung bis

2020 und eine Verknüpfung mit anderen kooperativen intelligenten Verkehrssystemen sicherzustellen;

- gegebenenfalls eine Angleichung der Steuer- und Regelsysteme des Rheins und der Donau, um einen effizienten, multimodalen und nachhaltigen Schiffsverkehr auf den Hauptwasserstraßen Europas zu schaffen,
- Beteiligung der Kommission an der Zuteilung von EU-Mitteln und an der Koordinierung der Umsetzung von Projekten im Rahmen EU-Strategie für den Donaoraum;
- einen Legislativvorschlag für die Anerkennung und Modernisierung beruflicher Qualifikationen in der Binnenschifffahrt sowie das Erwägen von Maßnahmen, mit denen mehr junge Leute für diesen Sektor interessiert werden können;

o

o o

68. fordert die Kommission auf, die in dieser Entschließung enthaltenen Vorschläge bei der Halbzeitüberprüfung des Weißbuchs und künftigen Initiativen im Verkehrsbereich zu berücksichtigen;
69. fordert die Kommission eindringlich auf, die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Weißbuches zu überwachen und alle fünf Jahre über deren Umsetzung zu berichten;
70. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0314

Russland, insbesondere den Fällen von Eston Kohver, Oleh Senzow und Olexander Kolttschenko

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2015 zu Russland, insbesondere den Fällen Eston Kohver, Oleh Senzow und Olexander Kolttschenko (2015/2838(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verfassung Russlands, insbesondere auf Artikel 118, wonach Rechtsprechung in der Russischen Föderation nur durch Gerichte ausgeübt wird, und auf Artikel 120, wonach die Richter unabhängig und nur der russischen Verfassung und dem Föderationsrecht unterworfen sind,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2015 zu der Ermordung des russischen Oppositionsführers Boris Nemzow und dem Zustand der Demokratie in Russland⁵⁹ und auf seine vorangegangenen Berichte und Entschließungen zu Russland, insbesondere seine Entschließungen vom 15. Januar 2015 zu Russland und insbesondere dem Fall Alexei Nawalny⁶⁰, vom 30. April 2015 zu dem Fall Nadija Sawtschenko⁶¹ und vom 10. Juni 2015 über den Stand der Beziehungen EU-Russland⁶²,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP), Federica Mogherini, vom 19. August 2015 zu dem Urteil gegen den estnischen Polizeibeamten Eston Kohver,
- unter Hinweis auf die Erklärung der HR/VP vom 25. August 2015 zu der Verurteilung der ukrainischen Staatsangehörigen Oleh Senzow und Olexander Kolttschenko durch ein Gericht in Russland;
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Berichte und Entschließungen zu Russland, insbesondere seine Empfehlung vom 23. Oktober 2012 an den Rat zur Einführung gemeinsamer Visabeschränkungen gegen Amtsträger aus Russland, die für den Tod von

⁵⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0074.

⁶⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0006.

⁶¹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0186.

⁶² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0225.

Sergei Magnitski mitverantwortlich sind⁶³, seine Entschließungen vom 13. Juni 2013 zur Rechtsstaatlichkeit in Russland⁶⁴, vom 13. März 2014 zu Russland und zur Verurteilung von Demonstranten, die an den Vorfällen auf dem Bolotnaja-Platz beteiligt waren⁶⁵, und vom 23. Oktober 2014 zur Schließung der nichtstaatlichen Organisation „Memorial“ (Träger des Sacharow-Preises 2009) in Russland⁶⁶ und seine Empfehlung an den Rat vom 2. April 2014 zur Einführung gemeinsamer Visabeschränkungen gegen Amtsträger aus Russland, die im Fall Sergei Magnitski mitverantwortlich sind⁶⁷;

- unter Hinweis auf den vierten periodischen Bericht der Russischen Föderation⁶⁸, der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf seiner 3136. und 3137. Tagung⁶⁹ am 16. und 17. März 2015 behandelt wurde;
 - unter Hinweis auf die Konsultationen zwischen der EU und Russland über Menschenrechtsthemen vom 28. November 2013,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation als Vollmitglied des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Vereinten Nationen an die Grundsätze der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundfreiheiten und Menschenrechte gebunden ist; in der Erwägung, dass infolge mehrerer schwerwiegender Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit und der Annahme restriktiver Gesetze in den vergangenen Monaten erhebliche Zweifel daran bestehen, dass Russland seinen internationalen und nationalen Verpflichtungen nachkommt; in der Erwägung, dass die Europäische Union der Russischen Föderation bereits mehrmals zusätzliche Unterstützung sowie ihre Sachkompetenz angeboten hat, damit diese ihre Verfassungs- und Rechtsordnung modernisieren und deren Einhaltung im Einklang mit den Normen des Europarats verbessern kann;
- B. in der Erwägung, dass der estnische Polizeibeamte Eston Kohver im September 2014 vom FSB (dem Inlandsgeheimdienst der Russischen Föderation) von estnischem Staatsgebiet verschleppt und anschließend rechtswidrig in Russland inhaftiert wurde – eine Vorgehensweise, die einen klaren und erheblichen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt;
- C. in der Erwägung, dass der ukrainische Filmemacher Oleh Sensow und der zivilgesellschaftlich engagierte Aktivist Olexander Kolttschenko, die der illegalen Annexion der Halbinsel Krim durch Russland entgegengetreten sind, im Mai 2014 im Zusammenhang mit vermeintlich von ihnen auf der Krim verübten Handlungen verhaftet wurden; in der Erwägung, dass sie als russische Staatsangehörige behandelt wurden, obwohl sie die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen;

⁶³ ABl. C 68 E vom 7.3.2014, S. 13.

⁶⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0284)

⁶⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0253.

⁶⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0039.

⁶⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0258.

⁶⁸ CCPR/C/RUS/7.

⁶⁹ CCPR/C/SR.3136 und 3137.

- D. in der Erwägung, dass sowohl Oleh Senzow als auch Olexander Koltschenko mutmaßlich gefoltert und schwer misshandelt wurden, um rechtswidrig Aussagen zu erzwingen, die anschließend für gerichtlich verwertbar erklärt wurden;
 - E. in der Erwägung, dass Oleh Senzow und Olexander Koltschenko wegen Verbrechen vor ein Militärgericht gestellt wurden, für die ausschließlich Zivilgerichte zuständig sind; in der Erwägung, dass der Prozess von zahlreichen und schwerwiegenden Verfahrensfehlern geprägt war;
 - F. in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zur Unabhängigkeit von Richtern und Staatsanwälten, Gabriela Knaul, in ihrem Bericht, der im April 2014 im Anschluss an einen offiziellen Besuch in der Russischen Föderation veröffentlicht wurde, erklärt hat, es bestehe tiefe Besorgnis über mutmaßliche direkte und indirekte Drohungen gegenüber den Justizorganen sowie über den rechtswidrigen Eingriff in ihre Unabhängigkeit und die rechtswidrige Einflussnahme und den rechtswidrigen Druck auf die Justizorgane;
 - G. in der Erwägung, dass mehr denn je eine entschiedene, einheitliche und umfassende Politik der EU gegenüber Russland erforderlich ist, die von allen Mitgliedstaaten eingehalten wird;
 - H. in der Erwägung, dass das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk die Freilassung und den Austausch aller Geiseln und unrechtmäßig inhaftierten Personen auf der Grundlage des Prinzips „Alle für alle“ vorsah;
 - I. in der Erwägung, dass mehrere Strafprozesse und Gerichtsverfahren in den vergangenen Jahren, beispielsweise in den Fällen Nawalny, Magnitski und Chodorkowski, Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justizorgane der Russischen Föderation haben aufkommen lassen;
 - J. in der Erwägung, dass die EU der Russischen Föderation im Wege der Partnerschaft für Modernisierung bereits mehrmals zusätzliche Unterstützung sowie ihre Sachkompetenz angeboten hat, damit diese ihre Verfassungs- und Rechtsordnung demokratisieren und deren Einhaltung im Einklang mit den Normen des Europarats verbessern kann;
1. missbilligt aufs Schärfste das Urteil des Gerichts der Oblast Pskow und das gesamte Gerichtsverfahren gegen den estnischen Polizeibeamten Eston Kohver, der 2014 von estnischem Staatsgebiet, d. h. aus einem Mitgliedstaat der EU, verschleppt und zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde; vertritt die Auffassung, dass dieser Fall eine Verletzung des Völkerrechts und grundlegender Rechtsnormen darstellt;
 2. fordert die Russische Föderation auf, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu handeln, Eston Kohver unverzüglich freizulassen und ihn unverseht nach Estland zurückkehren zu lassen;
 3. ist zutiefst davon überzeugt, dass Eston Kohver von Anfang an das Recht auf ein faires Verfahren verweigert wurde, da der Fall in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wurde, der estnische Konsul nicht an den Sitzungen teilnehmen durfte, Eston Kohver ein angemessener Rechtsbeistand verweigert wurde, überdies seine Ehefrau und seine Angehörigen ihn nicht besuchen durften und gegen ihn eine grundlose Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung ergangen ist, wobei nach wie vor keine Einzelheiten

dieses Sachverhalts bekannt sind;

4. missbilligt aufs Schärfste die rechtswidrige Verurteilung und Inhaftierung von Oleh Senzow und Olexander Koltschenko; fordert die Russische Föderation auf, sie unverzüglich freizulassen und sie unverseht in die Ukraine zurückkehren zu lassen; fordert, dass die Staatsorgane Russlands unverzüglich, unparteiisch und konkret die Foltervorwürfe prüfen, die in diesem Fall von den Angeklagten und von Zeugen erhoben und von der Staatsanwaltschaft während des Prozesses zurückgewiesen wurden; fordert, auch internationale Beobachter zu den einschlägigen Ermittlungen zuzulassen;
5. fordert die Freilassung aller rechtswidrig inhaftierten ukrainischen Staatsangehörigen, auch von Nadija Sawtschenko, gemäß dem Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk und der Zusage, alle Geiseln und im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Ukraine inhaftierten Personen freizulassen;
6. bedauert, dass Recht und Gesetz in der Russischen Föderation völkerrechtswidrig und entgegen internationaler Rechtsnormen zu politischen Zwecken missbraucht werden, wodurch der ukrainische Filmmacher Oleh Senzow zu 20 Jahren Freiheitsstrafe und Olexander Koltschenko zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden konnten, weil sie einen deutlich proukrainischen Standpunkt gegen die rechtswidrige Annexion der Krim durch die Russische Föderation vertreten; stellt fest, dass sie in keinem Fall vor ein Militärgericht hätten gestellt werden dürfen und dass alle unter Folter und mit anderen rechtswidrigen Mitteln gewonnenen Aussagen in dem Prozess nicht hätten verwendet werden dürfen;
7. verurteilt aufs Schärfste die unverhohlene Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine und Estlands im Zuge der rechtswidrigen Entführung von Staatsangehörigen dieser beiden Länder, die mit dem Ziel erfolgt ist, diese Personen in Russland vor Gericht zu stellen;
8. betont, dass es nicht in die Zuständigkeit der Gerichte Russlands fällt, über Handlungen zu urteilen, die außerhalb des international anerkannten Hoheitsgebiets Russlands ausgeführt wurden, und stellt fest, dass die Gerichtsverfahren in allen drei Fällen als illegitim anzusehen sind; fordert den Rat und die Kommission auf, diese Fälle gegenüber den Staatsorganen Russlands zur Sprache zu bringen und dem Parlament hierüber Bericht zu erstatten; fordert die Mitgliedstaaten auf, dies auch in bilateralen Sitzungen zu tun;
9. hebt hervor, dass die Staatsorgane und das Justizpersonal Russlands die vollständige Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlergehen der Inhaftierten tragen und dass das Recht auf Besuche durch Familienangehörige, die Aufnahme von Kontakt zu ihrer jeweiligen diplomatischen Vertretung, angemessene medizinische Hilfe, juristischen und konsularischen Beistand und umfassenden Zugang zu allen Dokumenten und Beweismitteln im Zusammenhang mit den gegen sie erhobenen Anschuldigungen uneingeschränkt geachtet werden muss;
10. verurteilt auf das Schärfste das wiederholte harte Vorgehen der Regierung gegen Andersdenkende in Form von Maßnahmen gegen unabhängige nichtstaatliche Organisationen unter Rückgriff auf das sogenannte Gesetz über ausländische Agenten und die anhaltende und vielgestaltige Unterdrückung von Aktivisten, politischen

Widersachern und Regimekritikern;

11. weist Russland darauf hin, dass es seinen internationalen rechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen hat und dass Gerichtsentscheidungen ohne jegliche politische Einflussnahme einzelfallbezogen, unparteilich und unabhängig zu treffen sind, vollständig mit dem Gesetz in Einklang zu stehen haben und auf zulässigen Beweismitteln beruhen müssen; vertritt die Auffassung, dass die Russische Föderation ihren Verpflichtungen als Mitglied des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nachkommen sollte;
12. fordert den Rat auf, eine gemeinsame EU-Liste der Amtsträger zu erstellen, die für die Verschleppung, rechtswidrige Inhaftierung und Verurteilung von Eston Kohver, Nadija Sawtschenko, Oleh Senzow und Olexander Kolttschenko verantwortlich sind, eine EU-weite Visumsperre gegen diese Amtsträger zu verhängen und durchzusetzen und alle finanziellen Vermögenswerte, die sie oder ihre engsten Familienmitglieder in der EU besitzen, generell einzufrieren;
13. fordert eine Intensivierung der ständigen Beobachtung der Menschenrechtsverletzungen in Russland und den derzeit von Russland annektierten Gebieten; erklärt sich zutiefst besorgt darüber, dass sich die Lage der Menschenrechte in Russland verschlechtert, und fordert die Staatsorgane Russlands auf, diese Rechte zu achten, darunter das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren, und zwar in Russland und auf der Krim, die es rechtswidrig annektiert hat; stellt fest, dass Russland nach wie vor die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt;
14. fordert den Präsidenten des Europäischen Rates und die HR/VP nachdrücklich auf, eine umfassende politische Strategie vorzulegen, mit der die EU in die Lage versetzt wird, wieder die Initiative zu übernehmen und eine klarere Politik gegenüber Russland zu verfolgen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0317

Migration und Flüchtlinge in Europa

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2015 zum Thema „Migration und Flüchtlinge in Europa“ (2015/2833(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Oktober 2013 zu Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zur Bewältigung des Zustroms von Flüchtlingen infolge des Konflikts in Syrien⁷⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2013 zu den Flüchtlingswellen im Mittelmeerraum, insbesondere den tragischen Ereignissen vor Lampedusa⁷¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2014 zur Lage im Mittelmeerraum und die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration⁷²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2015 zu den jüngsten Tragödien im Mittelmeer und zur Migrations- und Asylpolitik der EU⁷³,
- unter Hinweis auf die europäische Migrationsagenda der Kommission vom 13. Mai 2015 (COM(2015)0240),
- unter Hinweis auf den Zehn-Punkte-Aktionsplan zu Fragen der Migration der gemeinsamen Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und des Rates „Justiz

⁷⁰ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0414.

⁷¹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0448.

⁷² Angenommene Texte, P8_TA(2014)0105.

⁷³ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0176.

- und Inneres“ vom 20. April 2015,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Sondersitzung des Rates der Europäischen Union zur Flüchtlingskrise im Mittelmeer vom 23. April 2015,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) vom April 2012 mit dem Titel „Tod im Mittelmeer“,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juli 2015,
 - unter Hinweis auf die am 28. November 2014 von der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten und Organen der EU angenommene Migrationsrouten-Initiative EU-Horn von Afrika („Khartum-Prozess“),
 - unter Hinweis auf die Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Migranten, insbesondere den im Mai 2015 veröffentlichten Bericht mit dem Titel „Banking on mobility over a generation: follow-up to the regional study on the management of the external borders of the European Union and its impact on the human rights of migrants“ („Mobilität einer Generation: Nachfolgebericht zu der Regionalstudie über den Grenzschutz an den Außengrenzen der Europäischen Union und dessen Auswirkungen auf die Menschenrechte von Migranten“),
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) über die Asylsituation in der Europäischen Union 2014,
 - unter Hinweis auf die Aussprache über Migration und Flüchtlinge in Europa am 9. September 2015 im Parlament,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass als Folge anhaltender Konflikte, regionaler Instabilität und Menschenrechtsverletzungen beispiellos viele Menschen Schutz in der EU suchen; in der Erwägung, dass die Zahl der Asylanträge von Kindern seit dem letzten Jahr um 75 % angestiegen ist; in der Erwägung, dass der Sommer gezeigt wieder hat, dass Migration kein vorübergehendes Thema ist, und dass sich der akute Anstieg der Flüchtlingszahlen voraussichtlich fortsetzen wird, wodurch einmal mehr deutlich wird, dass dringend alles getan werden muss, um Menschen vor dem Tod zu retten, die aus ihren Ländern fliehen und in Gefahr sind, und in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ihre internationalen Verpflichtungen – darunter auch die Pflicht zur Rettung von Menschen auf See – einhalten müssen;
- B. in der Erwägung, dass 2015 laut Angaben des UNHCR 2 800 Frauen, Männer und Kinder bei dem Versuch, an einen sicheren Ort in Europa zu gelangen, zu Tode gekommen sind oder seitdem als vermisst gelten; in der Erwägung, dass Flüchtlinge und Migranten auch auf ihrem Weg über Land in Europa ihr Leben verlieren;
- C. in der Erwägung, dass irreguläre Migration von Schleusern und Menschenhändlern ausgenutzt wird, die für ihren eigenen Geschäftsgewinn das Leben von Immigranten gefährden, für tausende von Todesfällen verantwortlich sind und eine massive Herausforderung für die EU und die Mitgliedstaaten darstellen; in der Erwägung, dass die Menschenhändler mit ihren kriminellen Machenschaften Gewinne von 20 Mrd. EUR pro Jahr erwirtschaften; in der Erwägung, dass laut Europol die organisierten kriminellen

Banden, die die Beförderung von Migranten ohne geregelten Status über das Mittelmeer aktiv ermöglichen, in Verbindung zu Menschenhandel, Drogen, Waffen und Terrorismus stehen;

- D. in der Erwägung, dass die wichtigsten Herkunftsstaaten der Asylsuchenden 2015 laut Angaben von Frontex Syrien, Afghanistan, Eritrea und Irak sind; in der Erwägung, dass nach Angaben von Eurostat der großen Mehrheit der Menschen, die aus diesen Staaten nach Europa fliehen, Schutz gewährt wird;
- E. in der Erwägung, dass regionale Instabilität und Konflikte sowie der Aufstieg des IS/Da'esh in benachbarten Konfliktgebieten Auswirkungen auf den Massenzustrom von Migranten und Ströme von Vertriebenen haben und somit auf die Zahl der Menschen, die versuchen, die EU zu erreichen;
- F. in der Erwägung, dass sich auf der jüngsten Tagung des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 2015 und auf der anschließenden Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ vom 20. Juli 2015 nicht auf einen Umverteilungsmechanismus für die Umsiedlung und Neuansiedelung von Menschen geeinigt werden konnte und stattdessen ein freiwilliger Mechanismus vereinbart wurde; in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten nicht auf die Bereitstellung von 40 000 Plätzen für die Umsiedlung von Flüchtlingen von Griechenland und Italien einigen konnten und stattdessen für nur 32 256 Plätze Zusagen gemacht wurden;
- G. in der Erwägung, dass der Präsident des Europäischen Rates, Donald Tusk, am 3. September 2015 dazu aufgerufen hat, mindestens 100 000 Flüchtlinge umzuverteilen;
- H. in der Erwägung, dass statt der gegenwärtigen Ad-hoc-Beschlüsse ein längerfristiges Konzept für Asyl und Migration entwickelt werden muss;
- I. in der Erwägung, dass viele Bürgerinnen und Bürger beispiellose Solidarität mit Flüchtlingen zeigen, sie herzlich willkommen heißen und ein beeindruckendes Maß an Unterstützung gewähren; in der Erwägung, dass Bürgerinnen und Bürger Europas damit zeigen, dass der Schutz Bedürftiger und Mitgefühl wahre europäische Werte bleiben;
- J. in der Erwägung, dass die derzeitige Lage einen bedauerlichen Mangel an Solidarität einiger Regierungen mit den Asylsuchenden und eine unzulänglich koordinierte und kohärente Vorgehensweise aufzeigt; in der Erwägung, dass diese Situation zu Chaos und Menschenrechtsverletzungen führt; in der Erwägung, dass die verschiedenen Standpunkte der einzelnen EU-Mitgliedstaaten weiterhin verdeutlichen, dass es in der EU 28 unterschiedliche Migrationsstrategien gibt; in der Erwägung, dass der Mangel an einheitlichen Asylverfahren und -standards in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Schutzniveaus und in manchen Fällen sogar zu unangemessenen Garantien für Asylsuchende führt;
- K. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten und ihre führenden Vertreter einen proaktiven Ansatz ergriffen und Bereitschaft und Willen gezeigt haben, Flüchtlinge zu empfangen, und einen dauerhaften und obligatorischen Mechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen unter allen Mitgliedstaaten zu schaffen; in der Erwägung, dass andere Mitgliedstaaten diesem guten Beispiel folgen sollten;
- L. in der Erwägung, dass sich der strategische Bericht seines Ausschusses für bürgerliche

Freiheiten, Justiz und Inneres über einen ganzheitlichen Ansatz für Migration mit der Asyl- und Migrationspolitik der EU in all ihren Aspekten befassen wird;

- M. in der Erwägung, dass gemäß des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 Personen ungeachtet ihres Herkunftsstaats aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung in einem anderen Land Asyl beantragen können;
1. bekundet tiefe Trauer und Bedauern angesichts der tragischen Todesfälle unter den Menschen, die in der EU Asyl suchen; fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um weitere Todesfälle auf See oder an Land zu verhindern;
 2. bekundet der hohen Anzahl an Flüchtlingen und Migranten, die Opfer von Konflikten, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, eines handfesten Staatsversagens und extremer Unterdrückung sind, seine Solidarität;
 3. begrüßt die Bemühungen von Gruppen der Zivilgesellschaft und von Einzelpersonen in ganz Europa, die in großen Zahlen aktiv werden, um die Flüchtlinge und Migranten zu begrüßen und ihnen zu helfen; fordert die europäischen Bürger auf, ihre Unterstützung und ihr Engagement für eine humanitäre Reaktion auf die Flüchtlingskrise beizubehalten; ist der Ansicht, dass diese Aktionen die wirkliche Wahrung der europäischen Werte zeigen und ein Zeichen der Hoffnung für die Zukunft Europas sind;
 4. befürwortet erneut seine Entschliebung vom 30. April 2015 zu den jüngsten Tragödien im Mittelmeer und zur Migrations- und Asylpolitik der EU; bekräftigt, dass die unmittelbare Reaktion der EU auf die aktuelle Flüchtlingssituation – wie in Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehen – auf Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten basieren muss und auf einem umfassenden Ansatz, bei dem sichere und legale Migration sowie die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und Grundwerte Berücksichtigung finden;
 5. bekräftigt seine Zusage, die Grenzen innerhalb des Schengen-Raums zu öffnen, und dabei die wirksame Überwachung der Außengrenzen zu gewährleisten; betont, dass die Personenfreizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums eine der größten Errungenschaften der europäischen Integration ist;
 6. begrüßt die von der Kommission unterbreiteten Vorschläge für eine Umsiedlung und Neuansiedlung, sowie den neuen Vorschlag für Umsiedlungen im Notfall für eine wachsende Zahl von Asylsuchenden, die internationalen Schutz benötigen, der Griechenland, Italien und Ungarn betrifft; unterstützt den von der Kommission angekündigten Mechanismus für die dauerhafte Umsiedlung auf der Grundlage von Artikel 78 Absatz 2 AEUV, der in Notfallsituationen aktiviert werden soll und die Zahl der sich in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Flüchtlinge berücksichtigt; ist bereit, den neuen Plan für Notfall-Umsiedlungen in einem beschleunigten Verfahren zu behandeln und erklärt seine Absicht, alle anderen von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen gleichzeitig vorzuziehen, sodass sichergestellt wird, dass Mitgliedstaaten den Plan für eine dauerhafte Umsiedlung nicht verzögern; erinnert den Rat daran, dass das Parlament einen verbindlichen Umsiedlungsmechanismus nachdrücklich befürwortet, in dessen Rahmen die Präferenzen der Flüchtlinge so weit wie möglich berücksichtigt

werden;

7. begrüßt die operative Unterstützung, die die Kommission Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, wie Griechenland, Italien und Ungarn, mittels sogenannter „Hotspots“ durch das Nutzen von Fachwissen aus Agenturen der EU wie Frontex, EASO und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) bereitstellen wird, um Mitgliedstaaten bei der Registrierung der ankommenden Menschen zu helfen; weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass der Erfolg solcher Registrierungscentren von ihrem Willen abhängt, Flüchtlinge von den „Hotspots“ in ihre Hoheitsgebiete umzusiedeln; ist der Ansicht, dass ein solcher Ansatz eindeutig wirksame Mechanismen für die Identifizierung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und für ihre Überweisung an die entsprechenden Dienste vorsehen muss;
8. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, die Vorschrift über „sichere Herkunftsländer“ der Asylverfahrensrichtlinie zu stärken und zu diesem Zweck eine gemeinsame EU-Liste der sicheren Herkunftsländer zu erstellen; nimmt zur Kenntnis, dass dieser Ansatz die Verfahrensrechte von Bürgern dieser Staaten beschränken könnte; erinnert daran, dass die Asylgewährungsquoten der einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander abweichen, auch was bestimmte Herkunftsländer anbelangt; fordert Schritte, die gewährleisten, dass dieser Ansatz nicht das Refoulement-Verbot und das Individualrecht auf Asyl, insbesondere das von Personen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören, untergräbt;
9. fordert die Kommission erneut auf, die bestehende Dublin-Verordnung zu ändern, um ein dauerhaftes, verbindliches System zur Verteilung der Asylsuchenden auf die 28 Mitgliedstaaten zu ergänzen, bei dem ein obligatorischer Verteilungsschlüssel zum Einsatz kommt und die Aussichten auf Integration und die Bedürfnisse und die spezifischen Umstände der Asylsuchenden berücksichtigt werden;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Haushaltsplan 2016 und in den Bestimmungen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) eine große Marge und umfassende Mittel vorzusehen, damit EASO und die Mitgliedstaaten rascher und umfassender unterstützt werden können, was ihre Tätigkeiten bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, auch im Rahmen der Umsiedlungs- und Neuansiedlungspläne, anbelangt;
11. fordert die rasche und vollständige Umsetzung und wirksame Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch alle teilnehmenden Mitgliedstaaten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften der EU ordnungsgemäß umsetzen, um dafür zu sorgen, dass gemeinsame wirksame, kohärente und humane Standards in der gesamten EU angewendet werden und dem Wohl des Kindes Rechnung getragen wird;
12. ist der Ansicht, dass die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie Hand in Hand mit der Achtung der Verfahren und Normen gehen sollte, mit denen Europa im Einklang mit dem Refoulement-Verbot eine humane und menschenwürdige Behandlung der Rückkehrer gewährleisten kann; weist erneut darauf hin, dass freiwillige Rückkehr Vorrang vor erzwungener Rückkehr haben sollte;
13. verweist darauf, dass die Möglichkeiten für schutzbedürftige Menschen, legal in die EU einzureisen, sehr beschränkt sind und bedauert, dass sie – unter anderem als Ergebnis des

Errichtens von Zäunen und des Abriegelns von Außengrenzen – keine andere Wahl haben, als auf kriminelle Schleuser und gefährliche Routen zurückzugreifen, um in Europa Schutz zu suchen; hält es daher für absolut vorrangig, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sichere und legale Wege für Flüchtlinge schaffen, wie etwa humanitäre Korridore und Visa aus humanitären Gründen; betont, dass sich die Mitgliedstaaten über ein obligatorisches Neuansiedlungsprogramm hinaus auch auf die Bereitstellung anderer Instrumente, wie stärkere Familienzusammenführung, private Patenschaften und flexible Visaregelungen, auch zum Zwecke eines Studiums oder der Arbeitsaufnahme, verständigen sollten; ist der Ansicht, dass der Visakodex geändert werden sollte, indem speziellere gemeinsame Bestimmungen über Visa aus humanitären Gründen eingefügt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit zu schaffen, in ihren Botschaften und Konsulaten Asyl zu beantragen;

14. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten strenge strafrechtliche Sanktionen gegen Menschenhandel und das Schleusen von Menschen in die und innerhalb der EU erlassen sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, kriminelle Schleusernetze zu bekämpfen, aber nicht in der Zwischenzeit diejenigen zu bestrafen, die freiwillig Migranten aus humanitären Gründen helfen, einschließlich Beförderer, wobei die Kommission aufgefordert wird, die Überarbeitung der Richtlinie 2011/51/EG des Rates in Erwägung zu ziehen; nimmt die Operation EUNAVOR Med, die gegen Schlepper und Menschenhändler im Mittelmeerraum gerichtet ist, zur Kenntnis;
15. bedauert, dass die führenden Vertreter einiger Mitgliedstaaten und die rechtsextremen Parteien die aktuelle Situation nutzen, um die einwanderungsfeindliche Stimmung anzuheizen und der EU die Schuld an der Krise zu geben, was zu einer Zunahme der Gewalttaten gegen Migranten führt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen gegen Gewalttaten und Hassreden, die gegen Migranten gerichtet sind, zu ergreifen; fordert ferner alle führenden Vertreter der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, klar für die europäische Solidarität und die Achtung der Würde des Menschen Stellung zu beziehen;
16. weist darauf hin, dass Migration ein globales und komplexes Phänomen ist, das auch eine langfristige Strategie erfordert, in deren Rahmen ihre eigentlichen Ursachen wie etwa Armut, Ungleichheit, Ungerechtigkeit Klimawandel, Korruption, verantwortungslose Regierungsführung und bewaffnete Konflikte angegangen werden; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, sich auf dem Gipfel von Valletta im November auf diese eigentlichen Ursachen zu konzentrieren; betont, dass ein umfassender Ansatz der EU notwendig ist, durch den die Kohärenz zwischen ihrer Innen- und Außenpolitik gestärkt wird, insbesondere was ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, ihre Entwicklungspolitik und ihre Migrationspolitik betrifft; stellt Pläne in Frage, nach denen Entwicklungshilfe an stärkere Grenzkontrollen durch Drittstaaten oder Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten geknüpft wird;
17. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und andere internationale Geber auf, ihre Versprechen, die sie im Juli auf der Konferenz von über die Entwicklungsfinanzierung in Addis Abeba gegeben haben, rasch einzulösen, und hält es für dringend notwendig, die Entwicklungspolitik wieder vorrangig auf den Aufbau friedlicher Gesellschaften, die Bekämpfung der Korruption und die Förderung guter Regierungsführung auszurichten, wie dies im 16. Ziel für eine nachhaltige Entwicklung des Rahmens für die globale Entwicklung nach 2015 näher erläutert wurde;

18. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, sich stärker in die Beilegung von Konflikten einzubringen und vor allem dazu beizutragen, nachhaltige politische Lösungen in Konfliktstaaten und -regionen wie dem Irak, Syrien, Libyen und dem Nahen Osten zu finden sowie den politischen Dialog – auch mit regionalen Organisationen – zu stärken, indem alle Aspekte der Menschenrechte berücksichtigt werden, um integrative und demokratische Einrichtungen und die Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, die Widerstandsfähigkeit lokaler Gemeinschaften aufzubauen und die soziale und demokratische Entwicklung in den Herkunftsländern und unter ihren Bevölkerungen zu fördern; fordert in diesem Zusammenhang eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Staaten der Region, die der Arabischen Liga und der Afrikanischen Union angehören, um sich um schutzbedürftige Personen zu kümmern, sie umzusiedeln und ihnen Asyl zu gewähren;
19. fordert die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, eine internationale Konferenz zur Flüchtlingskrise einzuberufen, an der unter anderem die EU, ihre Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, die USA, einschlägige internationale nichtstaatliche Organisationen und arabische Staaten teilnehmen, um eine gemeinsame globale Strategie für die humanitäre Hilfe auszuarbeiten;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0318

Die Rolle der EU im Nahostfriedensprozess

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2015 zur Rolle der EU im Nahost-Friedensprozess (2015/2685(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Friedensprozess im Nahen Osten,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juli 2015 zum Friedensprozess im Nahen Osten,
 - unter Hinweis auf die jüngsten Erklärungen der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, und ihres Sprechers zu Israel, zu den besetzten palästinensischen Gebieten, zum Friedensprozess im Nahen Osten und zur Unterstützung der EU für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten,
 - unter Hinweis auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits,
 - unter Hinweis auf das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Erreichen des Friedens im Nahen Osten nach wie vor eine der wichtigsten Prioritäten der internationalen Gemeinschaft und ein unverzichtbares Element

für die regionale Stabilität und Sicherheit ist; in der Erwägung, dass sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses bemüht;

- B. in der Erwägung, dass der israelisch-palästinensische Konflikt im größeren Zusammenhang des israelisch-arabischen Konflikts gesehen werden sollte; in der Erwägung, dass die EU die Auffassung vertritt, dass der Frieden im Nahen Osten eine umfassende regionale Lösung erfordert; in der Erwägung, dass die von Gewalt geprägte Krise in Syrien, der Aufstieg der Terrormiliz Da'ish, der zunehmende Radikalismus und die Verbreitung des Terrorismus im Nahen Osten für Israel und die gesamte Region erhebliche Sicherheitsrisiken darstellen und das Leid der Palästinenser weiter vergrößern, aber auch gemeinsame Interessen zwischen den arabischen Staaten und Israel schaffen, während das Nuklearabkommen mit dem Iran, bei dem die EU eine wichtige Rolle spielte, ein einzigartiger Impuls für den Friedensprozess ist, den man nicht ungenutzt lassen sollte;
 - C. in der Erwägung, dass die EU wiederholt bekräftigt hat, eine Zwei-Staaten-Lösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 und mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten zu unterstützen, bei der ein in Sicherheit lebender Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer, zusammenhängender und lebensfähiger Staat Palästina friedlich und sicher Seite an Seite leben, und die Wiederaufnahme direkter Friedensgespräche zwischen Israel und der Palästinensischen Behörde gefordert hat;
 - D. in der Erwägung, dass die EU der wichtigste Handelspartner Israels und der größte Geldgeber der Palästinenser ist; in der Erwägung, dass die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV), Federica Mogherini, wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, dass sie sich für die Erneuerung und Intensivierung der Rolle der EU im Friedensprozess im Nahen Osten einsetzt; in der Erwägung, dass Fernando Gentilini im April 2015 zum neuen EU-Sonderbeauftragten für den Friedensprozess im Nahen Osten ernannt wurde; in der Erwägung, dass die EU trotz ihres Ehrgeizes und ihres Engagements, in diesem Bereich eine wirksame Rolle zu spielen, noch eine umfassende und kohärente Vorstellung ihres Einsatzes im Nahost-Friedensprozess entwickeln muss, die den sich rasch ändernden regionalen Kontext widerspiegeln sollte;
1. ist tief besorgt über die andauernde Pattsituation im Nahost-Friedensprozess und fordert die unverzügliche Wiederaufnahme glaubhafter Bemühungen um Frieden; fordert sowohl die Israelis als auch die Palästinenser auf, von Schritten abzusehen, die die Eskalation weiter anfachen könnten, unter anderem Hassreden und Aufrufe zum Hass im öffentlichen Raum, sowie einseitige Maßnahmen, die sich negativ auf den Ausgang der Verhandlungen auswirken und die Durchführbarkeit der Zwei-Staaten-Lösung gefährden könnten; unterstreicht, dass eine wie auch immer geartete Lösung des Konflikts nur in einem regionalen Kontext unter Einbeziehung sämtlicher relevanter Interessenträger und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erreicht werden kann;
 2. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung einer Zwei-Staaten-Lösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit einem untereinander vereinbarten Gebietsaustausch und mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten, bei der ein in Sicherheit lebender Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer, zusammenhängender und lebensfähiger palästinensischer Staat auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts und der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts in Frieden und Sicherheit nebeneinander

existieren und sich gegenseitig anerkennen; betont, dass gewaltfreie Mittel sowie die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts den einzigen Weg darstellen, einen gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Israelis und Palästinensern zu erreichen;

3. betont, dass die Bewahrung der Durchführbarkeit der Zwei-Staaten-Lösung durch konkrete Maßnahmen und die Sicherstellung der vollständigen Achtung der Rechte der Zivilisten auf beiden Seiten eine unmittelbare Priorität für die EU und die internationale Gemeinschaft sein muss; sieht dem Beginn des strukturierten Dialogs der EU mit Israel über die Lage im Westjordanland und das Festhalten an der Zwei-Staaten-Lösung, in dessen Rahmen auch das Problem der Siedlungen angesprochen werden sollte, erwartungsvoll entgegen;
4. begrüßt die positive Rolle der EU und die notwendige Unterstützung, die sie bei der Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts und darüber hinaus des gesamten arabisch-israelischen Konflikts mit friedlichen und konstruktiven Mitteln leisten möchte, und zwar im Sinne des Interesses der EU an Sicherheit, Stabilität und Wohlstand im Nahen Osten; fordert jedoch einen neuen Ansatz der EU, der wirklich den Interessen des Friedens und der Sicherheit sowohl der Israelis als auch der Palästinenser dient; begrüßt das persönliche Engagement der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin sowie die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten der EU für den Nahost-Friedensprozess, und unterstützt ihre diesbezüglichen Bemühungen;
5. begrüßt die Zusage der EU, in Abstimmung mit allen einschlägigen Interessenträgern aktiv an einem erneuerten multilateralen Ansatz für den Friedensprozess zu arbeiten, und begrüßt ebenfalls, dass die EU die Konfliktparteien aktiv darin unterstützen wird, Misstrauen zu überwinden und ein Klima des Vertrauens zu schaffen, das für die schnellstmögliche Aufnahme ernsthafter Verhandlungen nötig ist; weist darauf hin, dass die EU die Auffassung vertritt, dass die Einrichtung einer internationalen Unterstützungsgruppe eine Möglichkeit darstellt, hierzu beizutragen; betont, dass die EU bereit ist, mit regionalen Partnern auf der Grundlage der Arabischen Friedensinitiative zusammenzuarbeiten;
6. fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin und den EU-Sonderbeauftragten auf, die politischen Beziehungen und die institutionelle Kompetenz der EU und ihrer Mitgliedstaaten besser zu nutzen, die auf der geografischen Nähe Europas zum Nahen Osten sowie der historischen Beziehungen und dem intensiven Wirtschaftsaustausch mit der Region beruhen, um eine echte politische Rolle im Friedensprozess zwischen Israelis und Palästinensern – sowie im größeren Zusammenhang zwischen den arabischen Staaten und Israel – zu spielen; weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass es ihre Pflicht ist, aktiv zur Ausarbeitung eines gemeinsamen EU-Standpunkts dazu, wie sich der Nahost-Friedensprozess voranbringen lässt, beizutragen und von einseitigen Initiativen, durch die EU-Maßnahmen beeinträchtigt werden, abzusehen;
7. befürwortet die Anstrengungen im UN-Sicherheitsrat zur Wiederaufnahme der Friedensgespräche zwischen Israelis und Palästinensern; fordert die EU jedoch auf, ihrer Verantwortung als einflussreicher Akteur gerecht zu werden und eine beherzte und umfassende Friedensinitiative für die Region zu ergreifen; vertritt die Auffassung, dass die EU eine zentrale Rolle bei der Neufestlegung der Ziele – die mit Blick auf eine politische Lösung des Konflikts neu ausgerichtet werden sollten – und des Formats des Quartetts spielen sollte;

8. verurteilt den fortgesetzten Ausbau der israelischen Siedlungen, der gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt, die Verbitterung auf palästinensischer Seite schürt und die Aussichten auf eine tragfähige Zwei-Staaten-Lösung untergräbt, und fordert die israelischen Behörden auf, ihre Siedlungspolitik unverzüglich zu stoppen und rückgängig zu machen;
9. begrüßt, dass die EU sich – im Geiste der Differenzierung zwischen Israel und dessen Tätigkeiten in den besetzten palästinensischen Gebieten – dazu verpflichtet hat sicherzustellen, dass in allen Abkommen zwischen der EU und Israel unmissverständlich und ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Abkommen auf die von Israel 1967 besetzten Gebiete nicht anwendbar sind, wie der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juli 2015 bekräftigt hat; nimmt die Leitlinien der Kommission vom 19. Juli 2013 zur Förderfähigkeit israelischer Einrichtungen und ihrer Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten im Hinblick auf von der EU finanzierte Zuschüsse, Preisgelder und Finanzierungsinstrumente ab 2014 sowie das Schreiben von 16 EU-Außenministern vom 13. April 2015 an die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin zur Kenntnis, in dem sie sie auffordern, innerhalb der Kommission eine führende Rolle zu übernehmen, damit die Arbeit an den EU-weiten Leitlinien über die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus den israelischen Siedlungen fertiggestellt wird;
10. betont, dass die einschlägigen EU-Stellen Verantwortung dafür tragen, weiterhin sicherzustellen, dass keine Finanzmittel der EU unmittelbar oder mittelbar an terroristische Organisationen oder für terroristische Aktivitäten umgeleitet werden können;
11. betont, dass der Raketenbeschuss israelischer Gebiete durch militante Gruppen inakzeptabel ist, und hebt die Gefahr einer Eskalation hervor; betont, dass die EU unbedingt in Partnerschaft mit Israel, der Palästinensischen Behörde, Ägypten und Jordanien darauf hinarbeiten muss, dass verhindert wird, dass sich die Terrorgruppen im Gaza-Streifen und im Westjordanland wieder bewaffnen, Waffenschmuggel betreiben, Raketen herstellen und Tunnel bauen; betont ein weiteres Mal, dass im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom Juli 2014 alle terroristischen Gruppen im Gaza-Streifen unbedingt entwaffnet werden müssen;
12. ist ausgesprochen besorgt über die zunehmende Gewalt von Siedlern im Westjordanland; begrüßt, dass viele Angehörige der israelischen Führung den jüngsten Brandanschlag gegen die Familie Dawabsheh im Dorf Duma verurteilt haben; erinnert Israel jedoch an seine uneingeschränkte Verantwortung, die palästinensische Bevölkerung zu schützen und alle Siedler, die Gewaltakte verübt haben, vor Gericht zu stellen;
13. begrüßt die von den Polizeimissionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und der Rechtsstaatlichkeitsmission (EUPOL COPPS) in den besetzten palästinensischen Gebieten geleistete Arbeit, die darin besteht, die Palästinensische Behörde beim Aufbau der Institutionen eines künftigen Staates Palästina auf den Gebieten Polizeiarbeit und Strafjustiz zu unterstützen; fordert eine Reaktivierung der GSVP-Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah) mit einem ehrgeizigeren Mandat und einer angemessenen Finanz- und Personalausstattung, damit sie bei der Kontrolle der Grenzen des Gaza-Streifens zu Ägypten und Israel konkrete Aufgaben übernehmen kann;
14. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Kommission auf, dem

Europäischen Parlament Bericht über die Zerstörung und Beschädigung EU-finanzierter Anlagen und Projekte in den besetzten palästinensischen Gebieten zu erstatten;

15. fordert die Kommission und den EAD auf, Finanzmittel und Schutz für nichtstaatliche Organisationen in der Region, deren politische Ziele im Einklang mit den allgemeinen Zielen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stehen, bereitzustellen, und fordert die EU mit Nachdruck auf, mit maßgeblichen Gesprächspartnern hierüber zu beraten;
16. bekräftigt seine Forderung nach einem Ende der Blockade des Gaza-Streifens und einem umgehenden Wiederaufbau und einer sofortigen Rehabilitation dieses Gebiets nach dem Krieg vom Sommer 2014 und weist nachdrücklich darauf hin, dass dies für die EU und die internationale Gemeinschaft bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe Priorität haben muss; lobt in dieser Hinsicht die übermenschlichen Anstrengungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA); ersucht die Geber darum, die finanziellen Zusagen, die sie im Rahmen der am 12. Oktober 2014 in Kairo abgehaltenen internationalen Konferenz zu Palästina mit dem Titel „Reconstructing Gaza“ (Wiederaufbau Gazas) gemacht haben, so zeitnah wie möglich zu erfüllen;
17. begrüßt die unlängst von Israel unternommenen Schritte zur Lockerung der Beschränkungen in Gaza, bedauert jedoch, dass Israel die Einfuhr von Baumaterialien in den Gazastreifen dauerhaft einschränkt; unterstreicht, dass es wichtig ist, weitere positive Maßnahmen zu ergreifen, damit in vollem Umfang humanitäre Hilfe geleistet und Wiederaufbau und wirtschaftliche Erholung vorangebracht werden können, wobei gleichzeitig den legitimen Sicherheitsanliegen Israels Rechnung zu tragen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Zusagen nachzukommen, das trilaterale Instrument für die Überwachung und Prüfung der betreffenden Materialien für den Wiederaufbau zu unterstützen;
18. fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin mit Nachdruck auf, für die uneingeschränkte Umsetzung der Empfehlungen zu sorgen, die in dem Bericht des unabhängigen Untersuchungskommission aufgeführt sind, einschließlich der Empfehlung, die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs aktiv zu unterstützen; begrüßt, dass die EU-Mitgliedsstaaten, die dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen angehören, einstimmig für dessen Resolution vom 3. Juli 2015 zur Durchsetzung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit für alle Verstöße gegen das Völkerrecht in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, gestimmt haben;
19. betont, dass die Aussöhnung unter den Palästinensern ein wichtiger Faktor für das Erreichen der Zwei-Staaten-Lösung ist, und bedauert die andauernde palästinensische Uneinigkeit; unterstützt den Appell der EU an alle palästinensischen Gruppierungen, die Aussöhnung und die Rückkehr der Palästinensischen Behörde in den Gaza-Streifen zur obersten Priorität zu machen; fordert die palästinensischen Kräfte nachdrücklich auf, die Bemühungen um die Aussöhnung wieder aufzunehmen, insbesondere indem die längst überfälligen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten werden; hebt hervor, dass die Palästinensische Behörde diesbezüglich größere Verantwortung übernehmen und ihre Regierungsaufgaben in Gaza, unter anderem im Bereich der Sicherheit, der zivilen Verwaltung und durch ihre Präsenz an den Grenzübergängen, wahrnehmen muss;
20. fordert alle am Konflikt Beteiligten auf, die Rechte der palästinensischen Inhaftierten und Gefangenen uneingeschränkt zu achten, auch die Rechte derjenigen, die sich im Hungerstreik befinden;

21. ist zutiefst besorgt über die schwerwiegende Finanzierungskrise des UNRWA; fordert mehr EU-Finanzmittel für das UNWRA und fordert alle Geber mit Nachdruck auf, ihren Zusagen an die Agentur nachzukommen; fordert das Hilfswerk UNWRA auf, seine Verwaltung zu verbessern, fordert jedoch ebenfalls, dass das grundlegende Problem der palästinensischen Flüchtlinge angegangen wird; lobt und beglückwünscht das Hilfswerk UNRWA zu seinen außerordentlichen Anstrengungen, die es möglich gemacht haben, das Schuljahr 2015/2016 für palästinensische Schüler mit Flüchtlingsstatus für eröffnet zu erklären;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Knesset, dem Präsidenten und der Regierung Israels, dem Palästinensischen Legislativrat und der Palästinensischen Behörde, dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten, den Parlamenten und Regierungen Ägyptens, Jordaniens und des Libanon und dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet